HOCHSCHULDIREKTSTUDIUM
Rechtswissenschaft

Vertrauliche Verschlußsache
VVS - o001
JHS - Nr.: 20/88
Bl. 1 bis 87
21 Ausf.

Spezialisierungsrichtung 5

Studienmaterial

Teil 2

Hochschuldirektstudium
Rechtswissenschaft

Mai 1988

VVS JHS o001 - 20/88

Spezialisierungsrichtung 5

Studienmaterial

zur weiteren Vervollkommnung der Vernehmungstaktik in der Untersuchungsarbeit

Lehrheft 2

"Die psychische Orientierung und Regulation des Aussageverhaltens Beschuldigter oder Verdächtiger und die sich daraus ergebenden vernehmungstaktischen Einwirkungsmöglichkeiten".

Herausgeber: Juristische Hochschule Potsdam

Inhaltsverzeichnis:

0. Vorbemerkungen

Der Österreicher Hans Gross bekannte Ende des vorigen Jahrhunderts auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen als Kriminalist in bezug auf Geständnisse, die von Straftätern auf Grund ihrer "Gewissenskonflikte" abgelegt werden: "Ich wüßte eigentlich kein Analogon im psychischen Wesen des Menschen, wo jemand mit sehenden Augen etwas ausschließlich zu seinem Schaden und ohne irgend welchen wahrnehmbaren Nutzen tut, wie es bei dieser Gattung von Geständnissen der Fall ist."[1]

Jeder einige Zeit praktisch tätige Untersuchungsführer kann aus eigener Erfahrung bestätigen, daß er sich das Zustandekommen mancher Geständnisse aber auch mancher anderer Verhaltensweisen von Vernommenen nicht erklären konnte. Größere Gedanken macht man sich darüber rückblickend kaum, wenn der Untersuchungsvorgang schließlich erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Anders ist es, wenn der Untersuchungsvorgang noch in Bearbeitung ist und der Beschuldigte offentlich aussageunwillig ist und kein Mitwirkungsinteresse an der Wahrheitsfeststellung hat. Dann versucht wohl jeder Untersuchungsführer, in der Regel mit Unterstützung seines Dienstvorgesetzten, die Ursachen für das Aussageverhalten und Möglichkeiten der Beeinflussung des Beschuldigten in Richtung zukünftig wahrheitsgemäßer Aussagen zu ergründen, weil ja von der Aussagewilligkeit des Beschuldigten oft der erfolgreiche Abschluß des Untersuchungsvorgangs abhängig ist. Meist gelingt es uns auch, insbesondere unter Ausnutzung der vernehmungstaktischen Erfahrungen langjährig tätiger Untersuchungsführer und Leiter, eine positive Veränderung des Aussageverhaltens zu erreichen. Manchmal reicht das Ausprobieren verschiedener in der bisherigen Tätigkeit bereits erworbener Erfahrungen, etwa ein "Bluff" oder der Wechsel von einer "weichen" zu einer "harten" Linie oder umgekehrt, manchmal sind auch kompliziertere Überlegungen und Maßnahmen erfolgreich, mitunter kommt es auch unvorhergesehen und scheinbar unmotiviert zu einer Veränderung im Aussageverhalten des Vernommenen. In

1 Gross, H. "Criminalpsychologie" Graz 1898, S. 38

Ausnahmefällen sind unsere Beeinflussungsversuche gegenüber dem Beschuldigten allerdings auch erfolglos; fast jeder Untersuchungsführer kennt Beschuldigte, von denen er weiß oder überzeugt ist, daß sie ihr Täterwissen oder sonstige für das MfS interessante Kenntnisse nicht oder zumindest nicht umfassend offenbart haben.

In Anbetracht dieser hier nur angedeuteten, in der Praxis außerordentlich vielfältigen Erscheinungsformen des Zusammenhangs Vernehmungstaktik - Aussageverhalten, insbesondere angesichts der scheinbaren Regellosigkeit in bezug auf die Wirksamkeit oder Nichtwirksamkeit vernehmungstaktischer Vorgehensweisen, erscheint vielen Leitern und Untersuchungsführern das Vernehmen als eine Kunst, die der eine eben mehr oder weniger gut beherrscht als der andere. Der Untersuchungsführer benötige eben neben einer gefestigten politisch-ideologischen Grundhaltung sowie gründlichem Sach- und Fachwissen vor allem "Menschenkenntnis", um ein guter Vernehmer zu werden. Wie er diese "Menschenkenntnis" in den Vernehmungen anwenden könne, wie er mit den Beschuldigten umgehen müsse, also wie sich seine vernehmungstaktischen Fähigkeiten herausbilden und entwickeln können, das müsse sich in der Praxis zeigen, dazu müßten ihm durch entsprechend gelagerte Problemsituationen ausreichende Betätigungs- und Experimentierfelder geboten werden. Der eine packt's gleich, der andere braucht länger, mancher packt's nie.
Diese oder ähnliche durch jahrzehntelange Erfahrungen der tschekistischen Untersuchungspraxis geprägten Auffassungen entbehren nicht eines rationalen Kerns. Sie spiegeln u. a. die Alltagserkenntnis wider, daß ein guter Vernehmer mit Menschen umgehen können, mit ihnen schnell Kontakt herstellen können und auf sie Einfluß erlangen muß und daß ihm das um so besser gelingt, je mehr Erfahrung er auf diesem Gebiet sammeln kann. Generationen erfolgreich tätiger Untersuchungsführer sind so erzogen und befähigt worden, und auch in Zukunft muß und wird die Vernehmung, die Auseinandersetzung mit dem Vernommenen um die Wahrheit, das Bewährungsfeld für die vernehmungstaktischen Fähigkeiten des Untersuchungsführers und für jede Vernehmungstaktik bleiben.

Dennoch haben die durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen eindeutig ergeben, daß der Weg zum guten Vernehmer wesentlich effektiviert, abgekürzt und von unwägbaren Zufällen weitgehend unabhängig gestaltet werden kann, wenn der Untersuchungsführer nicht nur auf seine "Menschenkenntnis" und seine guten und schlechten Erfahrungen angewiesen ist, sondern anwendungsbereites Wissen darüber besitzt, was beim Vernommenen während der Untersuchung und insbesondere vor, während und nach der Vernehmung vorgeht und worauf Erfolg oder Mißerfolg des eigenen vernehmungstaktischen Vorgehens zurückzuführen sein kann. Solche Kenntnisse führen zu einem überlegteren Vorgehen in den Vernehmungen sowie zu einer wissenschaftlich begründeten und mit realem Erkenntnisgewinn verbundenen Auswertung der eigenen positiven und negativen Erfahrungen in der Vernehmungstätigkeit und sind folglich zwangsläufig effektivitätssteigernd für den Entwicklungsprozeß des Untersuchungsführers.
Grundlage für wissenschaftlich begründete Einsichten in bezug auf die Möglichkeiten der vernehmungstaktischen Einflußnahme auf das Aussageverhalten Vernommener sind fundierte Kenntnisse über die psychologischen Gesetzmäßigkeiten der Aussageregulation. Das ist seit eh und je bekannt, und es ist in der Untersuchungspraxis heute unumstritten, daß jeder Untersuchungsführer ein Minimum von in der Vernehmungstätigkeit anwendbaren psychologischen Grundkenntnissen benötigt; selbst der Ruf nach "Menschenkenntnis" ist nur ein verbrämter Ausdruck dafür. Gleichwohl ist es unmöglich, daß jeder Untersuchungsführer ein Psychologie-Studium absolviert, und selbst wenn das im Einzelfall möglich ist, muß damit noch keine Garantie dafür gegeben sein, daß die Psychologie-Kenntnisse auch in seiner Vernehmungstätigkeit effektiv eingesetzt werden. Das Problem besteht darin, daß die Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Psychologie bisher durch die forensischen Wissenschaften noch nicht für die Zwecke der Vernehmung aufbereitet worden sind, so daß die vereinzelt vorliegenden Veröffentlichungen

zu diesem Problemkreis[1] den praktischen Ansprüchen der weiteren Vervollkommnung der Vernehmungstaktik nicht oder nur bezogen auf Teilbereiche der Vernehmungsvorbereitung und -durchführung genügen.
Die zu diesem 2. Thema des Ausbildungszyklus zur Vernehmungstaktik darzustellenden Grundaussagen der marxistisch-leninistischen Psychologie sind in Fortführung der bereits 1970 von Kopf/Seifert vorgelegten Forschungsergebnisse[2] ausdrücklich auf die tschekistische Vernehmungstätigkeit zugeschnitten und sollen dazu beitragen, diese Lücken schließen zu helfen. Dabei erwies sich die Bestimmung einer zweckmäßigen Darstellungsweise als schwierig, denn einerseits mußte die Wissenschaftlichkeit der Erläuterung der psychologischen Zusammenhänge gewahrt und andererseits sollten die Orientierungen auch für jeden psychologisch nicht gebildeten Untersuchungsführer verständlich bleiben und vor allem Anregungen zur Qualifizierung des eigenen vernehmungstaktischen Vorgehens geben. Im Interesse dieses zuletzt genannten Aspekts wurde deshalb in diesem Lehrheft im Unterschied zu den ihm zugrundeliegenden Forschungsergebnissen auf die Beweisführung verzichtet, daß sämtlichen Grundaussagen gesicherte Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Psychologie zugrunde liegen und welche das sind. Der diesbezüglich interessierte Leser sei auf die vorliegende Forschungsarbeit verwiesen.
Die Ausführungen in diesem Lehrheft zielen auch nicht darauf ab, ein perfektes Modell der psychologischen Regulation des Aussageverhaltens Vernommener zu entwerfen, mit dessen Hilfe alle möglichen Verhaltensweisen sozusagen mit mathematischer Genauigkeit erklärt oder gar vorausberechnet

1 Vgl. vor allem Römer, "Die Vernehmung" in "Sozialistische Kriminalistik" Band 3/2, DVdW Berlin 1984, S. 64 - 168, Fröhlich/Szewczyk "Aussagepsychologie" in "Forensische Psychologie", DVdW Berlin 1984, S. 55 - 89 sowie Ratinow "Forensische Psychologie für Untersuchungsführer", MdI-Publikationsabteilung Berlin 1970
2 Kopf/Seifert "Zur Herbeiführung der Aussagebereitschaft von Beschuldigten durch Untersuchungsführer des MfS", VVS MfS 160 - 178/70

werden könnten. Zwar wird nicht verneint, daß uns das in der Untersuchungspraxis unter bestimmten günstigen Bedingungen mit entsprechend großem Zeit- und Kraftaufwand in Einzelfällen tatsächlich gelingen kann, aber darin besteht offenbar bezogen auf die Masse der Untersuchungsvorgänge und Vernehmungen nicht das Kernproblem. Deshalb betrachten wir es als das Hauptanliegen der folgenden Ausführungen, dem Untersuchungsführer auf der Grundlage einer Beschreibung der psychologischen Grundmechanismen des Zustandekommens von Aussagen Einsichten über die vernehmungstaktisch nutzbaren Zugänge zur Einflußnahme auf das Aussageverhalten zu vermitteln. Damit ist gesagt, daß in diesem Lehrheft weder vernehmungstaktische Erfolgsrezepte noch sonstige "Wundermittel" entwickelt werden. Gewollt ist, daß sich jeder Untersuchungsführer im Ergebnis des Studiums und unter Einbeziehung seiner nunmehr besser kategorisierbaren praktischen Erfahrungen das in den folgenden Darlegungen erläuterte Denkmodell verschiedener Einflußmöglichkeiten auf das Aussageverhalten Vernommener zu eigen macht. Dann wird es ihm besser als bisher gelingen, die im konkreten Fall nutzbaren Zugänge zur Beeinflussung des Aussageverhaltens eines Verdächtigen bzw. Beschuldigten zu erkennen und diese Möglichkeiten in schöpferischer Anwendung des erworbenen Wissens taktisch geschickt und konsequent auszuschöpfen. Das Wissen um die psychologischen Grundlagen des Aussageverhaltens ersetzt nicht das schöpferische Tätigwerden des Untersuchungsführers bei der Vorbereitung und Gestaltung der Vernehmungstaktik, sondern ist vielmehr erst die Voraussetzung dafür, damit dieses in der Vernehmungstaktik immer unverzichtbare schöpferische Element in den tatsächlich erfolgversprechenden Bahnen verläuft.

1. Allgemeine Charakteristik des Aussageverhaltens Beschuldigter oder Verdächtiger unter psychologischer Sicht

1.1. Das Aussageverhalten als Ausdruck der Auseinandersetzung des Beschuldigten oder Verdächtigen mit den Aussageforderungen

Unter den Begriff Aussageverhalten wollen wir in Übereinstimmung mit der in der Untersuchungspraxis des MfS gewohnten Betrachtungsweise jegliche Erscheinungsformen des Verhaltens eines Vernommenen (Beschuldigten oder Verdächtigten) zu den an ihn gestellten Aussageforderungen in den Vernehmungen fassen. Dementsprechend besteht das Aussageverhalten vor allem aus der Gesamtheit der sprachlichen Äußerungen des Vernommenen, kann aber auch durch Unterlassen jeglicher oder bestimmter Äußerungen gekennzeichnet sein. Außerdem gehören die nonverbalen Begleiterscheinungen sowohl der sprachlichen Äußerungen als auch des Schweigens des Vernommenen, wie insbesondere bejahende oder verneinende Kopfbewegungen, unterstreichende Gesten mit den Händen, Lachen, Weinen, Erbleichen, Erröten, Schweißausbrüche, Veränderungen im Sprechtempo oder der Stimmfrequenz u. ä. zu den Erscheinungsformen des Aussageverhaltens. Schließlich werden mit dem Begriff Aussageverhalten sowohl einmalige Verhaltensakte als auch wiederkehrende, über mehrere Vernehmungen relativ stabile Verhaltensweisen erfaßt.
Wie jede Erscheinungsform des Verhaltens eines Menschen in beliebigen anderen Lebenssituationen ist auch das Aussageverhalten eines Vernommenen nur zu erklären, wenn wir es als Ausdruck der subjektiven Auseinandersetzung des Betroffenen mit den gegebenen Umweltbedingungen begreifen.

Jeder Mensch ist schon vom Kleinkindalter an gezwungen, sich in seiner Umwelt, in die er hineingeboren wurde, zurechtzufinden. Zunächst mit pädagogischer Lenkung und später zunehmend selbständig erwirbt er im ständigen aktiven Wechselwirkungsprozeß mit seiner natürlichen und gesellschaftlichen Umwelt Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Einstellungen, Charaktereigenschaften usw., die seine Persönlichkeit in zunehmenden Maße prägen und ihn immer besser in die Lage versetzen, selbst

verändernd auf seine Umwelt Einfluß zu nehmen. Die Bewältigung der vielfältigen Anforderungen des Lebens, die in der Regel sowohl durch die objektiven Lebensbedingungen als auch durch subjektive Bedürfnisse, Interessen, Ziele usw. bedingt sind, fordert die Persönlichkeit stets aufs Neue heraus, veranlaßt sie zur Mobilisierung der im bisherigen Lebensprozeß erworbenen Potenzen zur schöpferischen Lösung des jeweiligen Problems. In der so verstandenen ständigen produktiven Auseinandersetzung mit der objektiven Realität nimmt der Mensch einerseits gestaltenden Einfluß auf die gegenständliche Welt (in der produktiven Tätigkeit), auf die gesellschaftlichen Verhältnisse, die sozialen Beziehungen der Menschen usw. und entwickelt er sich andererseits als Persönlichkeit ständig weiter.

Die subjektive Auseinandersetzung der Persönlichkeit mit den vielfältigen Anforderungen des Lebens ist also ein äußerst komplexer und vieldimensionaler psychischer Prozeß, der sich in den äußeren Verhaltensweisen des Menschen nur bruchstückhaft widerspiegelt. Diese Feststellung betrifft selbstverständlich auch das Aussageverhalten eines Vernommenen. Die oben genannten, der Wahrnehmung durch den Untersuchungsführer zugänglichen Bestandteile des Aussageverhalten sind lediglich die Ausführungsoperationen der komplexen und vieldimensionalen psychischen Auseinandersetzung des Beschuldigten oder Verdächtigen mit den Aussageforderungen.

In Anwendung der oben skizzierten Erkenntnisse der allgemeinen Psychologie auf das Aussageverhalten erkennen wir also, daß sich der Beschuldigte oder Verdächtige in den Vernehmungen bzw. der Befragung einer meist außerordentlichen Anforderungssituation gegenübersieht, deren Bewältigung die Aktualisierung unterschiedlicher im bisherigen Lebensprozeß erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten usw. erfordert und oft auch außergewöhnliche schöpferische Leistungen zur Lösung der damit zusammenhängenden Probleme von ihm verlangt. Vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse über den aufzuklärenden Sachverhalt, im Falle seiner Täterschaft vor allem auf der Grundlage seines Täter-

wissens,[1] sowie in Aktualisierung seiner Einstellungen, seiner Erfahrungen im Umgang mit Vertretern des Staates oder der Sicherheitsorgane, seiner Charaktereigenschaften usw. sucht er sich über die eingetretene Situation klar zu werden und in Abhängigkeit davon sein Aussageverhalten zu gestalten. Seine Überlegungen gelten nicht nur der Beantwortung der jeweiligen konkreten Frage des Untersuchungsführers, sondern er sucht zu ergründen, was dahinter steckt, welche Konsequenzen für ihn oder andere Personen aus einer wahrheitsgemäßen Antwort erwachsen usw. Diese hier nur angedeutete komplexe psychische Auseinandersetzung des Vernommenen mit den von der konkreten Untersuchungssituation ausgehenden Aussageforderungen gestaltet sich für den Beschuldigten bzw. Verdächtigen in der Regel als schwieriger und oft auch als widersprüchlicher Prozeß. Einerseits scheut er meist vor allem in der Anfangsphase der Untersuchung im Bewußtsein der Konsequenzen für seine Lebenslage (evtl. Freiheitsstrafe, Ehrverlust u. ä.) die ehrliche Offenbarung seines Wissens, andererseits wird er durch die auf ihn einstürmenden Aussageforderungen zu entgegengesetzten Entscheidungen und Aussagen gedrängt. In seinem verbalen und nonverbalen Aussageverhalten spiegeln sich die komplexen psychischen Prozesse wie gesagt nur unvollständig wider. Dennoch muß der Untersuchungsführer die konkrete Situation, in der sich der Beschuldigte befindet, analysieren und die Widersprüche zu ergründen suchen, die den Beschuldigten bewegen, um daran anknüpfend eine erfolgreiche Vernehmungstaktik zu entwickeln.

Um diesem Anliegen ein Stück näher zu kommen, erweist es sich allerdings als notwendig, im folgenden die psychischen Prozesse und Zusammenhänge etwas genauer zu untersuchen, welche die skizzierte komplexe und vieldimensionale Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Umwelt bewirken, um dadurch diesen scheinbar regellosen und zufallsbedingten Prozeß für uns etwas durchschaubarer zu machen.

1 Vgl. dazu und zu der meist unproblematischen Aktualisierung des Täterwissens die Ausführungen im 1. Lehrheft, S. 23 - 29

1.2. Die weitgehend vollständig regulierte Aussagehandlung als typische Grundform des Aussageverhaltens; ihre Abgrenzung zu anderen Erscheinungsformen des Aussageverhaltens

Die marxistisch-leninistische Psychologie hat nachgewiesen, daß jede körperliche oder geistige Form der Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Umwelt durch die psychische Tätigkeit des betreffenden Menschen orientiert und reguliert wird. Die über die Sinnesorgane und das Zentralnervensystem sowie auf der Grundlage der reflektorischen Tätigkeit des Gehirns vermittelten Prozesse und Ergebnisse der psychischen Widerspiegelung der objektiven Realität sind untrennbar mit dieser Auseinandersetzung verknüpft und bewirken in ihrer Gesamtheit die bewußte Orientierung und zielgerichtete Regulation der menschlichen Tätigkeit. Psychisches wird also als spezifische Form der Widerspiegelung der objektiven Realität im Bewußtsein eines bestimmten Menschen aufgefaßt, dem die Funktion zukommt, die Wechselwirkung dieses Menschen mit seinen Lebensbedingungen, also seine praktische und geistige Auseinandersetzung mit diesen Umweltbedingungen auf Abbildebene bedingungs- und persönlichkeitsgerecht auszurichten und zu steuern. Dabei geht die marxistisch-leninistische Psychologie davon aus, daß die menschliche Auseinandersetzung mit den Erscheinungen und Prozessen der objektiven Realität sich typischerweise dadurch auszeichnet, daß sie überlegt und bewußt erfolgt und auf das Erreichen zuvor gedanklich entworfener Zielvorstellungen gerichtet ist. Schon Karl Marx hat im "Kapital" dieses besondere Qualitätsmerkmal menschlicher Tätigkeit mit folgenden Worten hervorgehoben:

"... eine Biene beschämt durch den Bau ihrer Wachszellen manchen menschlichen Baumeister. Was aber von vornherein den schlechtesten Baumeister vor der besten Biene auszeichnet, ist, daß er die Zelle in seinem Kopf gebaut hat, bevor er sie in Wachs baut. Am Ende des Arbeitsprozesses kommt ein Resultat heraus, das beim Beginn desselben schon in der Vorstellung des Arbeiters, also ideell vorhanden war."[1]

1 Marx/Engels Werke, Band 23, S. 193

Die psychische Orientierung und Regulation der bewußten Tätigkeit als typische Grundform der menschlichen Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit haben wir uns also im Prinzip folgendermaßen vorzustellen:

> Mittels der psychischen Widerspiegelung erschließt sich der Mensch seine Umwelt als "Arena seiner möglichen Handlungen".[1]
> In Widerspiegelung der Gegenstände, Beziehungen und Vorgänge der objektiven Realität (eingeschlossen die eigenen Beziehungen zu Umwelt) sowie - damit unmittelbar verbunden - unter Aktualisierung von im bisherigen Lebensprozeß erworbenen Persönlichkeitseigenschaften sucht er sich in der jeweiligen Situation zurechtzufinden und die Ziele sowie die konkrete Art und Weise seiner Handlungen zu bestimmen.
> Er wägt verschiedene Ziel- und Handlungsalternativen gegeneinander ab, bevorzugt die eine oder andere, entscheidet sich unter Umständen für eine Alternative und entwirft zu ihrer Verwirklichung gedanklich eine mehr oder weniger umfangreiche und konkrete Handlungskonzeption. Diese das vorläufige Ergebnis der psychischen Orientierung darstellenden Ziel- und Realisierungsvorstellungen bilden zugleich gewissermaßen das interne Steuerungsprogramm für den anschließenden Handlungsvollzug, wobei allerdings dieses Handlungsprogramm nicht starr und unveränderlich ist, sondern im Ergebnis der auch die Handlungsausführung permanent begleitenden psychischen Orientierungsprozesse mehr oder weniger bedeutende Präzisierungen oder Korrekturen erfährt. Das solchermaßen ständig optimierte Handlungsprogramm bewirkt die psychische Regulation der Handlungsausführung des Menschen.

Diese grundlegenden Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Psychologie führen bei ihrer Anwendung auf das Aussageverhalten zu einigen wesentlichen Einsichten.

1 So bei Galperin "Zu Grundfragen der Psychologie" Berlin 1980, S. 82

Zunächst ist in Fortführung der oben angestellten Überlegungen zum Aussageverhalten festzustellen, daß die darin zum Ausdruck kommende Auseinandersetzung des Beschuldigten bzw. Verdächtigen mit den Aussageforderungen typischerweise ebenfalls dadurch gekennzeichnet ist, daß sie überlegt und bewußt erfolgt und den skizzierten Gesetzmäßigkeiten der psychischen Orientierung und Regulation menschlicher Handlungen unterliegt.

Fast jeder Untersuchungsführer sah sich schon mit einem Beschuldigten konfrontiert, der sich gründlich auf die von ihm erwartete Untersuchung vorbereitet hatte und dessen Aussageverhalten dadurch charakterisiert war, daß seine Aussagen in sich logisch und widerspruchsfrei und sein gesamtes Auftreten sicher und selbstbewußt waren. Schon im 1. Lehrheft wurde darauf hingewiesen, daß manche Angehörige feindlicher oder anderer krimineller Personenzusammenschlüsse, Vorbestrafte, Agenten der Geheimdienste und anderer Feindzentren sowie andere Straftäter sich mitunter langfristig auf die von ihnen erwartete Aufdeckung ihrer Straftaten einstellen, manchmal bereits im Zusammenhang mit der Tatbegehung Vorkehrungen für deren Verschleierung treffen, ihr Verhalten bei von ihnen vorausgesehenen Befragungen und Vernehmungen regelrecht trainieren, konkrete Absprachen über das Aussageverhalten mit Mittätern treffen usw.[1] Es liegt auf der Hand, daß ein so vorbereiteter Beschuldigter, der sich seine Aussagen und sein Gesamtverhalten in den Vernehmungen vorher gründlich überlegt hat, meist zunächst durch flüssige, logisch erscheinende Aussagen und durch selbstsicheres Auftreten auffallen wird, auch wenn er bewußt die Unwahrheit sagt oder wichtige Fakten oder Zusammenhänge verschweigt.

Diese Erscheinung ist empirischer Beweis dafür, daß das Aussageverhalten des Beschuldigten tatsächlich typischerweise den Gesetzmäßigkeiten der psychischen Orientierung und Regulation der Handlung unterliegt, daß es als Aussagehandlung realisiert wird:

1 Vgl. 1. Lehrheft, S. 33 - 36

Der Täter wird sich in diesen Fällen in psychischer Widerspiegelung gegebener Umweltbedingungen (z. B. der Tatsache, daß er auf dem Wege vom Tatort von einem Zeugen erkannt worden ist) der Unvermeidlichkeit seiner späteren Befragung bzw. Vernehmung bewußt, versucht die in der gegebenen Situation - unter Einbeziehung aller von ihm überschaubaren Bedingungen - für ihn existierenden Aussagehandlungsalternativen zu erforschen, wägt das Für und Wider der unterschiedlichen Ziel- und Handlungsalternativen auf der Grundlage seiner im Verlaufe des Lebens herausgebildeten subjektiven Wertmaßstäbe ab und entscheidet sich schließlich für die ihm am günstigsten erscheinende Handlungsvariante (z. B. zwar zuzugeben, daß er zur Tatzeit bestimmte Straßen der Stadt passiert habe, dies jedoch mit seinem Gaststättenaufenthalt unmittelbar vor der Tat in Verbindung zu bringen). Das so zurecht gelegte gedankliche Aussagehandlungsprogramm für eine unwahre Sachverhaltsdarstellung, das oft noch weiter präzisiert und detailliert wird, bildet die Grundlage der psychischen Regulation der späteren Aussagehandlung des Vernommenen in der Vernehmung; es verleiht ihm zumindest zu Beginn der Vernehmung eine relative Sicherheit des Auftretens; seine Aussagen sind widerspruchsfrei und scheinen sogar in wichtigen Punkten überprüfbar. Allerdings muß sich erst zeigen, ob die vom Täter entwickelte Konzeption für seine Aussagehandlung den realen Bedingungen entspricht und für ihn während der Vernehmung überhaupt durchsetzbar ist. Im Regelfall gelingt es dem Straftäter in Vorbereitung auf die Vernehmungen nämlich nicht, die dann tatsächlich auf ihn zukommenden Bedingungen der Untersuchung umfassend vorauszusehen und sie bei der Konzipierung seiner Aussagehandlung in Rechnung zu stellen. Er kann sich in der Beweislage getäuscht haben, rechnet oft nicht mit den detaillierten und beharrlichen Fragen des Untersuchungsführers, ist möglicherweise beeindruckt von dem ihm bisher nicht bekannten Ausmaß der Folgen seiner Straftat und vieles andere mehr. Auf Grund dieser psychischen Orientierungsprozesse, welche die Verwirklichung der Aussagehandlung ständig begleiten, kann sich der Vernommene veranlaßt sehen, sein gedankliches Handlungsprogramm entsprechend dem ihm bewußt werdenden neuen Anforderungen der Untersuchungssituation zu präzisieren oder gar zu korrigieren. Je nach Ausmaß und persönlicher Bedeutsamkeit der so notwendig wer-

denden Veränderungen der ursprünglichen Aussagehandlungskonzeption kann im weiteren Verlauf der Vernehmung(en) die ursprüngliche Selbstsicherheit des Auftretens weichen, die Aussagen können widersprüchlich erscheinen oder sogar als Lügen identifiziert werden. Umgekehrt gilt natürlich das Gleiche. In dem Maße, wie sich das zuvor zurechtgelegte und an den realen Bedingungen der Untersuchungssituation ständig optimierte Aussagehandlungsprogramm in den Vernehmungen bewährt, wie der Beschuldigte sich der Brauchbarkeit seiner Konzeption bewußt wird und bei deren Durchsetzung Erfolgserlebnisse verbucht, in dem Maße wird seine Selbstsicherheit im Regelfall gestärkt und Aussagen außerhalb der programmierten Aussagekonzeption sind zunächst kaum zu erwarten.

Übrigens kann der aufmerksame Untersuchungsführer auch in den relativ häufigen Fällen, in denen der Vernommene zu Beginn der Untersuchung offenkundig keine Klarheit über sein Aussageverhalten besitzt, deutliche Anzeichen dafür entdecken, daß die typische Form des Aussageverhaltens die bewußte ziel- und programmgesteuerte Aussagehandlung ist. Viele Straftäter bereiten sich gar nicht oder zumindest nicht gründlich auf die eigentlich von ihnen voraussehbare Konfrontation mit den Schutz- und Sicherheitsorganen und auf die Bewältigung der damit auf sie zukommenden Aussageforderungen vor. Selbst Spione, Terroristen, Mörder, Brandstifter und andere Gewalttäter verdrängen häufig den gelegentlich aufkommenden Gedanken ihrer Entlarvung. So ist es zu erklären, daß viele Beschuldigte oder Verdächtige von ihrer Verhaftung, Festnahme oder Zuführung überrascht werden und relativ unvorbereitet in die Erstvernehmung gehen. Das Fehlen klarer Zielvorstellungen und eines gedanklichen Programms für die nunmehr unvermeidlichen Aussagehandlungen kann sich dem Untersuchungsführer in unterschiedlicher Weise offenbaren. Oft fällt der Vernommene durch ein unsicheres und unausgeglichenes, manchmal auch aggressiv unsachliches Auftreten auf. Relativ häufig reagiert der Vernommene vor allem in der Anfangsphase der Vernehmung auf der Grundlage eingefahrener Verhaltensmuster, was sich je nach Übung und Erfahrung in vergleichbaren Kommunikationsprozessen darin zeigen kann, daß er der Beantwortung konkreter Fragen zunächst mehr oder wenige geschickt auszuweichen ver-

sucht oder sich in Schweigen oder primitives Lügen flüchtet. Meist sind in seinem Gesamtverhalten, insbesondere in zweifelnden Bemerkungen und manchmal auch in direkten Fragen deutliche Orientierungsbestrebungen erkennbar. Solche und ähnliche Verhaltensweisen und mitunter damit verknüpfte signifikante nonverbale Erscheinungsformen der Entscheidungsunsicherheit sind Ausdruck dafür, daß der Vernommene bemüht ist, sich über die eingetretene Situation Klarheit zu verschaffen, sich insbesondere über die von ihm in Rechnung zu stellenden Bedingungen für ein nicht mehr vermeidbares Aussageverhalten klar zu werden, davon ausgehend die objektiv existierenden Ziel- und Aussagevarianten zu erforschen, sich schließlich für eine Alternative zu entscheiden und deren Realisierung auf der Grundlage eines meist nur groben unter Zeitdruck entworfenen gedanklichen Programms in Angriff zu nehmen. Nur wenigen Vernommenen gelingt es in der Hektik der Erstvernehmung, ständig unterbrochen von immer wieder neuen und konkreteren Aussageforderungen des Untersuchungsführers, ein umfassend bilanziertes, zielklares und bedingungsgerechtes Aussageverhaltensprogramm für bewußt unwahre oder unvollständige Sachverhaltsdarstellungen zu entwickeln und es durchzusetzen. Erst nach Abschluß der Erstvernehmung, insbesondere wenn ihre Unterbringung in Untersuchungshaft angeordnet werden mußte, überdenken sie alles in Ruhe, und es kommt im Ergebnis dessen nicht selten zu einer Neukonzipierung oder zu erheblichen Korrekturen und Konkretisierungen der Aussagekonzeption, was sich je nach Zielausrichtung und Motivation in den nächsten Vernehmungen sowohl in Ergänzungen der bisherigen Aussagen als auch im Abrücken von den gemachten Aussagen bis hin zum Widerruf eines Geständnisses niederschlagen kann. Wir können also auch für diese Fälle zusammenfassend konstatieren, daß die Aussagehandlung tatsächlich die Grundform des Aussageverhaltens des Vernommenen darstellt.

Hier ist allerdings eine Anmerkung nötig. Jeder Untersuchungsführer sei davor gewarnt, bei Anzeichen von Unsicherheit und Widersprüchlichkeit im Aussageverhalten eines Vernommenen namentlich in der Erstvernehmung voreilig auf das Nichtvorhandensein eines zielklaren Aussagehandlungsprogramms des Vernommenen zu schließen. Die Untersuchungspraxis belegt, daß

es zum Repertoire insbesondere von Kriminellen gehört, solche Unsicherheitselemente, widersprüchliche Aussagen, Verzweiflung (bis hin zu Weinkrämpfen - besonders bei Frauen zu beobachten) regelrecht zur Schau zu stellen, um anschließend wirkungsvoll ein falsches Geständnis oder andere Lügen zu präsentieren. In einer westdeutschen Veröffentlichung wird dieses Phänomen anschaulich folgendermaßen geschildert:
"So kommt es bisweilen vor, daß der Beschuldigte lügt, und zwar so kümmerlich, daß der Beamte ihn schon nach einer Viertelstunde auf so vielen Widersprüchen ertappt, daß er ihn mit Erfolg in die vermeintliche Enge treiben kann. Der Beschuldigte aber kämpft anscheinend verzweifelt weiter und windet sich. Nach einem Kampf von einer oder zwei Stunden bricht er dann offensichtlich zusammen. Die Tränen fließen, und nun kommt das angeblich 'offene', 'ehrliche' und 'reumütige' Geständnis. Der Beamte ist stolz auf seinen sauer erkämpften Erfolg. Er merkt daher nicht, daß alles eine Komödie war, ein wohldurchdachtes, bis in alle Einzelheiten vorbereitetes Schauspiel, um ihn irrezuführen und ihm das Märchen, das er glauben soll, in Form eines Geständnisses aufzutischen".[1]

Vorsicht ist also geboten. Nur wenn abgeklärt ist, daß die Erscheinungen der Unsicherheit und Widersprüchlichkeit im Aussageverhalten nicht Bestandteil eines ausgeklügelten Aussagehandlungsprogramms sind, kann vernehmungstaktisch davon ausgegangen werden, daß der Vernommene noch keine Ziel- und Realisierungsvorstellungen in bezug auf seine Aussagetätigkeit besitzt.

Die angestellten Überlegungen zu den unterschiedlichen Möglichkeiten der Ausgestaltung von Aussagehandlungen führen allerdings zu weitergehenden Fragestellungen: Wenn der Beschuldigte seine Aussagen in mehreren Vernehmungen auf der Basis unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher Aussageprogramme realisiert, vollzieht er offenbar verschiede-

1 Geerds "Vernehmungstechnik" S. 182

ne Aussagehandlungen. Gilt das auch, wenn er über einen längeren Zeitraum oder während der gesamten Untersuchung stabile Ziele verfolgt und sein Aussageverhalten im wesentlichen unverändert ist? Wie grenzen sich Aussagehandlungen voneinander ab? Handelt es sich auch um Aussagehandlungen, wenn der Beschuldigte - wie im Falle des Fehlens einer Aussagekonzeption - zwar Aussagen tätigt, aber mehr oder weniger unüberlegt?

Der Reihe nach sollen die aufgeworfenen Fragen im folgenden beantwortet werden.

Die psychologische Handlungstheorie geht davon aus, daß die einzelnen menschlichen Handlungen sich vor allem durch unterschiedliche Zielstellungen voneinander abgrenzen und daß folglich die Einzelhandlung mit dem Erreichen des Ziels oder mit dessen Aufgabe (im Falle des vorzeitigen Abbruchs der Handlung) beendet ist.[1] Demzufolge haben wir als Aussagehandlung jede auf das Erreichen eines bestimmten Ziels gerichtete, in der skizzierten Art und Weise umfassend psychisch orientierte und regulierte Aktivität des Vernommenen in der Vernehmung anzusehen. Davon ausgehend ist es offenkundig, daß wir in der Untersuchungspraxis mit äußerst unterschiedlichen Aussagehandlungen zu tun haben, daß sich die einzelnen Aussagehandlungen insbesondere in ihrer Struktur sowie im Hinblick auf ihre zeitliche Ausdehnung bedeutend voneinander unterscheiden. So kann eine Aussagehandlung z. B. lediglich im verbalen oder nonverbalen Bejahen oder Verneinen einer vom Untersuchungsführer gestellten Frage bestehen (wenn der Beschuldigte damit ein bestimmtes Ziel, beispielsweise Bedenken des Untersuchungsführers in bezug auf den Wahrheitsgehalt früher gemachter Aussagen zu zerstreuen, zu erreichen glaubt). Eine andere Aussagehandlung kann das Ziel haben, vom Unter-

1 W. Hacker kennzeichnet als Handlung "die kleinste psychologische Einheit der willensmäßig gesteuerten Tätigkeit" und erläuterte: "Die Abgrenzung dieser Handlung erfolgt durch das bewußte Ziel, das die mit einem Motiv verbundene Vorwegnahme des Ergebnisses darstellt. Nur kraft ihres Ziels sind Handlungen selbständige, abgrenzbare Grundbestandteile ... der Tätigkeit" ("Allgemeine Arbeits- und Ingenieurpsychologie", Berlin 1973, S. 70)

suchungsführer die neuesten Fußballergebnisse zu erfahren oder eine Zigarette angeboten zu erhalten und wird demzufolge mit Eintritt des angestrebten Erfolgs als abgeschlossen betrachtet. Unmittelbar auf den Gegenstand der Untersuchung bezogene Zielstellungen des Vernommenen sind in der Regel komplexer strukturiert und meist auch nicht nur auf eine Aussagehandlung beschränkt. So kann der Beschuldigte das generelle Ziel verfolgen, seine an der Straftat beteiligte Ehefrau aus dem Strafverfahren herauszuhalten. Dazu wird er eine entsprechende Konzeption entwerfen und diese langfristig durchzusetzen bemüht sein. Gleichzeitig muß er aber jegliche auf die Beantwortung der Fragen des Untersuchungsführers gerichteten Aussagehandlungen so ein einrichten, daß sie nicht mit seinem generellen Ziel kollidieren, die Ehefrau nicht zu belasten oder anderweitig in Verdacht zu bringen. Es wird deutlich, daß der Beschuldigte in den Vernehmungen in der Regel gleichzeitig mehreren unterschiedlichen Handlungsanforderungen gerecht werden muß, daß die von ihm zu realisierenden Aussagehandlungen unterschiedlich strukturiert und von unterschiedlicher Dauer sind, daß sie demzufolge oftmals parallel miteinander realisiert werden müssen, sich gegenseitig überlappen usw. In Anbetracht dessen ist es praktisch wenig sinnvoll, die einzelnen Aussagehandlungen in jedem Fall exakt voneinander isolieren zu wollen oder darüber zu streiten, wann eine Aussagehandlung aufhört und eine neue beginnt. Konzentrieren sollten wir uns in der Untersuchungspraxis allerdings darauf, diejenigen Aussagehandlungen exakt zu orten und ihnen vernehmungstaktisch vorzugsweise Bedeutung beizumessen, die Aufschluß über die grunsätzliche Verhaltenskonzeption des Vernommenen im Hinblick auf die Grundfragen der Untersuchung geben. Wie schon beispielhaft angedeutet, sind das in erster Linie die fernzielgesteuerten, für mehrere Vernehmungen und manchmal für die gesamte Untersuchung konzipierten Aussagehandlungen, die den zahlreichen in den Vernehmungen zu realisierenden Einzelhandlungen das durch die Aussagekonzeption gewollte Gepräge geben, die also nicht nur für eine einzelne Aussagehandlung sondern für die gesamt Aussagetätigkeit bestimmend sind.

Abgeleitet von der psychologischen Handlungstheorie wollen wir also im weiteren die Begriffe Aussage-

handlung und Aussagetätigkeit mit folgendem Bedeutungsgehalt verwenden:

> Aussagehandlungen sind die durch unterschiedliche Zielvorstellungen voneinander abgrenzbare, psychisch bewußt orientierte und regulierte Einheiten von Aussageaktivitäten des Vernommenen.
>
> Die Aussagetätigkeit ist die Gesamtheit der bewußt orientierten und regulierten Aussagehandlungen eines Vernommenen, wobei die fernzielgesteuerten Aussagehandlungen in der Regel einen richtenden Einfluß auf nahzielgesteuerte Aussagehandlungen ausüben und dadurch die Aussagetätigkeit maßgeblich prägen.

Zu der oben aufgeworfenen weiteren Frage nach dem Charakter der ohne Überlegung vom Beschuldigten getätigten Aussagen ist demzufolge ausgehend von der nunmehr vorgenommenen Begriffsbestimmung festzustellen, daß es sich bei solchen psychisch nicht umfassend orientierten und regulierten Aussageaktivitäten nicht um Aussagehandlungen handelt. Nichtsdestoweniger spielen solche Bestandteile des Aussageverhaltens in den meisten Vernehmungen eine bedeutende Rolle. Die Aussagehandlung ist zwar die typische Grundform des Aussageverhaltens, aber es wäre falsch, sämtliche Aussageaktivitäten eines Vernommenen als Erscheinungsformen umfassend bilanzierter und regulierter Aussagehandlungen anzusehen.

Vielmehr sind zahlreiche Aussageaktivitäten und Verhaltensweisen des Vernommenen in den Vernehmungen Ausdruck der im bisherigen Lebensprozeß erworbenen Einstellungen, Fertigkeiten und Gewohnheiten. Vornehmlich zu Beginn der Untersuchung - aber auch in späteren Vernehmungen, in denen keine besonderen Anforderungen an den Vernommenen gestellt werden - reagieren viele Vernommene gewohnheitsmäßig so, wie sie es in vergleichbaren Kommunikationsprozessen schon praktiziert haben oder wie es ihnen einstellungsbedingt richtig erscheint. Die in früheren Handlungen entstandenen Einstellungen, Fertigkeiten und Gewohnheiten wirken nunmehr als Verhaltensmuster und bilden die Grundlage für die anfängliche Reaktion des Vernommenen auf die Anforderungen der Untersuchungssituation; der Vernommene reagiert hier faktisch nach dem Reiz-Reaktions-Prinzip.

Erst wenn dem Vernommenen bewußt wird, daß die bisher herausgebildeten Verhaltensmuster zur Bewältigung der anstehenden Aussageforderungen nicht ausreichen, geht er zur Neuorientierung, zur Konzipierung und Ausführung neuer Aussagehandlungen über. Aber auch dann und in der Folgezeit behalten auf Einstellungen, Fertigkeiten und Gewohnheiten beruhende Verhaltensmuster ihre Bedeutung für das Aussageverhalten aller Vernommenen.

Eine weitere Erscheinungsform der ebenfalls nach dem Reiz-Reaktions-Schema erklärbaren Aussageaktivitäten eines Vernommenen sind Affektaussagen. Sie sind insbesondere in der Erstvernehmung und bei Personen anzutreffen, die emotional stark ansprechbar sind und auf Grund dessen die Eindrücke der Untersuchungssituation vorrangig gefühlsmäßig verarbeiten und entsprechend reagieren.

Affektaussagen und ihre meist deutlich erkennbaren nonverbalen Begleiterscheinungen (z. B. erhöhte Stimmfrequenz, gesteigerte Psychomotorik, Schweißausbruch, Erbleichen oder Erröten) sind durch starke emotionale Erregung hervorgerufene und fast ausschließlich gefühlsgesteuerte, meist nur kurzzeitig andauernde und heftig ablaufende Aussageaktivitäten.

Wie auch Erfahrungswerte der Untersuchungspraxis bestätigen, treten im Affekt rationale Überlegungen und davon ausgehende Impulse der Verhaltenssteuerung gegenüber den emotionalen Prozessen stark zurück und die Fähigkeit des Vernommenen zum Treffen besonnener Entscheidungen ist stark eingeschränkt. Auch diese Feststellungen sind Ausdruck dafür, daß es sich bei Affektaussagen ebenfalls nicht um psychisch umfassend orientierte und regulierte Aussagehandlungen handelt. Unbeschadet dessen haben auch Affektaussagen in Abhängigkeit von der Persönlichkeit des Vernommenen und situationsbedingt ihren Stellenwert im Aussgeverhalten und beanspruchen vernehmungstaktisch Aufmerksamkeit.

Wir werden im Abschnitt 4.2. dieses Lehrheftes auf die Möglichkeiten und Grenzen der vernehmungstaktischen Nutzung der hier genannten unvollständig orientierten und regulierten Bestandteile des Aussageverhaltens zurückkommen.

2. Die Grundlagen des Aussageverhaltens des Vernommenen. Der Grundmechanismus des "Zusammenspiels" persönlichkeitsbedingter (innerer) und situationsbedingter (äußerer) Faktoren bei der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit

Schon in den bisherigen Darlegungen wurde hervorgehoben, daß die im Aussageverhalten zum Ausdruck kommende und vor allem die als Aussagetätigkeit realisierte Auseinandersetzung des Vernommenen mit den Aussageforderungen ein außerordentlich komplexes und vieldimensionales psychisches Geschehen darstellt. Beispielhaft wurde auch deutlich, daß diese psychische Auseinandersetzung immer auf die aus der Sicht des Vernommenen erfolgreiche Bewältigung der Aussageforderungen gerichtet ist und daß dazu Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellungen und weitere Persönlichkeitseigenschaften des Vernommenen aktualisiert werden und in die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit eingehen. In diesem Abschnitt wollen wir uns etwas näher mit diesen in der Persönlichkeit des Verdächtigen bzw. Beschuldigten liegenden Faktoren der Aussageregulation und mit den davon streng zu unterscheidenden objektiven Umständen der Untersuchung, die wir bisher vergröbernd als Aussageforderungen gekennzeichnet haben, befassen sowie mit dem Grundmechanismus des Zusammenspiels beider Bedingungskomplexe in der Aussagetätigkeit vertraut machen. Dabei ist zu beachten, daß in den folgenden Unterabschnitten 2.1. und 2.2. die Grundlagen des Aussageverhaltens aus Zweckmäßigkeitsgründen zunächst als statische Größen beschrieben werden und erst im Unterabschnitt 2.3. die reale Dynamik der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit sichtbar gemacht wird.

2.1. Die Persönlichkeitseigenschaften des Beschuldigten oder Verdächtigen in ihrer Bedeutung für das Aussageverhalten

2.1.1. Der Persönlichkeitsbegriff in der marxistisch-leninistischen Psychologie

Wir haben grundsätzlich davon auszugehen, daß jeder Beschuldigte bzw. Verdächtige eine im psychologischen Sinne reife Persönlichkeit ist.

Mit diesem Begriff wird im Unterschied zur Alltagssprache kein Werturteil über den betreffenden Menschen gefällt, sondern in der marxistisch-leninistischen Psychologie das einzelne menschliche Individuum ab einer bestimmten Entwicklungsstufe gekennzeichnet.

> Das menschliche Individuum wird zur Persönlichkeit, indem es sich im Verlauf seiner Entwicklung in aktiver Wechselwirkung mit seinen konkreten Lebensbedingungen mit den gesellschaftlichen Verhältnissen auseinandersetzt, sich dabei die gesellschaftlichen Erfahrungen, vor allem die grundlegenden gesellschaftlichen Anschauungen in individueller Form aneignet und dadurch zum selbständig und bewußt handelnden Subjekt wird, das in Gemeinschaft mit anderen zur schöpferischen Mitgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Lage ist.[1]

Folgende Merkmale sind hervorhebenswert, die das menschliche Wesen als Persönlichkeit kennzeichnen[2]:

1. Persönlichkeit ist stets ein durch die konkret-historischen gesellschaftlichen Bedingungen geprägtes Wesen. Wesentliche Persönlichkeitseigenschaften, vor allem die Einstellungen der Persönlichkeit, werden geformt im Wechselwirkungsprozeß mit der gesamten Arbeits- und Lebensweise, den vorhandenen Anschauungen und Normen, der Ideologie der jeweiligen gesellschaftlichen

---

1 Vgl. Kossakowski/Otto in "Psychologische Grundlagen der Persönlichkeitsentwicklung im pädagogischen Prozeß" Berlin 1982, S. 18 sowie unter dem Stichwort "Persönlichkeit" im Wörterbuch der Psychologie S. 386 - 388
2 nach Kossakowski/Otto, a. a. O., S. 18 - 25

Klasse oder Schicht, die sich das einzelne Individuum aneignet.
Das Niveau der Persönlichkeitsentwicklung ist in dieser Beziehung abhängig vom Ausprägungsgrad der durch die gesellschaftlichen Verhältnisse geprägten Persönlichkeitseigenschaften sowie vom darauf beruhenden eigenen gesellschaftlichen Engagement.

2. Persönlichkeit ist stets ein gemeinschaftliches, sozial bezogenes Individuum. "Es stellt sich ... heraus", schrieben Marx und Engels in der "Deutschen Ideologie", "daß die Entwicklung eines Individuums durch die Entwicklung aller anderen, mit denen es in direktem oder indirektem Verkehr steht, bedingt ist, und daß die verschiedenen Generationen von Individuen, die miteinander in Verhältnisse treten, einen Zusammenhang unter sich haben, daß die Späteren in ihrer physischen Existenz durch ihre Vorgänger bedingt sind, die von ihnen akkumulierten Produktivkräfte und Verkehrsformen übernehmen und dadurch in ihren eigenen gegenseitigen Verhältnissen bestimmt werden."[1] Rubinstein hob den darin enthaltenen Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung mit den Worten hervor: "Die menschliche Persönlichkeit bildet sich insgesamt nur über ihre Beziehungen zu anderen Menschen heraus. Nur in dem Maße, wie ich menschliche Beziehungen zu anderen Menschen herstelle, forme ich mich selbst als Mensch".[2]
Persönlichkeitsentwicklung ist also immer auch Herausbildung solcher Persönlichkeitseigenschaften, die dem konkreten Individuum eine erfolgreiche Tätigkeit in den verschiedenen sozialen Bezugsgruppen (Kollektiven) ermöglicht.
Solche Einstellungen, Überzeugungen und Chrakter-eigenschaften formen sich vor allem in der aktiven Wechselwirkung mit den verschiedenen sozialen Gruppen, denen der einzelne angehört, im Kinder- und Jugendalter insbesondere in der Familie, im Kindergarten- und Schulkollektiv sowie in den unterschiedlichsten Freizeitgruppen.

---

1 Marx/Engels Werke, Bd. 3, S. 423
2 zitiert bei Kossakowski/Otto, a. a. O., S. 20

3. Das menschliche Individuum wird in dem Maße zur Persönlichkeit, wie es der Natur, der Gesellschaft und sich selbst als aktiv und bewußt handelndes, die Umwelt und damit auch sich selbst schöpferisch veränderndes Subjekt gegenübertritt. Die Persönlichkeit ist also nicht nur Objekt und Produkt der gesellschaftlichen Verhältnisse und der sie vermittelnden sozialen Beziehungen, sondern selbständig und schöpferisch tätiges Subjekt, das damit die natürliche Umwelt, die gesellschaftlichen Verhältnisse und die sozialen Beziehungen selbst mitgestaltet. Voraussetzung für die volle Entfaltung dieser Subjektrolle der Persönlichkeit ist in psychischer Hinsicht ein bestimmter Grad a) an Selbständigkeit b) an Bewußtheit und c) an schöpferischen Fähigkeiten.

Bezogen auf die Selbständigkeit geht es um die Herausbildung der Befähigung, relativ selbständig tätig zu sein, am Leben seiner gesellschaftlichen Umwelt aktiv teilzunehmen und auch eigene Standpunkte gegenüber anderen Menschen zu vertreten, die eigenen Bedürfnisse aktiv zu realisieren.
Im Hinblick auf den Bewußtheitsgrad geht es um die Entwicklung des reflektierenden gegenständlichen Bewußtseins und des Selbstbewußtsein, also um die Herausbildung der Befähigung, über die Umwelt, über seine Stellung in der Umwelt, über sich selbst und seine Handlungen zu reflektieren, sich ihrer bewußt zu sein, um davon ausgehend vorausschauend und zielgerichtet handeln zu können.
Schließlich kennzeichnet der Grad der schöpferischen Fähigkeiten, inwieweit das jeweilige Individuum in der Lage ist, die gegebenen natürlichen und gesellschaftlichen Bedingungen gemäß den gesellschaftlichen Erfordernissen und/oder entsprechend eigener individueller Zielsetzungen und Pläne schöpferisch zu verändern.

4. Persönlichkeit ist stets eine individuell charakteristische Einheit der physischen und psychischen Eigenschaften. Die individuellen psychischen Besonderheiten der Persönlichkeit entwickeln sich auf der Grundlage angeborener

Funktionsweisen des Zentralnervensystems und der reflektorischen Hirntätigkeit, sind also in ihrer Entstehung an morphologische Strukturen des Gehirns gebunden und werden von diesen auch in ihren Ablaufformen mitbestimmt. Entscheidend für die Herausbildung der die Individualität der Persönlichkeit ausmachenden inneren Bedingungen sind aber die auf dieser physiologischen Basis im Lebensprozeß des jeweiligen Individuums, im Verlaufe seiner individuellen Biographie, also im Prozeß der ständigen Auseinandersetzung mit seiner natürlichen und gesellschaftlichen Umwelt erworbenen psychischen Eigenschaften in ihrer Einheit.
"Jeder Mensch ist in gewisser Hinsicht so wie alle Menschen, in einem bestimmten Maße so wie die Menschen einer bestimmten sozialen Gruppe und in gewisser Hinsicht wie kein anderer Mensch" schreibt Meier[1] und kennzeichnet damit anschaulich die mehrdimensionale Determiniertheit der Persönlichkeit. Derjenige Aspekt, der uns hier und in den weiteren Ausführung als eine der Grundlagen der Aussagetätigkeit einer Persönlichkeit besonders interessiert, ist der zuletzt genannte. Der sowjetische Psychologe Petrowski hat diesen für unsere weiteren Betrachtungen wichtigen Sachverhalt mit den Worten gekennzeichnet:
"Es gibt keine zwei Menschen, bei denen das Gefüge der ... psychischen Besonderheiten genau übereinstimmt - die menschliche Persönlichkeit ist in ihrer Individualität unwiederholbar."[2]

Wir können damit die Betrachtungen zur Persönlichkeitsentwicklung mit den Worten des sowjetischen Psychologen Leontjew zusammenfassen: "Als Persönlichkeit wird man nicht geboren, zur Persönlichkeit wird man."[3]

1 zitiert bei Kossakowski/Otto, a. a. O., S. 22
2 ebenda
3 Leontjew "Tätigkeit, Bewußtsein, Persönlichkeit" Berlin 1982, S. 168

2.1.2. Die wesentlichen für das Aussageverhalten bedeutungsvollen psychischen Eigenschaften der Persönlichkeit

Die oben generell als kennzeichnende Merkmale einer Persönlichkeit genannten und erläuterten Faktoren gelten selbstverständlich auch für jeden Beschuldigten und Verdächtigen. Wie schon gesagt, können wir grundsätzlich davon ausgehen, daß jeder Vernommene im erläuterten psychologischen Sinne eine Persönlichkeit ist.

Diesbezügliche Vorbehalte werden vom Gesetzgeber allerdings in bezug auf Jugendliche gemacht, indem gem. §§ 69 StPO und 66 StGB verlangt wird, die Schuldfähigkeit des betreffenden Jugendlichen ausdrücklich festzustellen, also die Fähigkeit "sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen" (§ 66 StGB). Strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (im Sinne des Strafrechts - vgl. § 65 Abs. 2 StGB) ist also an die Voraussetzung gebunden, "daß der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit, seiner gesellschaftlichen und sittlichen Reife die Fähigkeit besitzt, bei seiner Entscheidung zur Tat die gesellschaftlichen Zusammenhänge seiner Tat und ihre Auswirkungen richtig abzuwägen."[1] In der Untersuchungspraxis des MfS wird deshalb grundsätzlich bei 14- bis 16-jährigen Jugendlichen und bei Notwendigkeit auch bei älteren Jugendlichen ein entsprechend ausgebildeter Psychologe damit beauftragt, sich zu dieser für die Bejahung der Schuldfähigkeit entscheidenden Seite der Persönlichkeitsentwicklung des betreffenden Jugendlichen zu äußern; ggf. ist gem. § 74 StPO ein Gutachten einzuholen.

Unter vernehmungstaktischer Sicht interessiert uns jeder Beschuldigte bzw. Verdächtige in erster Linie als individuell einmalige Persönlichkeit, wie er uns in der jeweiligen Vernehmung gegenübertritt, wie er sich insbesondere mit den Aussageforderungen auseinandersetzt. Sehen wir zunächst - wie oben angekündigt - von der tatsächlichen Dynamik

1 Vgl. "Lehrbuch-Strafrecht-Allgemeiner Teil" der Hochschule des MfS, VVS JHS o001 - 40/85, S. 345/346

dieser Auseinandersetzung ab, dann geht es uns also darum, herauszufinden, durch welche Konstellation physischer und psychischer Eigenschaften die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Verdächtigen charakterisiert ist, insbesondere welche psychischen Eigenschaften er bis zum Zeitpunkt der Vernehmung herausgebildet hat, die für seine Aussagetätigkeit bedeutsam sind, also als innere Bedingungen der Persönlichkeit in die psychische Orientierung und Regulation der Aussagehandlungen eingehen oder eingehen können. Wir werden in den Lehrheften 5 und 6 zeigen, welche Möglichkeiten der Untersuchungsführer nutzen muß, um bezogen auf den jeweiligen konkreten Beschuldigten bzw. Verdächtigen herauszufinden, welche Persönlichkeitseigenschaften sein Aussageverhalten wesentlich prägen und deshalb vernehmungstaktisch beachtet werden müssen. An dieser Stelle wollen wir uns als Voraussetzung dafür zunächst in allgemeiner Form vergegenwärtigen, welche im Verlaufe des Lebens erworbenen psychischen Eigenschaften es vor allem sind, die die Individualität der jeweiligen Beschuldigtenpersönlichkeit ausmachen und damit auch sein Aussageverhalten von innen her beeinflussen können.
In Übereinstimmung mit der psychologischen Grundlagenliteratur[1] betrachten wir Kenntnisse, Einstellungen, Charaktereigenschaften, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Gewohnheiten, Temperamentseigenschaften und Gefühlseigenschaften als die wichtigsten die Persönlichkeit prägenden Komplexe psychischer Eigenschaften und wollen sie im folgenden in allgemeiner Form sowie andeutungsweise im Hinblick auf ihre mögliche Rolle in der Aussagetätigkeit erläutern.

Kenntnisse

Kenntnisse sind die im bisherigen Lebensprozeß durch individuelle Lernprozesse angeeigneten und in Form von Wissen, Vorstellungen, Begriffen, Urteilen gedächtnismäßig gespeicherten Informationen, die das Material des Denkens bilden.

1 Kossakowski/Lompscher in "Psychologische Grundlagen der Persönlichkeitsentwicklung im pädagogischen Prozeß", a. a. O., S. 136 - 146

Seine Kenntnisse erwirbt der Mensch durch mehr oder weniger systematische Aneignung von Wissen, insbesondere durch zielgerichtetes bewußtes und systematisches Lernen sowie durch das zielstrebige Sammeln eigener Erfahrungen im Umgang mit den Dingen, Menschen und gesellschaftlichen Verhältnissen seiner Umwelt, teilweise auch durch spontanes Lernen, also gewissermaßen als "Nebenprodukt" auf andersgeartete Ziele gerichteter Tätigkeiten.
Kenntnisse sind als psychische Eigenschaften der Persönlichkeit nur anzusehen, soweit sie im Gedächtnis gespeichert und aufbewahrt werden und bei Erfordernis wieder aus dem Gedächtnis abberufen werden können. Sie existieren meist in Form von Kenntnissystemen, in denen die verschiedenen Arten von Kenntnissen (wie Sachkenntnisse, Verfahrenskenntnisse, Normkenntnisse und Wertkenntnisse) in vielfältiger Weise und mit unterschiedlicher Gewichtung miteinander verflochten sind.
Die Kenntnisse des Beschuldigten bzw. Verdächtigen stellen eine entscheidende Grundlage für die psychische Orientierung und Regulation seiner Aussagetätigkeit dar.

Hier sind in erster Linie die Kenntnisse zu nennen, die der Beschuldigte bzw. Verdächtige über den interessierenden Sachverhalt besitzt, im Falle seiner Täterschaft also insbesondere sein Täterwissen. Wie bereits im 1. Lehrheft begründet, bilden diese Kenntnisse und die Fähigkeit, sie aus dem Gedächtnis zu reproduzieren und sprachlich richtig zu bezeichnen, grundlegende Voraussetzungen jeglicher ehrlichen Aussagen eines beliebigen Vernommenen.[1]

Die Kenntnisse des Vernommenen, insbesondere sein Allgemeinwissen, sind allerdings auch bedeutungsvoll für den Kommunikationsprozeß in der Vernehmung, da sie - wie in der Definition erwähnt - für die jeweilige Persönlichkeit das Basismaterial für die Qualität seiner Denkprozesse darstellt.
Der Untersuchungsführer muß beachten, daß ein spärlicher Begriffsvorrat auf Seiten des Vernommenen oder ein unterschiedlicher Bedeutungsgehalt gebrauchter Begriffe in der Kommunikation mit dem

1 Vgl. a. a. O., S. 19 - 22

Vernommenen zu Verständigungsschwierigkeiten führen kann, und er muß durch Anpassung seiner Sprache an das Niveau des Vernommenen dafür Sorge tragen, daß er verstanden wird.[1]

Ein leitender Mitarbeiter einer Untersuchungsabteilung berichtete, daß er bei der Durchsicht eines Vernehmungsprotokolls stutzig geworden war, weil ein relativ ungebildeter Beschuldigter ausgesagt haben soll, daß er über das Motiv seiner Straftat nichts sagen könne. Er wies den Untersuchungsführer an, den Beschuldigten in der nächsten Vernehmung zu fragen, was er unter einem Motiv verstehe. Der Beschuldigte beantwortete die entsprechende Frage dahingehend, daß er als Motiv ein Foto ansehe, auf dem man die Umrisse der abgebildeten Personen und Gebäude gerade noch erkennen kann. Dem Beschuldigten wurde vom Untersuchungsführer erklärt, daß er sich dazu äußern soll, aus welchen Gründen er seine Straftat begangen hatte, und er machte nunmehr dazu verständliche Aussagen.

Kenntnisse der Persönlichkeit sind gegenüber den anderen psychischen Eigenschaften vor allem dadurch gekennzeichnet, daß sie sich inhaltlich fortwährend erweitern. Diese Hervorhebung ist im Hinblick auf den Vernommenen insofern sehr bedeutungsvoll, als sie uns anzeigt, daß der Vernommene auch während der Untersuchung und in den Vernehmungen ständig lernt und seine Kenntnisse ständig zu erweitern bemüht ist. Wir werden auf diesen Aspekt der aktuellen Auseinandersetzung mit den Aussageforderungen im 3. Abschnitt dieses Lehrheftes bei der Erläuterung der Teilfunktionen des Erkennens und Behaltens noch näher eingehen, jedoch sei schon hier ausdrücklich darauf hingeweisen, daß dieser Erweiterung der Kenntnisse aus der Sicht des Vernommenen in der Untersuchung insofern besondere Bedeutung zukommt,

1 In der Sozialpsychologie wird eine solche Erscheinung als Kommunikationsschranke bezeichnet und empfohlen, sie dadurch zu umgehen, daß dem Kommunikationspartner die zu übermittelnde Information unter bewußter Bezugnahme auf bei diesem vorhandene Kenntnisse verständlich gemacht werden. Vgl. Hiebsch/Vorwerg "Sozialpsychologie", Berlin 1980, S. 300

als sie größtenteils unmittelbar mit den Aussageforderungen zusammenhängen und ihn damit für die psychische Orientierung und Regulation seiner Aussagetätigkeit in der Regel besonders wichtig erscheinen.

Einstellungen

Einstellungen sind die im bisherigen Lebensprozeß, insbesondere in der Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und den sozialen Bezugsgruppen erworbenen, relativ stabilen objektbezogenen Haltungen, die als Richtungs- und Verhaltensdispositionen die Beziehungen der Persönlichkeit zu den Erscheinungen der Umwelt sowie zu sich selbst und zur eigenen Tätigkeit relativ beständig ausrichten und gestalten.

"Einstellungen bilden sich durch das eigene, aktive Beschäftigen mit den praktischen und theoretischen, den natürlichen und gesellschaftlichen tagtäglichen Angelegenheiten des Lebens, im Zurechtkommen mit den kleinen und großen Problemen der engeren und auch der Umwelt im weitesten Sinne des Wortes heraus. Jeder Tag und jede Situation verlangen immer aufs Neue ein dementsprechendes Reagieren und fordern gewissermaßen zu Stellungnahme, zu Haltung, Bereitschaft oder Erwartung heraus".[1]
Einstellungen weisen immer einen Objektbezug auf, sind also immer Einstellungen zu etwas. Es bilden sich Einstellungen zu den Bereichen und Objekten der objektiven Realität heraus, mit denen der betreffende Mensch in irgend einer Weise zu tun hat. Dementsprechend lassen sich unterschiedliche Gruppen von Einstellungen unterscheiden, wie z. B.

- Einstellungen zur Welt und zur Gesellschaft,
- Einstellungen zu den herrschenden ideologischen Auffassungen,
- Einstellungen zu anderen Menschen, zum Kollektiv,
- Einstellungen zur Arbeit, zum Beruf,
- Einstellungen zu sich selbst.

1 Studienmaterial des Lehrstuhls II der Hochschule des MfS "Die psychischen Prozesse der Persönlichkeit ..." VVS JHS 001 - 50/81/IV, S. 48

Die verschiedenen Gruppen von Einstellungen bilden je nach Ausprägungsgrad und persönlicher Bedeutsamkeit eine hierarchisch gegliederte Einstellungsstruktur. Die für die Persönlichkeit zentral bedeutsamen Einstellungen, beispielsweise die ideologischen Überzeugungen oder eine starke Identifizierung mit einer bestimmten sozialen Gruppe, nehmen in der Einstellungshierarchie den obersten Rang ein und bestimmen als relativ stabile Grundeinstellungen die Grundhaltungen der Persönlichkeit, richten also auch ihr Verhalten und ihre Beziehungen zur Umwelt und zu sich selbst am meisten und relativ beständig aus. Es ist einleuchtend, daß sich die Bestandteile einer solchen Einstellungshierarchie - also beispielsweise die in umfassenden Werthaltungen oder in stabilen Gruppennormen verankerten Einstellungen - auch gegenüber Veränderungseinflüssen besonders resistent erweisen.
Einstellungen wirken als innere Richtungs- und Verhaltensdispositionen der Persönlichkeit natürlich nur (wie alle anderen psychischen Eigenschaften auch) im Rahmen der Bewältigung aktueller Anforderungen, also in jeder neuen Auseinandersetzung mit den Erscheinungen der Umwelt. Dieser Vorgriff auf spätere Ausführungen ist hier nötig, um darauf hinzuweisen, daß Einstellungen vor allem für die Herausbildung der Motive des Handelns eine mitunter bestimmende Rolle spielen. Unter diesem Aspekt ihrer Motivierungsfunktion treten Einstellungen vor allem als Interessen und Strebungen sowie - wie oben schon deutlich wurde - als Überzeugungen auf.
Grundlage aller Motivformen sind zwar die unterschiedlichen Bedürfnisse als die eigentlichen Triebkräfte der menschlichen Tätigkeit, aber die Einstellungen bestimmen mit, wofür die Persönlichkeit Interesse entwickelt, welche Ziele er für erstrebenswert hält oder welche Wünsche er sich erfüllen möchte; als persönlich zentral bedeutsame Überzeugungen können Einstellungen sogar unmittelbar zu Motiven des Handelns werden.
Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, daß neben den klar ausgeprägten und vom jeweiligen Menschen als persönlich bedeutsam empfundenen Einstellungen auch relativ diffuse und der Persönlichkeit nicht einmal bewußt werdende Einstellungen existieren, auf die allerdings dennoch die in der Definition genannten Merkmale der Einstellung zutreffen und die insbesondere als Richtungs- und Verhaltensdispositionen der Persönlichkeit wirken.

Zu diesen sich mehr oder weniger unbewußt herausbildenden und wirkenden Einstellungen gehören unter anderem Vorurteile. Beim Vorurteil werden "neue Informationen ... durch Modifikation oder durch Selektion nur bestimmter Teilinformationen den eigenen Erwartungen angeglichen und in dieser 'Zubereitung' assimiliert". (verarbeitet - d.A.) "Dadurch kommt es - mehr oder weniger bewußt - zu einer laufenden Selbstbestätigung, Verfestigung und Stabilisierung der Vorurteile, die sich - einmal entstandenen - als außerordentlich starr erweisen und erst über vielfältige Labilisierungen allmählich, 'aufgelöst' und verändert werden können."[1]

Die allgemeinen Ausführungen zum Wesen und zur Rolle von Einstellungen machen bereits deutlich, daß die Einstellungen des Beschuldigten bzw. Verdächtigen im Prozeß der psychischen Orientierung und Regulation seiner Aussagetätigkeit in der Regel eine große Bedeutung besitzen und daß ihnen demzufolge vernehmungstaktisch große Aufmerksamkeit beizumessen ist.

Auf Grund der Zuständigkeit der Untersuchungsorgane des MfS für die untersuchungsmäßige Aufklärung und Beweisführung zu Staatsverbrechen und anderen gegen die staatliche Sicherheit und Ordnung gerichteten Straftaten ist es keineswegs zufällig, daß jeder Untersuchungsführer in Vernehmungen und Befragungen wiederholt mit Beschuldigten bzw. Verdächtigen konfrontiert ist, deren gesamtes Aussageverhalten deutlich erkennbar und mitunter auch verbal ausgedrückt von feindlichen ideologischen Grundpositionen gegenüber den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR, vom Haß gegen den sozialistischen Staat und speziell gegen das MfS oder von konterrevolutionären Bestrebungen beherrscht ist. Auch religiöse Überzeugungen oder persönlich bedeutsame starke Bindungen an bestimmte Menschen oder soziale Gruppen können das Aussageverhalten des betreffenden Vernommenen dauernd oder zeitweilig maßgeblich ausrichten.

Jeder Straftäter besitzt auch eine Einstellung zu der von ihm begangenen Straftat, die außerordentlich unterschiedlich ausgeprägt und damit auch unterschiedlich verhaltenswirksam ist, jedoch vernehmungstaktisch ständig beachtet werden sollte.

1 Kossakowski/Otto, a. a. O., S. 45

Nicht selten kommt es vor, daß Beschuldigte mit antisozialistischen Grundeinstellungen und entsprechend negierenden Positionen zur sozialistischen Rechtsordnung die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit der von ihnen begangen Straftat nicht akzeptieren, so daß dies ggf. als Anknüpfungspunkt für eine meist länger andauernde, weil auf partielle Einstellungsänderung gerichtete vernehmungstaktische Einflußnahme genutzt werden kann. Der Beschuldigte kann aus den unterschiedlichsten Gründen zum Zeitpunkt der Vernehmung auch eine distanzierte Haltung oder gar eine klar ablehnende Einstellung zu seiner Straftat besitzen, was vom Untersuchungsführer erkannt und vernehmungstaktisch beachtet werden muß.

Auch die oben genannten Vorurteile spielen in der Untersuchungsarbeit des MfS keine unwesentliche Rolle, müssen vom Untersuchungsführer als solche erkannt und in der Vernehmungstaktik berücksichtigt werden.

> Einen in dieser Hinsicht extremen Fall untersuchten zwei Untersuchungsführer der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Gera in ihrer Diplomarbeit. Sie stellten fest, daß die anfängliche Haltung fast aller dort 1983 in einem Untersuchungsvorgang bearbeiteten Angehörigen einer feindlich-negativen Untergrundgruppierung aus Jena in den Vernehmungen durch stark ausgeprägte Vorurteile gegen das Untersuchungsorgan des MfS und persönlich gegen die Untersuchungsführer geprägt war. Teilweise verweigerten die Beschuldigten zunächst jegliche Kommunikation bzw. jegliche Aussagen zum Sachverhalt, beschimpften die Untersuchungsführer z. T. als Folterknechte und das Untersuchungsorgan des MfS als Willkürorgan, das die Gesetze mißachten würde. Wie die Untersuchungen ergaben, hatten sich bei diesen Beschuldigten bereits vor ihrer Inhaftierung auf Grund ihrer feindlichen ideologischen Grundeinstellungen und der dadurch bedingten gruppenspezifischen Fehlinterpretation von Fakten und Falschinformationen über die Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS ablehnende, teilweise durch Haß geprägte Einstellungen zum MfS und deren Angehörige herausgebildet und verfestigt, die sich auch in entsprechenden Erwartungshal-

tungen für den Fall ihrer eigenen Inhaftierung (bis hin zu allen möglichen Methoden psychischer und physischer Folter) niederschlugen. Erst in einem langwierigen und äußerst diszipliniert gestalteten, bewußt auf die Labilisierung der Vorurteile gerichteten Prozeß gelang es, die Vorurteile schrittweise verhaltensunwirksam zu machen.

Das Beispiel veranlaßt insofern noch zur Ergänzung der oben genannten Aspekte zur Rolle von Einstellungen des Vernommenen für seine Aussagetätigkeit, als es erkennen läßt, daß auch der Prozeß der Einstellungsbildung des Beschuldigten niemals als abgeschlossen angesehen werden darf. Zwar sind Einstellungen - wie in der Definition hervorgehoben - relativ stabile, die Beziehungen und das Verhalten des Vernommenen relativ dauerhaft ausrichtende Haltungen, jedoch bedürfen unter vernehmungstaktischer Sicht zwei Aspekte der Hervorhebung:

1. ist nicht jede Beschuldigtenpersönlichkeit durch ein stabiles Einstellungssystem charakterisiert, sondern wir haben auch mit vielen Beschuldigten zu tun, die in den Tag hineinleben, " nicht wissen, was sie wollen", "hin und her schwanken" usw., deren Einstellungen also relativ ungefestigt sind und damit auch wenig stabilisierend auf ihr Verhalten wirken.

2. entwickeln sich die Einstellungen der Persönlichkeit in ständiger Auseinandersetzung mit der Umwelt solange diese Auseinandersetzung andauert und dementsprechend bilden sich auch bei jedem Beschuldigten im Prozeß seiner Aussagetätigkeit neue Einstellungen heraus, und verfestigen sich, die mehr oder wenige großen Einfluß auf seine Einstellungsstruktur und somit auf sein Aussageverhalten ausüben. Selbst bei solchen Beschuldigten, deren Aussageverhalten stark einstellungsgeprägt ist, entwickeln sich im Verlaufe der Untersuchung neue Einstellungen in bezug auf diejenigen Umstände und Personen, mit denen sie sich in ihren Aussagehandlungen auseinandersetzen. Dabei nehmen vor allem die Einstellungen des Vernommenen zum Untersuchungsführer und zum Untersuchungsorgan des MfS in der Regel einen bedeutenden Platz ein.

Ein Untersuchungsführer der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt berichtete in seiner Diplomarbeit, wie es ihm gelang, die aussagehemmend wirkende feindliche ideologische Grundhaltung eines Beschuldigten, der in schriftlicher Form massiv staatsfeindliche Hetze begangen hatte, dadurch zu unterlaufen, daß er zu diesem in den Vernehmungen, anknüpfend an dessen Sprachfehler, ein Verständnis für seine Situation signalisierendes Verhältnis aufbaute, was auf Seiten des Beschuldigten zur Herausbildung einer positiven Einstellung zum Untersuchungsführer führte, die bei seiner späteren Entscheidung zum Ablegen eines ehrlichen Geständnisses zweifellos mitwirkte.
In ähnlicher Weise ist es einem Untersuchungsführer der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Halle gelungen, daß Vertrauen einer weiblichen Beschuldigten zu gewinnen, die gemeinsam mit ihrem Ehemann Vorbereitungen zum ungesetzlichen Verlassen der DDR getroffen hat. In einem der Diplomarbeit dieses Genossen beigefügten Brief dieser Beschuldigten an ihren inhaftierten Ehemann heißt es, "... daß wir doch großes Glück hatten, an einen so guten Menschen als Vernehmer geraten zu sein ..." und "...daß wir unseren Vernehmer nun nicht enttäuschen dürfen ...".

Charaktereigenschaften

Charaktereigenschaften sind ebenfalls vorrangig im Prozeß der Sozialisation erworbene, relativ verfestigte Widerspiegelungsprodukte der subjektiven Beziehungen der Persönlichkeit zu moralischen Normen, zu anderen sozial bedeutsamen Erscheinungen, zu anderen Menschen sowie zu sich selbst und zur eigenen Tätigkeit, die zusammen mit bestimmten Verlaufsqualitäten psychischer Prozesse (z. B. persönlichkeitstypische verfestigte Verhaltensweisen in bestimmten Situationen oder gegenüber bestimmten Menschen oder auch in Verbindung mit Temperamentseigenschaften) das Sozialverhalten der Persönlichkeit kennzeichnen.

Charaktereigenschaften sind den Einstellungen sehr verwandt, und es ist in der Psychologie nicht unum-

stritten, sie als gesonderten Komplex psychischer Eigenschaften der Persönlichkeit auszuweisen; teilweise werden sie (zweifellos mit einer gewissen Berechtigung) als Einstellungen zur sozialen Umwelt, zu anderen Menschen und zu sich selbst beschrieben und dementsprechend den Einstellungen zugeordnet. Wir halten ihre selbständige Erläuterung für zweckmäßig, weil dadurch einige auch im Aussageverhalten mancher Vernommener sichtbar werdenden psychischen Eigenschaften deutlicher ins Blickfeld gerückt werden können, die ggf. vernehmungstaktisch beachtet werden mussen.

Es sind dies insbesondere

- unter dem Aspekt des Verhaltens gegenüber gesellschaftlichen Anforderungen und Situationen solche Eigenschaften, wie Fleiß, Mut, Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit, Umsicht, Besonnenheit, Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft, Initiative oder Faulheit, Oberflächlichkeit, Schludrigkeit, Gleichgültigkeit, Feigheit, Passivität, Sorglosigkeit, Hektik u. a.

- unter dem Aspekt der zwischenmenschlichen Beziehungen, solche Eigenschaften wie Hilfsbereitschaft, Geselligkeit, Feinfühligkeit, Höflichkeit, Verantwortungsbewußtsein, Offenheit, Ehrlichkeit, Sachlichkeit, Durchsetzungsvermögen, Konsequenz oder Einzelgängertum, Grobheit, Hinterhältigkeit, Rücksichtslosigkeit, Mißgunst u. a.

- unter dem Aspekt des Verhaltens zu sich selbst, solche Eigenschaften wie gesundes Selbstbewußtsein, Selbstvertrauen, Stolz, Ehrgeiz, Haltung, Selbstbeherrschung, Selbständigkeit, Bescheidenheit, Beharrlichkeit, Ausdauer, Willensstärke, Disziplin oder Arroganz, Überheblichkeit, Hochmut, Geltungsdrang, Eitelkeit, Renomiersucht, Unausgeglichenheit, Demut, Unterwürfigkeit, Willensschwäche, Disziplinlosigkeit, Unbeherrschtheit, Zügellosigkeit, Triebhaftigkeit u. a.

Diese beispielhaften Aufzählungen lassen schon vom Begriff her erkennen, daß Charaktereigenschaften das Verhalten einer Persönlichkeit, vor allem sein Sozialverhalten, maßgeblich prägen können. Da das

Aussageverhalten eines Vernommenen seinem Sozialverhalten zuzuordnen ist, nimmt es nicht wunder, daß diese und andere Charaktereigenschaften auch in der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit eine große Rolle spielen können.

Erfahrene Untersuchungsführer berichteten darüber, daß in Einzelfällen entsprechend charakterlich geprägte Beschuldigte ein Geständnis ablegten, was nachweislich durch Renomiersucht, Geltungsdrang oder Eitelkeit mitmotiviert war.
Ein Untersuchungsführer der Hauptabteilung IX/9 untersuchte in seiner Diplomarbeit das Aussageverhalten inhaftierter Schleuserfahrer krimineller Menschenhändlerbanden und wies nach, daß hier teilweise Rachegefühle gegenüber den in Westberlin oder in der BRD ansäsigen Bandenbossen motivierend für ehrliche Aussagen wirkten.

Auch für den kommunikativen Kontakt mit dem Vernommenen ist die Beachtung seiner Charaktereigenschaften durch den Untersuchungsführer von großer Bedeutung. So kann es im Einzelfall außerordentlich wichtig sein, daß der Vernommene merkt, daß er vom Untersuchungsführer richtig eingeschätzt wird. Außerdem ist die Kenntnis der Charaktereigenschaften für die Herstellung eines günstigen Klimas in der Vernehmung/Befragung bedeutsam.

Fähigkeiten

Fähigkeiten sind in der bisherigen Tätigkeit entstandene, relativ verfestigte und verallgemeinerte Bestandteile und Besonderheiten des Verlaufs der psychischen Prozesse, die den betreffenden Menschen für eine bestimmte Art menschlicher Tätigkeit mehr oder weniger geeignet machen. Fähigkeiten stellen in komplizierter Verflechtung mit anderen Persönlichkeitseigenschaften (Kenntnisse, Einstellungen, Fertigkeiten usw.) wesentliche Leistungsvoraussetzungen der Persönlichkeit dar.

Fähigkeiten werden von der Persönlichkeit regelhaft in bezug auf solche Tätigkeiten ausgebildet, die von ihr beständig oder wiederholt zu bewältigen sind, so daß sie außerordentlich vielfältig sind und von der marxistisch-leninistischen Psychologie auch je nach gesellschaftlicher Zwecksetzung unterschiedlich dargestellt und klassifiziert werden. So werden Fähigkeiten beispielsweise im Hinblick auf ihren Allgemeinheitsgrad in allgemeine Fähigkeiten, bereichsspezifische Fähigkeiten sowie fach- oder berufsspezifische Fähigkeiten unterschieden.
Da es nicht unser Anliegen sein kann, die Fähigkeitsstruktur eines beliebigen Menschen unter allen möglichen Aspekten und in ihrer Totalität sichtbar zu machen, sollen hier nur einige ausgewählte Fähigkeiten genannt und erläutert werden, die in der Aussagetätigkeit eines Vernommenen eine Rolle spielen.

Es sind dies vor allem

- die Denkfähigkeit, so z. B. ob der Beschuldigte in umfassenden oder nur begrenzten Zusammenhängen denkt, ob sein Denken mehr auf bildhaft-anschaulicher Ebene oder mehr abstrakt verläuft, ob er logisch denkt, ob er geistig beweglich ist, schnell oder langsam denkt, wie sein Kominationsvermögen, ggf. auch seine Fähigkeit zur Improvisation ausgeprägt ist;

- die sprachlichen Fähigkeiten, die insbesondere für die Art und Weise der Gestaltung des Kommunikationsprozesses in der Vernehmung bedeutsam sind, wie z. B. Sicherheit oder Unsicherheit der Anwendung des Wortschatzes, Flüssigkeit des Sprechens, Sprachtempo, Intonation oder stimmliche Besonderheiten, sprachliches Niveau usw.

- die Gedächtnisfähigkeiten, wie z. B. der Beschuldigte optische oder akustische Signale besser behält, ob er ein sinnhaft-logisches oder ein bildhaft-anschauliches oder ein formales (durch Auswendiglernen) Einprägen bevorzugt, ob er sich besser an Erlebnisse oder neutrale Fakten erinnert usw.

- die Kontaktfähigkeit des Beschuldigten, die es ihm ggf. komplikationslos ermöglichen kann, relativ konfliktlose Beziehungen zum Untersuchungsführer aufzubauen, die aber auch bei negativer Ausprägung die seitens des Untersuchungsführers angestrebte Herstellung eines für die Kommunikation günstigen Kontakts erheblich erschweren kann;

- das Einschätzungsvermögen des Beschuldigten, das beispielsweise vernehmungstaktisch beachtet werden muß, wenn mit Vorhalten oder Andeutungen über die Beweislage gearbeitet werden soll oder wenn dem Beschuldigten bestimmte Fakten oder Zusammenhänge zunächst vorenthalten werden sollen;

- spezifische Fähigkeiten eines Beschuldigten, wie beispielsweise die als instruierter Spion oder als straffällig gewordener ehemaliger IM erworbene Befähigung zum Umgang mit spezifischen technischen Hilfsmitteln, seine Fähigkeit zur Bildung und Anwendung von Legenden u. ä.;

- spezielle berufliche, fachliche oder sonstige Fähigkeiten, Interessen und Neigungen eines Beschuldigten, die der Untersuchungsführer in jedem Fall beachten und z. T. auch vernehmungstaktisch nutzen kann, beispielsweise beim Aufbau eines für die Kommunikation günstigen Klimas in der Vernehmung.

Fertigkeiten und Gewohnheiten

Fertigkeiten sind durch Übung herausgebildete, automatisierte Bestandteile mehr oder weniger komplexer Handlungen. Gewohnheiten sind ebenfalls automatisierte, aber nicht oder wenig bewußte Bestandteile von Handlungen, die das Bedürfnis ihrer Widerholung einschließen.

Sowohl Fertigkeiten als auch Gewohnheiten entlasten als automatisierte Komponenten psychischer Prozesse das Bewußtsein bei der psychischen Orientierung und Regulation der Tätigkeit. Die Entlastung kommt dadurch zustande, daß die als Fertigkeit oder Gewohnheit ausgebildete Teilhandlung ohne besondere Kontrolle des Bewußtseins, gewissermaßen als Verhaltensmuster automatisch ausgeführt werden (jedenfalls

so lange das problemlos möglich ist), so daß sich die Persönlichkeit in der Handlungsregulation bewußt auf den Kern der Handlung, das eigentlich Wesentliche konzentrieren kann.
Auch im Aussageverhalten von Vernommenen spielen Fertigkeiten und Gewohnheiten eine Rolle.
Im Hinblick auf die Fertigkeiten sind es vor allem ggf. ausgebildete Fertigkeiten in der Kommunikation mit anderen Menschen und damit verbundene sprachliche und Denkfertigkeiten, die beachtet werden müssen. Verschiedene der vorhin unter dem Fähigkeitsaspekt erwähnten Eigenschaften, wie z. B. das Kombinations- oder Improvisationsvermögen oder die Kontaktfähigkeit können durch Übung ohne weiteres den Ausprägungsgrad von Fertigkeiten erreicht haben. Auch kann ein Beschuldigter beachtliche Fertigkeiten entwickeln, um die Beantwortung bestimmter Fragen auszuweichen oder von einem Vernehmungsthema abzulenken. Schon im Abschnitt 1.2. wurde darauf hingewiesen, daß sich ein Verdächtiger bzw. Beschuldigter bestimmte Fertigkeiten im Umgang mit Vertretern der Staatsmacht angeeignet haben kann, die er auch in der Vernehmung als stereotype Verhaltensmuster anzuwenden versuchen wird.

Gewohnheiten des Beschuldigten bzw. Verdächtigen sind für die Untersuchungsarbeit des MfS in unterschiedlicher Weise bedeutsam.

Unter vernehmungstaktischen Gesichtspunkten sind hier in Anbetracht des Charakters der Aussagetätigkeit als geistige Tätigkeit an erster Stelle die Denk- und Sprechgewohnheiten des Vernommenen zu nennen, da sie das Aussageverhalten maßgeblich beeinflussen können.

So gibt es Menschen, zu deren Lebensmaxime es im Verlauf ihres individuellen Lebensprozesses geworden ist, jegliche subjektiv als Angriff oder Kritik empfundenen Hinweise, Vorhaltungen, Vorwürfe usw. zunächst erst einmal in stereotyper Art und Weise empört zurückzuweisen, generell abzustreiten, sofort mit unsachlichen Gegenangriffen zu beantworten usw. Es entspricht dieser Gewohnheit, wenn sie auch in den Vernehmungen in entsprechenden Situationen, z. B. beim Vorhalt einer Zeugenaussage, gleichartig reagieren.

Weiterhin können auch bestimmte zur Gewohnheit gewordene Gesten oder andere nonverbale Begleiterscheinungen des Vernommenen vernehmungstaktisch Bedeutung erlangen, beispielsweise weil sie bei bestimmten Aussagen ausbleiben oder trotz Fehlens eines äußeren Auslosungsfaktors auftreten.
Darüber hinaus kann die Aufklärung der unterschiedlichsten Gewohnheiten eines Beschuldigten allerdings auch in vielfacher anderer Hinsicht von Interesse sein und insbesondere zur Erschließung von Beweisführungsmoglichkeiten beitragen. So kann die Aufdeckung der Gewohnheit eines Beschuldigten, sich jegliche Termine in einem Kalender oder Notizbuch zu registrieren oder gar ein Tagebuch zu führen, neue Überprüfungsmoglichkeiten zu gemachten Aussagen erschließen.
Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, daß es für den Untersuchungsführer vor allem in der Erstvernehmung nicht immer leicht ist, im Aussageverhalten automatisierte Teilhandlungen, also durch entsprechende Fertigkeiten bedingte oder gewohnheitsmäßige Aussagereaktionen, als solche zu erkennen.
Am sichersten entgeht man der damit verknüpften Gefahr, falschen Aussagen aufzusitzen, wenn man sich selbst solche Fragefertigkeiten aneignet, die den Vernommenen zum Erkennen der Erfolglosigkeit gewohnheitsmäßiger Verhaltensmuster und zu bewußten Aussagehandlungen veranlassen.
Er muß erkennen, daß wir uns mit stereotypen Antwortreaktionen nicht zufrieden geben.
Einmal erkannt, können insbesonder bestimmte Gewohnheiten des Beschuldigten vernehmungstaktisch auch bewußt ausgenutzt werden.

So berichtete ein Untersuchungsführer der Hauptabteilung IX/1 von der Vernehmung einer Beschuldigten, die der Spionagetätigkeit verdächtig war. Bereits in der Erstvernehmung stellte sich heraus, daß die Beschuldigte offenbar gewohnt war, außerordentlich schnell zu sprechen. Die Worte sprudelten nur so aus ihr heraus, sie kam kaum zum Luft holen, der Untersuchungsführer kam fast nicht zu Wort. Dabei kam sie vom Hundertstel ins Tausendstel, verzettelte sich mit der Schilderung von Nebensächlichkeiten, tätigte jedoch zunächst keiner-

lei Aussagen über ihre Spionagetätigkeit.
Man beschloß, ihre Gewohnheiten in bezug auf die Gestaltung des Kommunikationsprozesses auszunutzen. Sie wurde vom Untersuchungsführer aufgefordert, über ihre letzte Begegnung mit ihren Bekannten in Westberlin zu berichten, weil operativ bekannt war, daß die letzte Zusammenkunft mit dem Residenten des Geheimdienstes in einem konspirativen Objekt in Westberlin stattgefunden hatte. Die Beschuldigte berichtete in ihrer gewohnten Art detailliert und weitschweifig über alle Begegnungen während ihres letzten Besuchs in Westberlin, sie wurde nicht unterbrochen, sondern mit gelegentlichen, Interesse bekundenden Bemerkungen in ihrem Redefluß unterstützt und ermuntert. So geschah es, daß sie bei der detaillierten Schilderung der Einzelheiten der Umstände ihrer Begrüßung an der Eingangstür einer Villa in Westberlin, bei der es sich um das bewußte konspirative Objekt des Geheimdienstes handelte, unbewußt ihren Decknamen ausplauderte. Darauf hatte der Untersuchungsführer viele Stunden lang gewartet. Er reagierte sofort und fragte nur: "Wie hat er Sie begrüßt, mit welchem Namen?" Die Beschuldigte wurde sich ihres Fehlers bewußt und legte ein Geständnis ab.

Temperamentseigenschaften

Temperamentseigenschaften sind anlagebedingte, in der Auseinandersetzung mit der Umwelt modifizierte verfestigte Verlaufsqualitäten der psychischen Prozesse.

Das Temperament ist im Unterschied zu allen bisher erläuterten psychischen Eigenschaften der Persönlichkeit primär von den erbmäßig erworbenen Besonderheiten des Ablaufs der grundlegenden Nervenprozesse des jeweiligen Menschen abhängig, allerdings trotzdem in bestimmtem Maße beeinflußbar. Temperamentseigenschaften sind Formeigenschaften der psychischen Prozesse, geben daher für sich genommen keinen Aufschluß über den Inhalt dieser Prozesse, kennzeichnen allerdings ihren Verlauf in individueller Art und Weise. Das Temperament eines Menschen läßt sich demnach vor allem als dessen Beeindruckbarkeit und Impulsivität kennzeichnen. Dabei spiegelt die Beein-

druckbarkeit die Stärke und die Nachhaltigkeit der psychischen Vorgänge wider (z. B. ob ein bestimmtes Ereignis zu tiefgreifenden und langandauernden emotionalen Erregungen oder zwar zu starken, aber nur kurzzeitigen Erregungen führt), während die Impulsivität die Art und Weise der Reaktion auf ein Ereignis kennzeichnet (z. B. die Reaktionsgeschwindigkeit, den Grad der Ausgeglichenheit, die Gründlichkeit des vorherigen Durchdenkens der Reaktion).
Wie jeder Untersuchungsführer weiß, kommt den Temperamentseigenschaften des Vernommenen vernehmungstaktisch große Bedeutung zu. Es ist schon ein großer Unterschied, ob es sich beim konkreten Vernommenen um einen Menschen handelt, der emotional stark beeindruckbar ist oder der impulsiv reagiert oder ob wir es mit einem Menschen zu tun haben, der temperamentbedingt schwach beeindruckbar ist oder dessen Gemütsbewegungen in seinem Verhalten nicht oder nur schwach zum Ausdruck kommen. Schon um die dadurch mitbedingten verbalen und nonverbalen Reaktionsweisen des Vernommenen besser deuten zu können, sollte jeder Untersuchungsführer das psychologische Grundwissen über die vier Temperamentstypen kennen, demzufolge schon seit der Antike und bekräftigt durch die Forschungen Pawlows zu den Typen der höheren Nerventätigkeit unterschieden werden:

Sanguiniker - starker ausgeglichener und beweglicher Typ der höheren Nerventätigkeit

zeichnet sich durch geringe Gefühlstiefe und lebhafte Beweglichkeit aus

Phlegmatiker - starker, ausgeglichener und träger Typ der höheren Nerventätigkeit

emotional schwer ansprechbar, zeigt eine langsame und ruhige Gefühlsreaktion

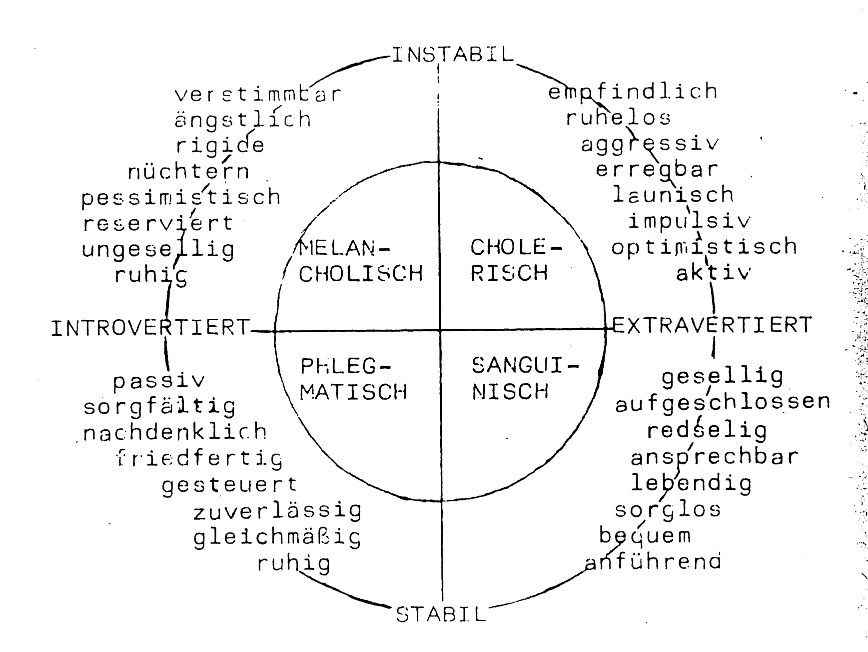
Choleriker - starker, unausgeglichener Typ

emotional leicht ansprechbar, reagiert heftig und affektiv

Melancholiker - schwacher Typ der höheren Nerventätigkeit

schwermütig, oft verzagt gestimmt, reagiert langsam.

In vielen neueren psychologischen Untersuchungen ist versucht worden, diese Temperamentstypen weiter aufzugliedern und so für eine typologische Analyse der Menschen handhabbarer zu machen. Uns scheint vor allem das folgende Modell auch für die temperamentsmäßige Einschätzung eines Vernommenen brauchbare Anregungen zu enthalten:



Dabei bedeutet Introversion nach innen gerichtetes Verhalten, das bei extremer Ausprägung dazu führen kann, daß der Betreffende kaum kontaktfähig, schüchtern und gehemmt ist, während extravertierte Persönlichkeiten im Gegensatz dazu der Umwelt und sozialen Bezugspartnern zugewandt, aufgeschlossen und gesellig sind.[1]
Auch wenn hervorgehoben werden muß, daß reine Temperamentstypen kaum vorkommen und daß man sich davor hüten muß, einen Menschen nur nach diesen Verlaufsformen der psychischen Prozesse zu beurteilen, sind sie nach unserer Meinung dennoch geeignet, dem Untersuchungsführer eine gewisse Hilfestellung im Hinblick auf die Ortung temperamentsbedingter Reaktionsweisen eines Beschuldigten zu geben. Weitere Untersuchungen hierzu erscheinen notwendig.

Gefühlseigenschaften

Gefühlseigenschaften sind mit den Temperamentseigenschaften eng verbundene, verfestigte, spezifische Widerspiegelungen der Beziehungen zur Umwelt und zur eigenen Person in unmittelbarer, erlebnismäßiger Form.

Es handelt sich bei diesen an die Persönlichkeit gebundenen Gefühlseigenschaften um eine der wesentlichen psychischen Zustandsqualitäten der Persönlichkeit. Als verfestigte Zustände bringen die Gefühle zum Ausdruck, was von den Objekten und Vorgängen der Umwelt oder im eigenen Organismus für die Persönlichkeit in unmittelbar erlebnismäßiger Form der Zuneigung oder Abneigung, der Lust oder Unlust bedeutsam ist und beeinflussen von daher die psychische Orientierung und Regulation der Tätigkeit. Unter dem Aspekt der Verlaufsqualität führen Gefühlszustände zur Herausbildung und Festigung solcher Gefühlseigenschaften, wie Gefühlstiefe, Stärke und Beständigkeit der Gefühle, Gefühlskälte u. a. An die Gefühlseigenschaften der Persönlichkeit in bestimmter Weise geknüpft sind auch die Stimmungen. Das sind mitunter relativ lang andauernde ungerichtete Zustände, die die Beziehungen der Persönlichkeit zur Umwelt in bestimmter Weise färben.

1 nach Eysenck, zitiert bei Schmidt, H.-D. "Grundriß der Persönlichkeitspsychologie" Berlin 1985, S. 240

Die Gefühlseigenschaften des Vernommenen verdienen in den Vernehmungen besondere Beachtung. Wie im 3. Abschnitt dieses Lehrheftes im Zusammenhang mit der Erläuterung der Teilfunktion des Erlebens noch darzulegen sein wird, sind emotionale Prozesse in bedeutendem Maße an der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagehandlungen beteiligt. Aus diesem Grunde muß es von Anfang an Anliegen des Untersuchungsführers sein, sich - möglichst gestützt auf entsprechende operative Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten - im Kommunikationsprozeß mit dem Vernommenen Klarheit über seine Gefühlseigenschaften zu verschaffen. Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich, die emotionale Ansprechbarkeit des Vernommenen zu ermitteln sowie seine allgemeine Gefühlswelt kennenzulernen. Wichtig kann es aber auch sein, emotional starke und beständige Bindungen zu nahen Angehörigen oder Freunden/Freundinnen sicher festzustellen, weil vernehmungstaktisch in vielfältiger Weise darauf Bezug genommen werden kann.

Nachdem wir damit die Erläuterung der wichtigsten psychischen Eigenschaften der Persönlichkeit abgeschlossen haben, bleibt zusammenfassend folgendes anzumerken.
Wir haben mit der Aufgliederung der psychischen Eigenschaften der Persönlichkeit in Kenntnisse, Einstellungen, Charaktereigenschaften, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Gewohnheiten, Temperamentseigenschaften und Gefühlseigenschaften und mit der aneinandergereihten Beschreibung derselben den Eindruck erzeugt, als handele es sich bei diesen psychischen Eigenschaften um selbstverständliche Tatsachen, um voneinander abgrenzbare psychische Gebilde, die "gewissermaßen als substantialisiert gedachte Substrukturen der Persönlichkeit deren Verhalten in bestimmter Weise bewirken oder zumindest das 'psychische Bild' der Persönlichkeit charakterisieren."[1]

1 So bei Kossakowski "Handlungspsychologische Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung" Berlin 1980, S. 20

Dieser Eindruck muß in zweierlei Hinsicht korrigiert werden:

a) ist schon in den Darlegungen zur Erläuterung der einzelnen psychischen Eigenschaften deutlich geworden, daß diese keineswegs exakt voneinander abgrenzbar sind sondern im Gegenteil in enger Wechselwirkung miteinander stehen und sich z. T. auch überlappen.
Eigenschaften bilden sich nicht ohne Kenntnisse heraus, Charaktereigenschaften sind unabhängig vom Temperament oder von den Gefühlseigenschaften nicht vorstellbar usw.

b) ist zwar unstrittig, daß den psychischen Eigenschaften eine reale Existenz zuzuschreiben ist (physiologisch gesehen sind sie laut Rubinstein Systeme von Nervenverbindungen),[1] jedoch dürfen sie nicht als irgend eine Art gesonderter Bewußtseinsgebilde aufgefaßt werden, sondern sind als im Verlauf des Lebensprozesses des jeweiligen Individuums erworbene "verfestigte Abbilder (Inhalte) von Objekten und Vorgängen der objektiven Realität, von Beziehungen des handelnden Subjekts zu diesen Objekten und Vorgängen sowie als verfestigte Verlaufsqualitäten psychischer Prozesse anzusehen, die stets in ihrem integrativen Zusammenhang zu betrachten sind ... Ihrer Funktion nach stellen psychische Eigenschaften Handlungsdispositionen dar, die ... die Handlungsrichtung und ihre Verlaufsqualitäten mitbestimmen."[2]
Die in diesem Unterabschnitt des Lehrmaterials vorgenommene Beschreibung der psychischen Eigenschaften der Persönlichkeit muß also als aspekthafte Betrachtung einiger wesentlicher habitualisierter (im Lebensprozeß erworbener) "Basiskomponenten der psychischen Handlungsregulation" begriffen werden, die dementsprechend auch ausschließlich im Verhalten der betreffenden Persönlichkeit wirksam werden.
Wir werden uns im Abschnitt 2.3. erarbeiten, wie das geschieht.

1 Vgl. bei Schmidt, H.-D. "Grundriß der Persönlichkeitspsychologie", a. a. O., S. 97
2 Kossakowski a. a. O., S. 61/62

2.2. Die äußeren Umstände der Untersuchung und Vernehmung als objektiv existierende Grundlagen des Aussageverhaltens

Wie einleitend angekündigt, wollen wir uns nunmehr mit den bisher vergröbernd als Aussageforderungen bezeichneten Bedingungskomplex der Aussagetätigkeit befassen, also mit den Umständen der Untersuchung und der Vernehmungen, mit denen sich der Beschuldigte bzw. Verdächtige in seinen Aussagehandlungen auseinandersetzt. Dabei geht es uns noch nicht um die Beschreibung dieser Auseinandersetzung, sondern wir wollen auch in diesem Abschnitt zunächst lediglich eine statische Auflistung der Bestandteile dieses äußeren Bedingungskomplexes der Aussagetätigkeit vornehmen und einige vernehmungstaktische Aspekte lediglich andeuten. Es werden dementsprechend diejenigen Umstände der Untersuchung und speziell der Vernehmungen genannt und in angemessener Kürze erläutert, die der Möglichkeit nach die objektiven Grundlagen der Aussagetätigkeit eines Vernommenen sind. Ob sie der einzelne Vernommene als solche annimmt und sich mit ihnen tatsächlich auseinandersetzt, ist eine ganz andere Frage.
Aus Zweckmäßigkeitsgründen haben wir die Reihenfolge der Darstellung dieser Umstände im wesentlichen dem tatsächlichen Ablauf der Untersuchung angepaßt.
Davon ausgehend lassen sich folgende Bedingungskomplexe unterscheiden, die für den Vernommenen potentiell äußere Umstände der psychischen Orientierung und Regulation seiner Aussagetätigkeit darstellen:

a) Umstände des Zustandekommens der Erstvernehmung

Rechtlich existieren vielfältige Möglichkeiten des Zustandekommens der ersten Vernehmung bzw. Befragung des Beschuldigten bzw. Verdächtigen:

Im Falle des Vorliegens eines Haftbefehls kann der Beschuldigte verhaftet werden (§ 124 StPO).

Ein Beschuldigter kann zur Vernehmung geladen oder unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen vorgeführt werden (§ 148 StPO).

Ein Beschuldigter oder Verdächtiger kann bei Vorliegen der in den §§ 125 (1) bzw. 125 (2) StPO fixierten Voraussetzungen auf frischer Tat, bzw. weil Gefahr im Verzuge gegeben ist, vorläufig festgenommen werden und anschließend zur Vernehmung gebracht werden.
Der Verdächtige (im strafprozessualen Sinne) kann gem. § 95 (2) StPO zur Befragung zugeführt werden, wenn dies zur Durchführung der Verdächtigenbefragung unumgänglich ist.
Zuführungen von Personen und ihre anschließende Befragung sind auch auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften zulässig, wenn die darin jeweils geregelten Voraussetzungen gegeben sind; für die Praxis hat diesbezüglich vor allem § 12 (2) des VP-Gesetzes Bedeutung.
Schließlich besteht in Durchsetzung des Verfassungsauftrages des MfS (Artikel 7, Abs. 2 der Verfassung) natürlich auch die Möglichkeit, Bürger der DDR und Ausländer jederzeit auf freiwilliger Grundlage zu einer Befragung oder Aussprache zu bitten.

Eng verbunden mit der jeweiligen Rechtsgrundlage ist die Art und Weise der Verwirklichung der entsprechenden Maßnahmen. Unter dem hier interessierenden Aspekt kommt dieser praktischen Seite des Zustandekommens der Erstvernehmung bzw. -befragung die größte Bedeutung zu, denn die Art und Weise der Realisierung einer Verhaftung, Festnahme, Zuführung, Ladung oder Aufforderung zu einer Aussprache entscheidet über das konkrete Informationsaufgebot gegenüber dem Vernehmungs- bzw. Befragungskandidaten.
So ist es beispielsweise außerordentlich wichtig, wie sich die eingesetzten Kräfte gegenüber dem Bürger verhalten und welche Erklärungen bzw. Informationen sie ihm geben, ob sie sich als Mitarbeiter des MfS zu erkennen geben oder unter einer Legende handeln, ob sie (im Falle der Verhaftung oder Festnahme) dem Beschuldigten Handfesseln anlegen, was sie ihm ggf. über den Grund oder Anlaß der Maßnahmen sagen, ob sie ihm über die Tatsache einer bevorstehenden Vernehmung/Befragung unterrichten und welchen Aussprachegegenstand sie ihm ggf. offerieren usw.

Zu den äußeren Umständen der Realisierung der Maßnahmen gehört auch, mit welcher Öffentlichkeitswirksamkeit vorgegangen wird - ob die Maßnahme im Betrieb oder im Wohngebiet Aufsehen erregt oder ob die Festnahme oder Zuführung konspirativ erfolgt - und mit welchem für den Kandidaten erkennbaren Aufwand. So gibt u. a. die Anzahl und die Verteilung der bei einer Festnahme eingesetzten Kräfte oder die Art und Anzahl der Fahrzeuge darüber Aufschluß, ob es sich um eine längerfristig vorbereitete Maßnahme oder um einen situationsbedingten Zugriff handelt.
Gut überlegt will auch sein, ob, wie und wann ein Festgenommener oder Zugeführter im Hinblick auf evtl. am Körper mitgeführte Waffen oder Beweismaterialien kontrolliert wird. Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme ist grundsätzlich in Abhängigkeit vom Sachverhalt und der Person des Beschuldigten bzw. Verdächtigen zu entscheiden. Klar muß sein, daß allein das Stattfinden einer körperlichen Kontrolle oder einer Durchsuchung (bei Festgenommenen oder Verhafteten auf der Grundlage von § 109 StPO), ihre Begründung sowie die Art und Weise ihrer Durchführung dem Betroffenen objektiv Orientierungsmöglichkeiten bietet. So wird der Festgenommene keine grundsätzlichen Unklarheiten mehr über seine Lage haben, wenn er und die mitgeführten Sachen vor Beginn der Erstvernehmung in der Haftanstalt durch die zuständigen Angehörigen der Abteilung XIV einer Durchsuchung unterzogen werden.
Wird der Vernehmungs- bzw. Befragungskandidat nicht geladen oder bestellt, ist regelmäßig auch die Art und Weise des Transports zum Ort des Stattfindens der Vernehmung bzw. Befragung eine potentielle Informationsquelle für den Betroffenen. Deshalb will überlegt sein, welches Fahrzeug eingesetzt wird (Gefangenentransportwagen oder Pkw), ob und welche Sicherheitsvorkehrungen während des Transports getroffen werden (z. B. Sitzordnung im Pkw, Verriegelung der Tür, Führungskette), welche Gespräche mit ihm während des Transports geführt werden usw.

Anfang der 60er Jahre wurde in Berlin ein Beschuldigter wegen des Verdachts schriftlicher staatsfeindlicher Hetze festgenommen. Er war überraschenderweise in der Erstvernehmung zunächst in keiner Weise kommunikationsbereit.

In der Folgezeit quittierte er die Fragen und Argumente des Untersuchungsführers mit z. T. beleidigenden Angriffen und Unterstellungen gegen die Staatsorgane und das MfS; das Volk werde brutal unterdruckt, alles werde der Bevölkerung vorenthalten, es herrsche überall Not und Elend, die Regierenden aber und speziell die Angehorigen der Staatssicherheit leben im Uberfluß. Zunächst nahm der Untersuchungsführer an, es handele sich um übliche Erscheinungsformen des Aussageverhaltens von Beschuldigten mit feindlicher ideologischer Grundeinstellung, wie es bei solchen der staatsfeindlichen Hetze Beschuldigten oft auftritt. Auffallend war aber, daß der Beschuldigte immer wieder hervorhob, daß er das alles aus seiner eigenen Erfahrung wisse und erst heute einen erneuten schlagenden Beweis für die Richtigkeit seiner Auffassungen erhalten habe. Er werde deshalb keinesfalls irgend welche Aussagen zum Schuldvorwurf machen; er wisse nun erst recht, daß alles richtig war, wie er es in seinem Leben bisher gemacht habe. Im weiteren Verlauf der auf diese Weise in Gang gekommenen Kommunikation mit dem Beschuldigten, der beruflich als Fahrer eines Rettungswagens beim Rettungsamt Berlin tätig war, stellte sich schließlich heraus, daß er nach seiner Festnahme in Ermangelung eines anderen Fahrzeugs in einem modern eingerichteten Sankra zur Haftanstalt transportiert worden war. Im Rettungsamt permanent mit Schwierigkeiten hinsichtlich des damals bei weitem noch nicht ausreichenden Fuhrparks konfrontiert, empfand er es als empörend, daß beim MfS die gleichen Krankenwagen zweckentfremdet eingesetzt wurden, was auf dem Hintergrund seiner feindlichen Grundeinstellung zur sozialistischen Gesellschaftsordnung zu dem skizzierten Aussageverhalten führte. Der Untersuchungsführer hatte es versäumt, sich vor Beginn der Erstvernehmung über die Umstände des Transports des Festgenommenen in die Haftanstalt zu informieren.

Abschließend soll an dieser Stelle noch auf den Zeitfaktor hingewiesen werden. Es ist ein Unterschied, ob die Vernehmung bzw. Befragung sofort

nach dem Eintreffen am Ort ihres Stattfindens oder gar noch am Ort der Festnahme (z. B. GÜSt, Wohnort, Betrieb) beginnt oder ob zwischen Festnahme bzw. Beginn der Zuführung und Beginn der Vernehmung/Befragung ein längerer Zeitraum liegt.
Natürlich ist es auch von größter Wichtigkeit, wenn vor Beginn der Erstvernehmung/-befragung durch Angehörige der Untersuchungsabteilung irgend welche Befragungen durch Angehörige anderer Diensteinheiten des MfS oder durch Kriminalisten der VP oder Vertreter anderer Staatsorgane stattgefunden haben. Wenn es sich irgendwie einrichten läßt, sollte in Zusammenarbeit mit den anderen operativen Diensteinheiten abgesichert werden, daß grundsätzlich der Untersuchungsführer der Abteilung IX die erste Befragung durchführt. Ist es im Zusammenhang mit einer Festnahme auf frischer Tat oder zur Überprüfung von aktuellen Feststellungen in personenbezogenen Kontrollprozessen (z. B. im grenzüberschreitenden Personenverkehr) oder aus Fahndungsgründen u. ä. unumgänglich, daß eine erste Befragung durch Mitarbeiter anderer operativer Diensteinheiten oder der Volkspolizei, der Zollverwaltung oder anderer Organe vorgenommen werden muß, dann sollte sie grundsätzlich auf die unbedingt klärungsbedürftigen Fragen beschränkt bleiben. Sobald abzusehen ist, daß eine Übernahme durch die Abteilung IX notwendig oder zweckmäßig wird, sind kurzfristig entsprechende Entscheidungen herbeizuführen und eine sofortige Benachrichtigung der zuständigen Untersuchungsabteilung zu veranlassen. Der Untersuchungsführer muß sich in solchen Fällen detailliert über Inhalt und Verlauf der vorangegangenen Befragung informieren, nach Möglichkeit durch Abhören der Schallaufzeichnung oder - wenn eine solche nicht existiert - am zweckmäßigsten durch eine persönliche Konsultation mit den eingesetzt gewesenen Mitarbeitern.

b) die Umstände des Stattfindens der Erstvernehmung

Zunächst ist es der Ort des Stattfindens der Erstvernehmung, der zahlreiche Informationen für den Vernehmungs-/Befragungskandidaten bereithält. Dabei muß darunter sowohl das Territorium (Wohnort, Kreisstadt, Bezirksstadt, Hauptstadt) als auch das Gebäude (Bürgermeiser-Amt, VP-Dienststelle, MfS-Dienst-

stelle, konspiratives Objekt) sowie das konkrete Zimmer (Einrichtung des Zimmers, Gitter vor den Fenstern, Milchglasfenster, Sitzgelegenheit für den Vernommenen, Sitzordnung im Zimmer, Tonbandgerät) verstanden werden.
Eine zentrale Position für die Orientierung fast jedes Vernommenen in der Erstvernehmung nehmen die Person des Untersuchungsführers sowie ggf. weitere im Vernehmungszimmer anwesende Personen ein. Wie insbesondere im Lehrheft 5 noch ausführlich darzulegen sein wird, spielen diesbezüglich das Gesamtauftreten des Untersuchungsführers, vor allem aber die Art und Weise der Eröffnung der Kommunikation sowie die ersten sachverhaltsbezogenen Fragen die entscheidende Rolle. Zentrale Bedeutung besitzen für den Beschuldigten die Mitteilungen über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und den Inhalt des Schuldvorwurfs, für den Verdächtigen die Informationen über den Inhalt der Verdächtigung bzw. über den Anlaß der Befragung. Damit eng verbunden, sind sämtliche wie auch immer geartete Mitteilungen des Untersuchungsführers über die Beweislage für den Vernommenen von in der Regel großem Interesse. Dabei geht es nicht nur um kategorische Behauptungen oder Vorhalte des Untersuchungsführers, sondern auch um Andeutungen oder hintergründige Bemerkungen, die manchmal sogar - wie noch darzulegen sein wird - subjektiv höher bewertet werden.
Hierher gehören auch jegliche Vorlagen von Beweismitteln sowie der bei den Durchsuchungen beschlagnahmten Materialien. Kommt es gar zu einer Gegenüberstellung, so hat diese Maßnahme fest immer herausgehobene Bedeutung für den Beschuldigten, sei es aus sachlichen Gründen (z. B. weil ein bestimmter Sachverhalt vom Zeugen anders dargestellt wird) oder in Anbetracht der im allgemeinen davon ausgehenden emotionalen Prozesse (z. B. auf Grund gefühlsmäßiger Beziehungen der Zuneigung oder des Hasses gegenüber dem Zeugen oder weil er sich der Lüge überführt sieht).
Eine weitere objektive Orientierungsgröße für den Vernommenen ist die Dauer der Vernehmung bzw. Befragung, evtl. eingelegte Vernehmungspausen, gereichte Speisen oder Getränke usw. Mancher Verdächtige erfaßt erst auf Grund der viele Stunden andauernden Befragung und im Zusammenhang mit dem organisatorischen Aufwand um seine Bewirtung

den Ernst der Situation, insbesondere wenn die Befragung in einem konspirativen Objekt stattfindet und er sich bezogen auf die Beweisführungsmöglichkeiten des Untersuchungsorgans in Sicherheit wiegt.

Nicht unterschätzt werden dürfen auch jegliche Störungen der Vernehmung, so wenn der Untersuchungsführer zum Verlassen des Vernehmungszimmers veranlaßt wird oder Telefonanrufe entgegen nehmen muß. Abgesehen von den negativen Auswirkungen auf den Untersuchungsführer ist aus vernehmungstaktischer Sicht vor allem in der Erstvernehmung stets in Rechnung zu stellen, daß der Vernommene solche Ereignisse grundsätzlich auf sich bezieht. Auch das Protokoll über die Vernehmung bietet dem Vernommenen wichtige Orientierungsmöglichkeiten. Hat er es nicht schon aus dem Verlauf der Vernehmung geortet, so wird ihm spätestens beim Lesen des Vernehmungsprotokolls bewußt, welche seiner Aussagen der Untersuchungsführer für wichtig und daher für protokollierungsbedürftig erachtet.

c) die mit der Inhaftierung des Beschuldigten verbundenen Umstände

Wird im Ermittlungsverfahren die Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten angeordnet, dann wird er mit bedeutenden weiteren objektiven Umständen der Untersuchung konfrontiert.
In jedem Fall sind diese Beschuldigten in der gesetzlichen Frist dem Haftrichter vorzuführen (§ 126 (2) und (4) StPO). Die stattfindende richterliche Vernehmung, das Auftreten des Haftrichters, der Inhalt des Haftbefehls und des Protokolls über die richterliche Vernehmung, die dabei i. d. R. anwesende Protokollantin usw. vermitteln dem Beschuldigten neue Informationen und Eindrücke. Beispielsweise kann mancher Beschuldigte erst jetzt erfassen, daß er tatsächlich in Untersuchungshaft genommen wird und die diesbezüglichen Ankündigungen des Untersuchungsführers keine leeren Drohungen waren. Verschiedene Beschuldigte ziehen aus dem Erlaß des Haftbefehls und dem Auftreten des Haftrichters in der richterlichen Vernehmung auch Schlüsse auf eine sichere Beweislage.

So konnte bei verschiedenen Beschuldigten, die auf Grund ihrer kleinbürgerlichen Herkunft und Erziehung oder als Ausländer (vor allem bei Bürgern der BRD und Westberlins beobachtet) Entscheidungen eines Gerichts in Stellenwert und Solidität wesentlich höher veranschlagen als Entscheidungen und Maßnahmen "der Polizei", wiederholt festgestellt werden, daß sie nach der richterlichen Vernehmung eher zu Aussagen über die von ihnen begangene Straftat bereit waren. Manchmal ist dieser Effekt auch erst wirksam geworden, nachdem die von ihnen gem. § 127 StPO eingelegte Haftbeschwerde vom übergeordneten Gericht zurückgewiesen worden war.
(Ein solcher Effekt kann beeinträchtigt werden, wenn der Beschuldigte mitbekommt oder nachträglich erfährt, daß es sich bei der Protokollantin des Haftrichters um eine Angehörige des Untersuchungsorgans handelte.)

Persönlich höchst bedeutsam empfindet fast jeder Beschuldigte die Umstände seiner Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt. So hinterlassen oft die Aufnahmeformalitäten und die damit verknüpften Maßnahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung bei nicht vorbestraften Beschuldigten, vor allem bei Frauen, großen Eindruck. Mit größtem Interesse nehmen die Beschuldigten in der Regel "ihren" Verwahrraum "in Besitz" und die Hausordnung zur Kenntnis. Werden sie in Gemeinschaft untergebracht, beansprucht oft die Herstellung des sozialen Kontakts mit den Mithäftlingen ihre Aufmerksamkeit über längere Zeit. Natürlich sind die Bedingungen des Untersuchungshaftvollzugs während der gesamten Zeit der Untersuchung gegen einen inhaftierten Beschuldigten ständig zu beachtende Einwirkungsfaktoren. Fast jeder Beschuldigte braucht einige Zeit, ehe er sich an solche Umstände gewöhnt hat, wie ständige Sichtkontrollen durch das Aufsichtspersonal der Abteilungen XIV zur Tag- und Nachtzeit, die ungewöhnliche streng den Sicherheitsvorschriften entsprechende Art und Weise des Vollzugs des täglichen Spazierganges (Freistunde), die in den Untersuchungshaftanstalten durch die Bausubstanz begründeten unterschiedlichen Bedingungen des Vollzugs der persönlichen Hygiene, Umfang und Qualität der täglichen Verpflegung, persönlicher

Einkauf u. v. a. m.
Jeder Untersuchungsführer weiß, daß selbst nach einigen Wochen der Unterbringung in der Untersuchungshaftanstalt in diesem Bereich wirkende Einflußfaktoren der unterschiedlichsten Art erheblich negative oder auch positive Auswirkungen auf das Aussageverhalten eines Untersuchungshäftlings haben können. Neben den im gleichen Verwahrraum untergebrachten Mithäftlingen und den Angehörigen des Abteilungen XIV müssen hier insbesondere auch die Angehörigen des Zentralen Medizinischen Dienstes, Abteilung Haftkrankenhaus bzw. die in den Untersuchungshaftanstalten der Bezirksverwaltungen eingesetzten Mitarbeiter des medizinischen Personals als mögliche personale Einflußfaktoren genannt werden. Die von diesen Personen und den äußeren Umständen des Vollzugs der Untersuchungshaft auf den Beschuldigten ausgehenden Einflüsse sind äußerst vielfältig und können hier nicht vollständig genannt werden. Der Untersuchungsführer muß aber wissen, daß von daher das Aussageverhalten eines Beschuldigten in vielfacher Weise beeinflußt werden kann. Insbesondere bei scheinbar unmotivierten Änderungen des Aussageverhaltens des Beschuldigten bei längerer Untersuchung muß er stets daran denken, daß Ursachen oder Bedingungen dafür im Bereich des Untersuchungshaftvollzugs liegen können.
In diesem Zusammenhang soll noch darauf hingewiesen werden, daß vom einzelnen Beschuldigten in der Untersuchungshaft auch Möglichkeiten ersonnen und vereinzelt auch erschlossen werden, mit anderen außerhalb des gemeinschaftlichen Verwahrraums untergebrachten Häftlingen oder gar mit der Außenwelt in Verbindung zu treten. Allgemein bekannt ist die Verständigung mit Insassen von benachbarten Räumen mittels Klopfzeichen; bei entsprechenden baulichen Voraussetzungen muß auch die Möglichkeit der mündlichen Weitergabe von Informationen durch das Fenster des Verwahrraums beachtet werden. Unmittelbar bedeutsam für die Aussageregulation - und zwar meist mit der Tendenz zu unwahren Aussagen - werden solche Erscheinungen, wenn es dem Beschuldigten auf diese Weise gelingt, mit anderen inhaftierten Angehörigen oder mit sonstigen Mitbeschuldigten in Verbindung zu treten und mit ihnen sachverhaltsbezogene Informationen auszutauschen. Gleichermaßen gefährlich ist auch jede Form der

Anfertigung oder gar der unkontrollierten Weitergabe von Kassibern. Dabei geht es nicht nur und manchmal gar nicht um den Inhalt der weitergegebenen Informationen, sondern für das Aussageverhalten mindestens gleichermaßen bedeutsam ist es, daß der Beschuldigte es regelhaft für sich als Erfolg verbuchen wird, das sich ihm als perfekt und unüberwindbar präsentierende Sicherheitssystem der Untersuchungshaftanstalt durchbrochen zu haben.

Der Untersuchungsführer muß deshalb derartige Aktivitäten des Beschuldigten zu erkennen und zu verhindern wissen. Erforderlichenfalls muß der Referatsleiter informiert werden und von diesem müssen zusammen mit den leitenden Genossen der Abteilung XIV erforderliche Kontrollmaßnahmen eingeleitet werden.

Überhaupt hat es sich bewäht, seitens der zuständigen Angehörigen der Abteilungen IX und XIV sowie des Medizinischen Dienstes ein kontinuierlich-kameradschaftliches Arbeitsverhältnis zu pflegen und sämtliche vernehmungstaktisch eventuell bedeutsamen Fragen des Vollzugs der Untersuchungshaft gemeinsam zu beraten.

d) die Verbindungen des inhaftierten Beschuldigten mit der Außenwelt

In Durchsetzung der entsprechenden Gesetze der DDR und in Verwirklichung der dem Wesen des Sozialismus entsprechenden Prinzipien eines humanistischen Untersuchungshaftvollzugs ergeben sich für den in Untersuchungshaft untergebrachten Beschuldigten zahlreiche Möglichkeiten der Aufnahme und Aufrechterhaltung unterschiedlicher Verbindungen zur Außenwelt. Da auch sie sämtlichst im konkreten Einzelfall Bedeutung für die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit des Beschuldigten erlangen können, wollen wir sie uns vergegenwärtigen.
An erster Stelle soll hier der Verteidiger genannt werden, da in den meisten der von den Untersuchungsorganen des MfS zu ermittelnden Strafverfahren in der Regel ein Verteidiger mitzuwirken hat (vgl. §§ 62 und 63 bzw. 72 Abs. 2 StPO).

Die Untersuchungsarbeit des MfS muß darauf eingestellt sein, daß zukünftig der Verteidiger bereits im Ermittlungsverfahren öfter und früher als bisher in Erscheinung treten wird und daß auch der Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigter nur in wirklich durch Sicherheitsinteressen begründeten Ausnahmefällen und nur, solange diese tatsächlich gefährdet werden können, eingeschränkt werden kann, insbesondere durch staatsanwaltschaftliche Auflagen im Hinblick auf den Inhalt des Rechtsanwaltssprechers. Das ergibt sich schon jetzt aus den Festlegungen der Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR.
Der postalische und persönliche Kontakt des Beschuldigten mit seinem Verteidiger besitzt für ihn nicht selten einen hohen Stellenwert. Einerseits ist der Rechtsanwalt oft von Anfang an diejenige Person, die alle möglichen persönlichen Angelegenheiten des Beschuldigten regelt, so notwendige Fürsorge- und Schutzmaßnahmen gegenüber Familienangehörigen oder/und persönlichem Eigentum oder die Wahrnehmung seiner Rechte in Zivil-, Arbeits- und Familienrechtssachen. Andererseits - und diese Seite kann im Prozeß der psychischen Aussageregulation des Beschuldigten große Bedeutung erlangen - betrachtet der Beschuldigte seinen Verteidiger meist als seinen Verbündeten, als Mann seines Vertrauens, von dem er unbedingt erwartet, daß er sich auf Grund seiner juristischen Kenntnisse oder auf Grund anderer Vorzüge für ihn einsetzen wird.

Vor allem auf solche subjektiv besonderen Beziehungen zum Verteidiger sind vereinzelte Erscheinungen zurückzuführen, daß Beschuldigte nach dem ersten Gespräch mit dem Verteidiger zuvor gemachte Aussagen widerrufen. In einem Fall wurde später festgestellt, daß der Beschuldigte die für sich genommen eigentlich belanglose Frage des Verteidigers: "Und das haben Sie alles ausgesagt?" als Aufforderung zum Widerruf bewertet hatte. Übrigens läßt sich schon an dieser Stelle behaupten, daß solche und ähnliche Veränderungen des Aussageverhaltens eines Beschuldigten nach dem ersten Rechtsanwaltssprecher fast immer auf vernehmungstaktische Fehlleistungen des Untersuchungs-

führers zurückzuführen sind. Wir werden diese Behauptung im 4. Lehrheft näher begründen.

Ein weiterer für viele inhaftierte Beschuldigte nicht unwichtiger Einflußfaktor der Außenwelt sind die Familienangehörigen, nahe Freunde oder Bekannte und mitunter bestimmte Arbeitskollegen oder andere vertraute Personen. Die Beziehungen insbesondere zu Personen, mit denen sich der Beschuldigte emotional verbunden fühlt, beschäftigen den Inhaftierten in der Regel vom ersten Tage an, so weil er sich um sie Sorgen macht, weil er sich ihnen gegenüber schuldig fühlt, weil er von ihnen Unterstützung erwartet usw. Meist klingen diese Gefühle mit zunehmender Dauer der Haft ab; sie brechen jedoch - manchmal begleitet von heftigen Gefühlsausbrüchen - wieder auf, wenn Post kommt oder im Zusammenhang mit Besuchen der Angehörigen. Jegliche von den jeweiligen Bezugspersonen bei diesen Gelegenheiten übermittelten Informationen werden von den meisten Beschuldigten begierig entgegengenommen und können ihr Aussageverhalten unvermittelt oder längerfristig beeinflussen. Für viele Inhaftierte ist es erfahrungsgemäß subjektiv besonders bedeutungsvoll, wie sich nahe Angehörige oder Freunde zu der nun bekannt gewordenen Straftat und vor allem zur Person des Beschuldigten stellen, ob sie sich von ihm abwenden oder weiter zu ihm halten, ob sie ihn verdammen, verzeihen oder gar Verständnis entgegen bringen. Ein zu beachtender Sonderfall eines Verwandtenbesuchs ist das Einräumen der Möglichkeit der Begegnung zweier inhaftierter Beschuldigter im Vernehmungszimmer. Eine solche in der Regel Eheleuten eingeräumte Möglichkeit will zuvor gut überlegt sein und muß vor allem im Hinblick auf die möglichen Folgen für das Aussageverhalten beider Beschuldigten möglichst exakt bilanziert werden. So ist u. a. ausgehend vom Bearbeitungszustand abzuklären, ob zuvor eine Gegenüberstellung der Ehepartner stattfinden muß, die Modalitäten des vorgesehenen Besuchs sind festzulegen usw.

Für in der DDR inhaftierte Ausländer ist auch die in Übereinstimmung mit entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen stattfindende Begegnung mit einem in der DDR akkreditierten diploma-

tischen Vertreter seines Heimatstaates ein zu beachtender Einwirkungsfaktor der Außenwelt, der sich sowohl positiv als auch - vor allem bei mangelnder Vorbereitung - negativ auf das Aussageverhalten des Beschuldigten auswirken kann.
Um im Einzelfall eventuell bestehende spezifische vernehmungstaktische Interessen im Zusammenhang mit der Realisierung dieses Konsularbesuchs abzusichern ist seitens der untersuchungsführenden Abteilung eng mit der Hauptabteilung IX/10 zusammenzuarbeiten. In jedem Fall sind die dienstlichen Weisungen zur Realisierung der Informationsbedarfsvorgaben der Hauptabteilung IX/10 in Vorbereitung des Diplomatensprechers anforderungsgerecht zu realisieren.

e) die durch die Massenmedien vermittelten Informationen über die Außenwelt

Im Zeitalter eines weltumspannenden Informationssystems gehört es zur Normalität, daß inhaftierte Beschuldigte täglich die Tageszeitung erhalten; auch im Hinblick auf die Ausstattung der Verwahrräume mit Fernseh- bzw. Rundfunkgeräten werden neue Wege beschritten. Die Informationsmöglichkeiten des Beschuldigten an Hand der Massenmedien der DDR über alles, was in der Welt geschieht, sollten unseres Erachtens grundsätzlich auch nicht beschnitten werden. Aus der Sicht der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit muß die früher gelegentlich geübte Praxis, bestimmte Meldungen oder Artikel aus dem den Inhaftierten zur Verfügung gestellten Zeitungsexemplar herauszuschneiden, grundsätzlich abgelehnt werden. Selbst eine direkt dem Beschuldigten betreffende Zeitungsmeldung sollte ihm nur im begründeten Ausnahmefall und nach gründlicher Bilanzierung der Folgen vorenthalten werden. Der Beschuldigte wird solche Maßnahmen im Regelfall auf sich beziehen, also so werten, daß ihm etwas vorenthalten werden soll, weil er etwas nicht erfahren soll. Um so größer wird im allgemeinen sein Bestreben sein, im Nachhinein - im Gespräch mit anderen Zellenkameraden, nach einer Verlegung oder auch im Gespräch mit dem Untersuchungsführer oder mit dem Rechtsanwalt - in Erfahrung zu bringen, was die betreffende Meldung beinhaltete. Übrig bleibt fast immer ein Gefühl des Unbehagens (daß ihm vom Untersuchungsorgan mißtraut wurde) oder es kommt sogar zu dem an anderer Stelle bereits erwähnten Effekt

des Triumphs über die Sicherheitsvorkehrungen in der Haftanstalt.

f) die Kontakte mit den Angehörigen des MfS und dem Staatsanwalt

Trotz der ausführlichen Erläuterung der verschiedenartigen objektiven Umstände der Untersuchung, die Einfluß auf den Vernommenen ausüben können, dürfen die Relationen nicht durcheinander geraten. Insbesondere darf nicht ins Hintertreffen geraten, daß es vor allem diejenigen Menschen sind, die als Beauftragte der sozialistischen Staatsmacht während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens mit dem Beschuldigten zu tun haben, von denen objektiv die meisten und intensivsten Einflüsse auf den Beschuldigten ausgehen, insbesondere solche, die auf die Gestaltung seiner Aussagetätigkeit gerichtet sind.
Durchgeführte Untersuchungen haben eindeutig ergeben, daß von allen Einflußgrößen zweifellos der Untersuchungsführer derjenige ist, der im Regelfall die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit des Beschuldigten am meisten beeinflußt. Sicher ist das in erster Linie dadurch begründet, daß der Beschuldigte den Untersuchungsführer als denjenigen Staatsfunktionär kennenlernt und erlebt, der mit der Untersuchung seiner Strafsache beauftragt ist und der demzufolge für ihn derjenige ist, von dem vieles, wenn nicht alles abhängt, was ihn betrifft. Damit ist zwar noch nichts über die positive oder negative Richtung der Wirkung der Einflüsse des Untersuchungsführers auf das Aussageverhalten des Vernommenen gesagt, aber doch festgestellt, daß sich der Beschuldigte schon in Anbetracht der Häufigkeit der Vernehmungen diesem Einflußfaktor generell nicht entziehen kann.
Neben dem Untersuchungsführer können auch leitende Angehörige des Untersuchungsorgans vor allem in der Erstvernehmung, aber - an dem dort hinterlassenen Eindruck anknüpfend - auch in späteren Vernehmungen bedeutenden Einfluß auf den Vernommenen gewinnen, z. B. auf Grund ihrer Lebenserfahrung oder durch Hervorkehren des Vorgesetzenverhältnisses gegenüber dem Untersuchungsführer. Es liegt auf der Hand, daß unterschiedlichste Konstellatio-

nen denkbar sind und vernehmungstaktisch viel-
fältig genutzt werden können.
Es wurde schon erwähnt, daß auch leitende Mitarbeiter der Abteilung XIV sowie das medizinische Personal mit dem inhaftierten Beschuldigten in persönlichen Kontakt kommen. Wenn auch die von diesen Angehörigen des MfS auf den Inhaftierten ausgehenden Einflüsse für die inhaltliche Gestaltung seiner Aussagen vergleichsweise meist weniger bedeutsam sind, dürfen sie nicht übersehen und können ggf. - nach entsprechender Abstimmung auf Leiterebene - sogar vernehmungstaktisch genutzt werden.
Schließlich soll abschließend noch auf die Rolle des Staatsanwalts für das Aussgeverhalten des Beschuldigten hingewiesen werden, denn fast jeder Inhaftierte kommt sowohl in der Untersuchungshaftanstalt (bei entsprechenden Kontrollen der Unterbringungsbedingungen oder im Zusammenhang mit der Verhängung bestimmter Disziplinarstrafen) als auch in Vernehmungen wiederholt mit dem aufsichtsführenden Staatsanwalt in Verbindung. So ist es in den meisten Untersuchungsabteilungen erfreulicherweise zur Regel geworden, daß der Staatsanwalt vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens eine Abschlußvernehmung mit dem Beschuldigten durchführt. Auf diese Weise demonstriert der Staatsanwalt gegenüber dem Beschuldigten seine Rolle als Leiter des Ermittlungsverfahrens und lernt den Beschuldigten spätestens hier persönlich kennen, was für seine spätere Rolle als Vertreter der Anklage im Gerichtsverfahren immer günstig ist. Die Potenzen der möglichen Beeinflussung des Aussageverhaltens des Vernommenen durch den Staatsanwalt sind etwa mit denen des Haftrichters vergleichbar. Auch den Staatsanwalt erleben manche Beschuldigte als Repräsentant einer vom Unteruschungsorgan getrennten bzw. diesem vorgesetzten Instanz, was den Argumenten, Belehrungen usw. des Staatsanwalts besonderes Gewicht verleihen kann. Auch daraus ergeben sich Möglichkeiten des zielgerichteten Aufbaus einer solchen Auffassung beim Beschuldigten und deren vernehmungstaktische Ausnutzung, beispielsweise durch die leitungsmäßig abgestimmte Einbeziehung des Staatsanwalts in eine geeignete Vernehmung.

Nachdem damit die wichtigsten äußeren Umstände der Untersuchung genannt und erläutert wurden, soll nochmals hervorgehoben werden, daß dies alles mögliche Einflußfaktoren des Aussageverhaltens des Beschuldigten bzw. Verdächtigen sind. Welche dieser Faktoren tatsächlich welche Bedeutung für die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit erlangen, hängt von der Auseinandersetzung der konkreten Beschuldigten-/Verdächtigenpersonlichkeit mit den hier aufgelisteten Umständen der Untersuchung ab, die wir in den folgenden Ausführungen zusammenfassend auch als Untersuchungssituationen bezeichnen werden.

2.3. Das Aussageverhalten als Ausdruck der persönlichkeitstypischen und situationsbezogenen Auseinandersetzung des Vernommenen mit den Aussageforderungen

Wir wissen nun, daß das Aussageverhalten jedes Vernommenen aus dem "Zusammenspiel" der genannten Faktoren resultiert, also der in den psychischen Prozessen aktualisierten psychischen Eigenschaften des Vernommenen einerseits und der objektiven Umstände der Untersuchung andererseits.
Um den Mechanismus dieses "Zusammenspiels" zu erfassen und damit einer erfolgversprechenden vernehmungstaktischen Nutzung der hier erworbenen Kenntnisse näher zu kommen, müssen wir in unseren weiteren Betrachtungen an die im Abschnitt 1 dieses Lehrheftes erfolgten Darlegungen zum Charakter und zur Struktur des Aussageverhaltens anknüpfen. Ausgangspunkt der weiteren Erläuterungen ist dementsprechend die dort begründete und erläuterte These, daß die Aussagehandlung die typische Grundform des Aussageverhaltens Vernommener darstellt und daß die Aussagetätigkeit demzufolge den dort bereits skizzierten Gesetzmäßigkeiten der psychischen Orientierung und Regulation menschlicher Handlungen unterliegt. Damit rufen wir uns in Erinnerung, daß der Beschuldigte bzw. Verdächtige in den Vernehmungen bzw. in der Befragung typischerweise bewußt handelt. Was er sagt und was er nicht sagt und wie er sich in sonstiger Weise zu den Aussageforderungen verhält, ist großenteils wohlüberlegt, in bestimmter Weise motiviert und auf das Erreichen subjektiv erstrebenswerter Ziele

gerichtet. Vor allem diese Elemente kennzeichnen die besondere Qualität des schon vorn als komplex und vieldimensionalen charakterisierten Prozesses der bewußten Auseinandersetzung des Beschuldigten bzw. Verdächtigen mit den Aussageforderungen.
Wir wollen uns nun unter Einbeziehung der in den Abschnitten 2.1. und 2.2. unrealistisch als statische Größen beschriebenen inneren und äußeren Bedingungen des Aussageverhaltens die tatsächliche Dynamik dieser psychischen Auseinandersetzung verdeutlichen. Dazu müssen wir uns in Anknüpfung an die vorn getroffene Feststellung zum Wesen des Psychischen[1] dem Prozeß der psychischen Widerspiegelung der objektiven Realität selbst zuwenden, also untersuchen, wie diese spezifische Form der Auseinandersetzung der Persönlichkeit mit den Umweltbedingungen bewerkstelligt wird. Wir wollen dies tun, indem wir uns über die Individualität sowie über die Aktualität der psychischen Widerspiegelung klar werden und dabei die besondere Spezifik der Auseinandersetzung des Beschuldigten bzw. Verdächtigen mit den Aussageforderungen erfassen.

2.3.1. Die Individualität der psychischen Widerspiegelung in ihrer Bedeutung für das Aussageverhalten eines Vernommenen

Der sowjetische Psychologe Leontjew hebt hervor,

> "daß die psychische Widerspiegelung zum Unterschied von der Spiegelung und anderen Formen der passiven Widerspiegelung subjektiv ist, und das bedeutet, daß sie nicht passiv sondern aktiv ist, daß das menschliche Leben, die Praxis in ihre Definition eingeht und daß sie durch die Bewegung des ständigen Überfließens des Objektiven in das Subjektive charakterisiert wird."[2]

1 Vgl. S. 14 des vorliegenden Lehrheftes
2 Leontjew, A. N. "Tätigkeit, Bewußtsein, Persönlichkeit" a. a. O., S. 57

Wie das zu verstehen ist und welche Einsichten sich daraus in die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit ergeben, wollen wir uns im folgenden klar machen. Dabei kommen uns die im Abschnitt 2.1. dargestellten Erkenntnisse zu den psychischen Eigenschaften der Persönlichkeit zu gute. Diese im bisherigen Lebensprozeß ("durch die Bewegung des ständigen Überfließens des Objektiven in das Subjektive", wie Leontjew oben ausführt) erworbenen habituellen Handlungsdispositionen sind natürlich letztlich entscheidend dafür, daß jeder psychische Widerspiegelungsprozeß und damit auch die Auseinandersetzung jedes Beschuldigten bzw. Verdächtigen mit den objektiven Umständen der Untersuchung in jeder Beziehung subjektiv ist, also in persönlichkeitstypischer Art und Weise vonstatten geht.
Dieser individuelle Charakter der psychischen Widerspiegelung prägt alle psychischen Erscheinungen, welche die Wechselwirkung des Individuums mit der Umwelt bewirken und mit ihr im Zusammenhang stehen. Er zeigt sich darin, daß der Gesamtprozeß der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit bei jedem Beschuldigten bzw. Verdächtigen in individuell einmaliger Art und Weise verläuft.
Das beginnt bereits im Orientierungsverhalten des Einzelnen. Jeder Untersuchungsführer kann bei einiger Erfahrung feststellen, daß sich jeder Beschuldigte bzw. Verdächtige in einer für ihn typischen Weise den Aussageforderungen stellt, daß jeder insbesondere auch den verschiedenen äußeren Bedingungen der konkreten Untersuchungssituationen unterschiedliches Interesse entgegenbringt und offenbar unterschiedliche Bedeutung beimißt.
Diese Erscheinung wird dadurch hervorgerufen, daß die psychische Widerspiegelung kein physikalisch-spiegelhafter passiver Vorgang ist, sondern ein Prozeß der aktiven Zuwendung des betreffenden Individuums zu den Erscheinungen der objektiven Realität, die Gegenstand der Widerspiegelung sind (vgl. das eingangs zitierte Leontjew-Zitat).

Der sowjetische Psychologe A. Leontjew hat diesen Sachverhalt anschaulich am Beispiel von Wahrnehmungsprozessen erläutert:

"Damit im Kopf des Menschen ein wahrnehmbares, visuelles oder akustisches Abbild des Gegenstandes entsteht, ist es jedoch notwendig, daß zwischen dem Menschen und diesem Gegenstand eine aktive Beziehung entsteht. Von den Prozessen, die diese Beziehung realisieren, hängt auch die Adäquatheit und der Vollständigkeitsgrad des Abbildes ab. Folglich genügt es nicht, will man die Entstehung und die Besonderheiten des subjektiven sinnlichen Abbildes wissenschaftlich erklären, einerseits den Aufbau und die Arbeit der Sinnesorgane und andererseits die physikalische Natur der Einwirkungen, die von dem Gegenstand auf sie ausgeübt werden, zu untersuchen. Man muß auch noch in die Tätigkeit des Subjekts eindringen, die dessen Zusammenhang mit der gegenständlichen Welt vermitteln."
Nicht die Sinnesorgane nehmen wahr, "sondern der Mensch mit Hilfe der Sinnesorgane".[1]

Damit übereinstimmend hat der sowjetische Psychologe P. Galperin den Handlungsbezug der psychischen Widerspiegelung hervorgehoben:

"Für das Subjekt besteht die Hauptsache darin, sich in einer Situation, die Handlungen verlangt, richtig zu orientieren ...". Dementsprechend sind in seiner psychischen Widerspiegelung aus dem ganzen Bestand des äußeren Milieus "nur jene Objekte, ihre Eigenschaften und Beziehungen vertreten, mit denen das Individuum bei den psychischen Handlungen rechnen muß".[2]

Die Zitate machen gleichzeitig deutlich, daß

a) die psychische Widerspiegelung grundsätzlich selektiven Charakter trägt

b) die bevorstehenden Handlungen für die jeweilige Persönlichkeit das entscheidende Auswahlkriterium darstellen.

1 Leontjew, A. N. ebenda S. 38 bzw. 61
2 Galperin, P. I. "Zu Grundfragen der Psychologie" Berlin 1980, S. 154 bzw 79

Beide Erkenntnisse sind zur Erklärung des Orientierungsverhaltens eines Vernommenen brauchbar. Sie machen verständlich, daß der jeweilige Beschuldigte bzw. Verdächtige niemals sämtliche im Abschnitt 2.2. aufgezählten objektiven Umstände der Untersuchung reflektiert, daß er ihnen nicht gleichrangige Bedeutung beimißt, sondern daß er sich vorzugsweise jenen Bedingungen der Untersuchungssituation(en) zuwendet, die ihm für die Bewältigung der anstehenden Aussagehandlungen wichtig sind.

Natürlich bedeutet das nicht, daß der Vernommene willkürlich entscheiden könnte, was Gegenstand seiner psychischen Widerspiegelung ist. Hier wirken immer objektive und subjektive Faktoren zusammen, und eine der objektiven Bedingungen der Untersuchungssituation besteht ja gerade darin, daß sich der Betroffene den Aussageforderungen generell nicht entziehen kann. So ist es nicht von ihm abhängig, welcher Untersuchungsführer ihm gegenübertritt, welche Fragen ihm gestellt werden, welche Beweismittel ihm ggf. vorgelegt werden, wie lange eine Vernehmung dauert u. v. a. m. Auch die Entscheidungen über die Einleitung eines Strafverfahrens und die Anordnung der Untersuchungshaft sind von ihm im Prinzip nicht beeinflußbar. Diese und weitere Faktoren muß der Vernommene als objektive Gegebenheiten seiner Aussagetätigkeit in Rechnung stellen, auch wenn das nicht seinen subjektiven Wünschen entspricht.
Dennoch gilt die oben skizzierte Gesetzmäßigkeit des selektiven Charakters der psychischen Widerspiegelung unter dem Gesichtspunkt der erfolgreichen Bewältigung bevorstehender Handlungen unter Beachtung dieser Besonderheiten auch für das Orientierungsverhalten eines Beschuldigten bzw. Verdächtigen. Die objektiven, von ihm nicht beeinflußbaren Bedingungen der Untersuchung - so daß er Fragen des Untersuchungsführers grundsätzlich nicht ausweichen kann, daß er dem Reglement der Untersuchungshaft unterworfen ist usw. - ändern nichts daran, daß sie für ihn in unterschiedlicher Weise bedeutsam sind, daß ihm

manche Fragen des Untersuchungsführers wichtiger erscheinen als andere, daß ihn manche Argumente "unter die Haut gehen" und andere Monologe unberührt lassen. Daraus gilt es die im 4. Lehrheft noch zu erläuternde wichtige vernehmungstaktische Konsequenz zu ziehen, daß man dafür Sorge tragen muß, daß sich der Vernommene den objektiven Bedingungen auch tatsächlich zuwendet, die Einfluß auf seine Aussagehandlung(en) erlangen sollen, daß er sie tatsächlich in seine psychische Auseinandersetzung einbezieht.

Was der jeweilige Beschuldigte bzw. Verdächtige für die psychische Orientierung und Regulation seiner Aussagetätigkeit für wichtig ansieht und was nicht, das ist in bestimmtem Maße von objektiven Kriterien, vor allem aber von seiner subjektiven Einschätzung abhängig.

Was die objektiven Kriterien anbelangt sei auf die im Abschnitt 1.2. erläuterte Struktur der Aussagetätigkeit verwiesen, insbesondere auf den dort skizzierten unterschiedlichen Charakter und Schwierigkeitsgrad der Vielzahl der von einem Beschuldigten im Verlauf einer Vernehmung und der Untersuchung auszuführenden Aussagehandlungen. Davon ausgehend ist einleuchtend, daß es objektiv vom Anforderungsgehalt der jeweiligen konkreten Aussagehandlung abhängt, was für deren Bewältigung notwendig ist.

Es ist eben ein Unterschied, ob der Vernommene während der Vernehmung eine objektiv einfache Frage des Untersuchungsführers zu einem Detail seines objektiven Vorgehens in einer bestimmten Situation beantworten soll oder ob er mit der gedanklichen Programmierung einer Aussagehandlung befaßt ist, die Grundfragen seiner Position zum erhobenen Schuldvorwurf oder zu ähnlichen persönlich bedeutsamen Aussageforderungen betreffen. Unter vernehmungstaktischen Aspekten sind es vor allem die letztgenannten Aussagehandlungen, die unsere Aufmerksamkeit beanspruchen, und deshalb werden wir uns in allen weiteren Lehrheften im Schwerpunkt mit ihnen befassen

und das gesamte 5. Lehrheft auf die Erläuterung der Möglichkeiten der vernehmungstaktischen Einflußnahme auf diese Aussagehandlungen in der Erstvernehmung zuschneiden. Dennoch darf dabei nicht untergehen, daß der Vernommene nicht nur diese auch aus seiner subjektiven Sicht bedeutungsvollsten Aussagehandlungen, sondern darüber hinaus viele weitere Aussagehandlungen mit objektiv unterschiedlichem Anforderungsgehalt zu bewältigen hat.

Entscheidend für die Bewichtung der objektiv existierenden Einflußfaktoren der Untersuchungsstation(en) durch den Beschuldigten bzw. Verdächtigen ist allerdings der subjektive Faktor. Was der jeweilige Beschuldigte bzw. Verdächtige also von dem Reizangebot der konkreten Untersuchungssituation(en) für seine Aussagehandlung(en) als wichtig ansieht, das ist nicht vom objektiven Gehalt der entsprechenden Informationen und von ihrer objektiven Bedeutung für die Bewältigung der jeweiligen Aussagehandlung(en) abhängig, sondern ausschließlich von der subjektiven Bewertung durch den Vernommenen.

So ist die jedem Untersuchungsführer bekannte Erscheinung zu erklären, daß zwei Beschuldigte bei einem objektiv prinzipiell gleichen Informationsangebot völlig entgegengesetzt handeln:

Der Untersuchungsführer hatte beiden Beschuldigten in überzeugender Weise erklärt, daß dem Untersuchungsorgan genügend Beweismittel vorlägen, um sie der Straftatbegehung zu überführen. Deshalb sei es für sie besser, so argumentierte er weiter, von sich aus freiwillig über alles auszusagen und nicht erst die Vorlage der Beweismittel abzuwarten. Dadurch könnten sie demonstrieren, einen ersten Schritt der Distanzierung von der Straftat und der Wiedergutmachung getan zu haben, was das erkennende Gericht bei der Strafzumessung sicher positiv würdigen werde. Während der eine Beschuldigte der Behauptung des Untersuchungsführers über die sichere Beweis-

lage Glauben schenkte und dessen Argumentation folgend ein überprüfbares Geständnis ablegte, betrachtete der andere Beschuldigte die Behauptung über die sichere Beweislage offenbar als unzutreffend und die Argumentation des Untersuchungsführers als "Dummenfang" und setzt seine auf das Leugnen seiner Täterschaft gerichtete Aussagetätigkeit zunächst fort. Erst die Vorlage eines die Täterschaft beweisenden Beweismittels veranlaßt diesen Beschuldigten zu einer neuen Aussagehandlung.

Wenn wir bei diesem skizzierten Beispiel unterstellen, daß in beiden Fällen tatsächlich eine sichere Beweislage zum Nachweis der Täterschaft des Beschuldigten gegeben war, dann wird deutlich, daß die psychische Widerspiegelung entweder den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen kann oder von tatsächlichen Gegebenheiten mehr oder weniger stark abweichen kann. Wie realitätsgerecht die psychische Widerspiegelung und damit die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit funktioniert, ist nun - die normale Funktion der Sinnesorgane vorausgesetzt - davon abhängig, welche Qualität die psychischen Eigenschaften der Beschuldigten-/Verdächtigenpersönlichkeit aufweisen, die im Prozeß der psychischen Widerspiegelung aktualisiert werden und dadurch die persönlichkeitstypische Verarbeitung der Sinneseindrücke bewirken.

In allgemeiner Form kennzeichnet der bereits mehrfach genannte sowjetische Psychologe Leontjew diese Gesetzmäßigkeit mit den Worten, "... daß wir die gegenständliche Welt nicht wahrnehmen würden, wenn wir sie nicht denken würden."[1]

1 Leontjew, a. a. O., S. 135

Galperin veranschaulichte die gleiche Gesetzmäßigkeit so:

"... der gegenständliche Inhalt, der sich im Abbild entdeckt, das sind nicht nur die Gegenstände, sondern das sind auch die mit ihnen in der früheren Erfahrung zusammenhängenden Bedeutungen dessen, was das Subjekt in seiner gegenständlichen Handlung berücksichtigen muß und wie dies geschehen soll".[1]
Dem ist allerdings der auf den gesellschaftlichen Charakter jedes individuellen Erkenntnisprozesses bezogene Hinweis Leontjews hinzuzufügen:

"Die Grundlage der Erkenntnisprozesse ist nicht die individuelle Praxis des Subjekts, sondern die 'Gesamtheit der menschlichen Praxis'. Daher übersteigt nicht nur das Denken, sondern auch die Wahrnehmung des Menschen durch ihren Reichtum in gewaltigem Ausmaß die relative Armut seiner persönlichen Erfahrung".[2]

Wie der Beschuldigte bzw. Verdächtige die ihm durch seine Sinnesorgane vermittelten, von den objektiven Umständen der Untersuchung ausgehenden vorrangig optischen und akustischen Signale aufnimmt und verarbeitet, ist also bei Funktionstüchtigkeit seiner Sinnesorgane entscheidend von seinen Kenntnissen, Einstellungen, Charaktereigenschaften, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Gewohnheiten, Temperamentseigenschaften und Gefühlseigenschaften geprägt, die er in Abhängigkeit vom Anforderungsgehalt der jeweiligen Aussageforderung aktualisiert und zu ihrer Bewältigung einsetzt.

Dabei ist die Einschätzung des Anforderungsgehalts der Aussageforderung ebenso subjektiv wie die Einschätzung ihrer Bewältigung; auch diese psychischen Widerspiegelungsleistungen können folglich mehr oder weniger stark von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen.

1 Galperin, a. a. O., S. 195
2 Leontjew, a. a. O., S. 67

Wir wollen uns diesen Zusammenhang beispielhaft an dem bereits im Abschnitt 2.1. bei der Erläuterung von Einstellungen erwähnten Phänomen der Vorurteile eines Vernommenen gegen die Person des Untersuchungsführers verdeutlichen. Das Vorurteil ist als ein im bisherigen Lebensprozeß, vor allem in der sozialen Entwicklung entstandenes falsches Bild vom anderen aufzufassen, das in den uns in Vernehmungen begegnenden Fällen in der Regel durch feindliche ideologische Grundeinstellungen oder durch entsprechende Gruppennormen geprägt ist. Es ist eine Einstellung des Vernommenen zum Untersuchungsführer, besteht also darin, daß er dem Untersuchungsführer von vornherein ablehnend gegenübersteht, ihn möglicherweise sogar haßt, obwohl er ihn persönlich noch gar nicht kennt. Sein die psychischen Widerspiegelungsleistungen des Vernommenen in Richtung Realitätsverlust beeinträchtigender Effekt zeigt sich im Kommunikationsprozeß mit dem Untersuchungsführer. Das Vorurteil bewirkt, daß der Vernommene die Worte des Untersuchungsführers nicht unvoreingenommen aufnimmt, sondern stets vor dem Hintergrund seiner ablehnenden Einstellung zum Untersuchungsführer. Dadurch geschieht es, daß der Vernommene im Extremfall eine vom Wortlaut und Sinngehalt her eindeutige Mitteilung des Untersuchungsführers (erinnert sei an die oben erwähnte Behauptung, daß eine sichere Beweislage gegen den Beschuldigten spreche) völlig in sein Gegenteil verfälscht, ohne daß ihm das bewußt wird.Es liegt auf der Hand, daß sämtliche Argumente des Untersuchungsführers bei einem solchen Vernommenen in ähnlicher Weise vorurteilsbedingt umgedeutet werden und daß dadurch erhebliche Störungen im Kommunikationsprozeß auftreten müssen. Es ist ja nicht nur der beschriebene Effekt des vorurteilsbedingten Realitätsverlust's der psychischen Widerspiegelungsleistung des Vernommenen in bezug auf die augenblickliche Argumentation des Untersuchungsführers, sondern man muß in solchen Fällen vor allem der Gefahr der weiteren Festigung des Vorurteils begegnen.

Wie vorn bereits hervorgehoben, tendiert jedes Vorurteil in Richtung seiner Verfestigung und Stabilisierung, d. h. dem Vernommenen wird in Anbetracht der Subjektivität der psychischen Widerspiegelung der tatsächliche Realitätsverlust bei der Verarbeitung der Argumente des Untersuchungsführers nicht nur nicht bewußt, sondern in ihrer vorurteilsbedingten Umdeutung wirken sie im Gegenteil vorurteilsbekräftigend. Für den Vernommenen bleibt die Welt heil, sein Selbstbild bleibt undversehrt; es ist klar, daß sich damit auch sein Bild vom Untersuchungsführer nicht ändert. Daraus ergibt sich, daß man als Untersuchungsführer ein gegen sich gerichtetes Vorurteil des Vernommenen rechtzeitig erkennen und zielgerichtet abbauen muß. Auf diesbezügliche Möglichkeiten werden wir im 4. Lehrheft zu sprechen kommen. Übrigens sei hier der Vollständigkeit halber erwähnt, daß natürlich auch ein Vorurteil des Untersuchungsführers gegen den Vernommenen der Feststellung der Wahrheit und speziell der darauf gerichteten Gestaltung des Kommunikationsprozesses mit dem Vernommenen in extremer Weise hinderlich ist und ebenso bekämpft werden muß. Wir kommen auch darauf zurück.

Die Individualität der psychischen Widerspiegelung bewirkt allerdings nicht nur die mehr oder weniger große Realitätsnähe der psychischen Widerspiegelungsprodukte, sondern prägt darüber hinaus - wie die Beispiele erkennen lassen - auch die Motivation und Zielausrichtung der Aussagehandlungen. Die psychische Widerspiegelung ist in dem Sinne aktiv und nicht passiv (so Leontjew in dem eingangs vorangestellten Zitat), daß sie dem Individuum die Umwelt als das Feld seiner möglichen Handlungen erschließt, also grundsätzlich in die Zukunft gerichtet ist.

Indem sich der Beschuldigte bzw. Verdächtige den objektiven Umständen der Untersuchung zuwendet, geschieht das von Anfang an und immer in dem Bestreben, subjektiv attraktive oder zumindest subjektiv befriedigende Zielvorstellungen für seine bevorstehende Aussage-

tätigkeit zu entdecken und die eigenen Möglichkeiten einer entsprechenden Gestaltung der Aussagehandlung(en) und damit zum Erreichen der gedanklich vorweggenommenen Ziele abzuwägen.

Die Betonung liegt hier zunächst auf der Individualität dieser untrennbar zur psychischen Widerspiegelung der Untersuchungssituation(en) gehörenden Motiv- und Zielbildungsprozesse der Aussagetätigkeit. Es gilt also unter diesem Aspekt zu begreifen, daß sich der Beschuldigte bzw. Verdächtige seiner Aussagehandlung(en) nicht als neutrales Wesen annimmt, sondern sich ihr als Persönlichkeit zuwendet, also unter Aktualisierung seiner oben beschriebenen psychischen Eigenschaften. Wie bereits im 1. Lehrheft erläutert, spielt diesbezüglich im Falle der Täterschaft des Vernommenen die Aktualisierung seines Täterwissens eine besondere Rolle.[1] Sich an dieser Stelle unter dem Aspekt der Motivierung und Zielausrichtung der Aussagetätigkeit wieder daran zu erinnern ist nützlich, weil uns dadurch bewußt wird, daß der Motiv- und Zielbildungsprozeß dieses Beschuldigten bzw. Verdächtigen grundsätzlich vor dem Hintergrund seines ihm im Prinzip gegenwärtigen Täterwissens erfolgt, er sich also im Zusammenhang mit dem Erfassen der jeweiligen Untersuchungssituation bewußt ist oder zunehmend bewußt wird, daß ihm persönlich höchst bedeutsame Aussagehandlungen bevorstehen.

Solange der Vernommene noch kein Geständnis abgelegt hat und er sich auch noch nicht über den wesentlichen Inhalt seiner Aussagen klar geworden ist, sind es vor allem die mit eventuellen Aussagen verknüpften Konsequenzen für seine Lebenslage, die ihm durch den Kopf gehen. Dabei erfolgt sowohl die Analyse der Situation im Hinblick auf die sich ihm bietenden Ziel- und damit Aussagehandlungsalternativen als auch die Bewichtung derselben in persönlichkeitstypisch geprägter Art und Weise.

So kann ein Beschuldigter ehrliche Aussagen beispielsweise zunächst deshalb scheuen, weil ihm die Konsequenz bewußt wird, dadurch seine Inhaftierung, eine langandauernde Trennung von

1 Vgl. Lehrheft 1, S. 25 - 29

seiner Familie oder sozialen Prestigeverlust herbeizuführen. Diese Zielalternativen erscheinen ihm in keiner Weise akzeptabel und er sucht nach Möglichkeiten der Entkräftung des beim Untersuchungsorgan offenbar entstandenen Verdachts. Zeitweilig kann also das Ziel für ihn attraktiv und für seine Aussagetätigkeit ausschlaggebend sein, einer Inhaftierung und den weiteren negativen Folgen durch Verschweigen bestimmter Fakten oder durch Falschaussagen zu entgehen. Eine Veränderung der Motivation und eine neue Zielausrichtung der Aussagetätigkeit kann allerdings die Erkenntnis bewirken, daß das Untersuchungsorgan über sichere Beweisführungsmöglichkeiten verfügt und worin diese voraussichtlich bestehen. Jetzt kann die Zielstellung erstrebenswert erscheinen, in Anbetracht der Erwartung einer ohnehin unvermeidlichen Inhaftierung mit den schon vorher überdachten negativen Konsequenzen wenigstens noch zu retten, was zu retten ist, also durch ein Bekunden des vermutlich dem Untersuchungsführer ohnehin bekannten Sachverhalts seine "Ehrlichkeit" unter Beweis zu stellen und dadurch die Aufdeckung des tatsächlichen Umfangs der von ihm begangenen Straftaten ggf. verhindern zu können.
Ein anderer Beschuldigter kann infolge des subjektiven Charakters der Widerspiegelung gerade die ehrliche Bekundung seines Täterwissens oder ehrliche Teilaussagen für erstrebenswert halten, weil er die von ihm ausgemachten Zielvorstellungen, die mit solchen Aussagen erreichbar scheinen, attraktiv oder zumindest als akzeptabel ansieht. So ist beispielsweise bei der Vernehmung mancher Beschuldigter, die schwere Gewaltstraftaten begangen und in der Folgezeit deswegen tiefe Gewissenskonflikte durchlebt hatten, beobachtet worden, daß sie gewissermaßen regelrecht auf die Gelegenheit gewartet haben, ihr Gewissen durch ehrliche Aussagen zu entlasten. Ein anderes ebenfalls mit der ehrlichen Offenbarung von Täterwissen verknüpfte Erscheinung wurde bei manchen Spionen festgestellt, die sich in Befragungen mit ehrlichen Teilaussagen über ihre Spionagetätigkeit von

der ihnen real erscheinenden Zielstellung leiten ließen, dadurch ihre Überwerbung zu erreichen und ihre drohende Inhaftierung zu umgehen. Vereinzelt konnte bei Beschuldigten mit verfestigten feindlichen Grundeinstellungen beobachtet werden, daß diese aus einer gewissen Märtyrerhaltung heraus Bekundungen über ihre feindliche ideologische Grundposition oder sogar über die von ihnen begangenen politisch motivierten Straftaten machten, weil ihnen der Versuch einer ideologischen Beeinflussung des Untersuchungsführers oder lediglich die Demonstration ihrer feindlichen Position und ihres Mutes gegenüber dem Untersuchungsführer als attraktives Ziel ihrer Aussagehandlungen erschien.

Wir halten also fest, daß die Individualität der psychischen Widerspiegelung einschließt, daß sich der Beschuldigte bzw. Verdächtige in persönlichkeitstypischer Weise über die Ziel- und Handlungsalternativen seiner Aussagetätigkeit klar wird.

2.3.2. Die Aktualität der psychischen Widerspiegelung in ihrer Bedeutung für das Aussageverhalten

Jegliche psychischen Erscheinungen existieren real nur als Bestandteil aktuell ablaufender psychischer Widerspiegelungsprozesse, also in der aktuellen Gegenwärtigkeit der psychischen Orientierung und Regulation des menschlichen Verhaltens.

Der bekannte sowjetische Psychologe Rubinstein hob hervor: "Jeder psychische Prozeß ist in die Wechselwirkung zwischen Mensch und Welt eingeschlossen und dient der Regulation der Tätigkeit, des Verhaltens ..."[1]
Auch Leontjew sieht die "Hauptsache" darin, "daß die psychische Widerspiegelung der gegenständlichen Welt nicht unmittelbar durch äußere Einwirkungen ... hervorgehoben wird, sondern durch diejenigen Prozesse, in denen

1 Rubinstein, S. L. "Sein und Bewußtsein" Berlin 1983, S. 240

das Subjekt praktische Kontakte mit der gegenständlichen Welt aufnimmt ..."[1]

Daraus ergibt sich, daß wir die aktuellen psychischen Prozesse des Beschuldigten bzw. des Verdächtigen in den Mittelpunkt unserer Betrachtungen rücken müssen, welche die psychische Widerspiegelung der Untersuchungssituation(en) und damit die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit bewirken.

So wird klar, daß es zuallererst die im gegebenen Moment existenten objektiven Umstände der Untersuchung sind, welche den aktuellen Gegenstand der psychischen Widerspiegelung bilden. In dem Maße, wie sich der Beschuldigte bzw. Verdächtige diesen Umständen zuwendet, setzt er sich mit ihnen als den objektiven Bedingungen seiner Aussagetätigkeit auseinander.

Wir wollen uns diese unter vernehmungstaktischen Gesichtspunkten außerordentlich wichtige Feststellung bezugnehmend auf im Abschnitt 2.2. unter a) genannte Umstände des Zustandekommens der Erstvernehmung verdeutlichen.

Sicher ist jedem klar, daß beispielsweise die dort erwähnte Möglichkeit der Verhaftung des Beschuldigten beim (gesunden)Beschuldigten unmittelbar als Auslösungsfaktor für seine bevorstehende Aussagetätigkeit fungieren wird. Schon den Haftbefehl wird er im Regelfall aufmerksam zur Kenntnis nehmen, um dadurch Anhaltspunkte für seine Aussagetätigkeit zu gewinnen.

Anders verhält es sich aber, wenn der Verdächtige im Rahmen einer operativen Kombination in konspirativer Form zu einer Befragung transportiert wird, beispielsweise indem ihm erfolgreich vorgespiegelt wird, er müsse zu einer wichtigen und terminlich nicht aufschiebbaren dienstlichen Besprechung mitkommen. In diesem Falle sind die äußeren Umstän-

1 Leontjew, A. N. a. a. O., S. 87

de der Aufforderung zum Mitkommen, des Transports usw. zwar auch Bestandteil seiner psychischen Widerspiegelungsprozesse, aber sie bilden hier Auslösungsfaktoren für die psychische Orientierung und Regulation seiner Tätigkeit auf der angekündigten dienstlichen Besprechung und nicht für seine Aussagetätigkeit. Die psychische Auseinandersetzung mit den objektiven Anforderungen der Untersuchungssituation beginnt in diesem Falle erst, wenn sich der Verdächtige dieser Situation bewußt wird, die psychische Widerspiegelung also unter dem Aspekt der Bewältigung der bevorstehenden Aussagehandlung(en) erfolgt.

Auf Grund der Erläuterungen zur Individualität der psychischen Widerspiegelung wissen wir allerdings, daß die Widerspiegelung der Untersuchungssituation(en) durch den Vernommenen nicht in physikalisch-spiegelhafter Weise sondern unter Aktualisierung seiner psychischen Eigenschaften in persönlichkeitstypischer Art und Weise erfolgt und daß dadurch mehr oder weniger bedeutsame Verzerrungen die Widerspiegelungsprodukte möglich sind.

Jeder Untersuchungsführer erlebt wiederholt solche Erscheinungen der Falschbewertung an und für sich eindeutiger Informationen durch Beschuldigte, die vor allem beim Zusammentreffen mehrerer aus der subjektiven Sicht des Beschuldigten in die gleiche Richtung weisenden Faktoren in extremer Weise von der Wirklichkeit abweichen können, wie folgendes in der Hauptabteilung IX/5 beobachtetes Beispiel erkennen läßt:

Zu dem in einem Operativen Vorgang bearbeiteten Verdächtigen (Übersiedlungsersuchender) wurden vage Hinweise erarbeitet, daß er zum Zwecke der Durchsetzung seiner Übersiedlungsbestrebungen mit verschiedenen Feindzentren in der BRD sowie mit Persönlichkeiten des politischen Lebens in Verbindung getreten sei. Zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz seiner Aktivitäten wurde eine Verdächtigenbefragung durchgeführt, die jedoch keine Be-

stätigung der inoffiziellen Verdachtshinweise erbrachte. Der Verdächtige bekräftigte während der Befragung wiederholt sein Verlangen auf Übersiedlung. Ihm wurde mitgeteilt, daß diese Angelegenheit von den dafür zuständigen Organen der DDR auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen entschieden werde. Damit mußte die Verdächtigenbefragung beendet und der Verdächtige nach Hause entlassen werden.
Durch die eingeleiteten operativen Maßnahmen wurde inoffiziell festgestellt, daß der Verdächtige die Unwahrheit gesagt hatte. Er berichtete seiner Ehefrau nämlich unmittelbar nach seiner Rückkehr von der Befragung über die Einzelheiten derselben sowie darüber, was er dabei verschwiegen hatte. Auf diese Weise wurden dem MfS nunmehr konkrete Einzelheiten über den Charakter und das Ausmaß von ihm begangener Straftaten gem. § 100 StGB bekannt und es wurde beschlossen, den Verdächtigen parallel zu geeigneten Offizialisierungsmaßnahmen einer nochmaligen Befragung zu unterziehen. Der Verdächtige wurde dementsprechend am Freitag der laufenden Woche mündlich für den Montag der kommenden Woche zu einer erneuten Befragung in die Dienststelle des MfS bestellt.
Die psychische Widerspiegelung dieser erneuten "Vorladung" zum MfS verwirklicht der Verdächtige auf dem Hintergrund seiner Überzeugung, daß sein Ersuchen auf Übersiedlung so gut wie genehmigt sei. Er war schon immer - vor allem in subjektiver Verarbeitung entsprechender Erfahrungen verschiedener Bekannten - der festen Überzeugung, daß die Genehmigung seines Ersuchens nur eine Frage der Zeit sei. Wie die operative Überwachung der Wohnung ergeben hatte, bewertete der Verdächtige vor diesem Hintergrund schon die ihm am Schluß der ersten Befragung gemachte Mitteilung, daß die Entscheidung über sein Übersiedlungsersuchen durch die dafür zuständigen Organe getroffen werde, dahingehend, daß das MfS die Entscheidung über sein Übersiedlungsersuchen nicht beeinflussen werde. Hinzu kam jetzt als weiterer (auch dem Untersuchungsorgan nicht bekannter) Umstand, daß der Verdächtige am Donnerstag eine schriftliche Aufforderung zu einer Aussprache bei der Ab-

teilung Innere Angelegenheiten des Rates des Stadtbezirkes für den Dienstag der folgenden Woche erhalten hatte. Das in Wirklichkeit zufällige Zusammentreffen beider Ereignisse ergab aus der subjektiven Sicht des Verdächtigen offenbar nur einen Sinn, wenn sein Übersiedlungsersuchen genehmigt war. Jedenfalls redete er sich (kräftig unterstützt durch seine Ehefrau) ein, daß seine Übersiedlung beschlossene Sache sei und kam am Montag in entsprechend guter Stimmung und mit der Erwartung zur Befragung, daß das MfS sicher lediglich noch an der Klärung der von ihm in der ersten Befragung verschwiegenen Umstände interessiert sei, bevor er dann am Dienstag seine Ausreisegenehmigung erhält.
Die zweite Verdächtigenbefragung begann mit Vorhaltungen des Untersuchungsführers, daß er vor einer Woche wesentliche Umstände verschwiegen und andere unvollständig dargestellt habe. Der Verdächtige entschuldigte sich dafür und legte ein umfassendes Geständnis ab. Auch nachdem ihm vom Untersuchungsführer danach die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben und er über seine Rechte als Beschuldigter belehrt worden war, änderte sich seine Bewertung vorerst nicht. Der Beschuldigte glaubte zunächst weiterhin, durch umfassende und ehrliche Aussagen seinem blind auf Übersiedlung gerichteten Bestreben am ehesten gerecht werden zu können.

Das Beispiel läßt den Aspekt der Aktualität der psychischen Widerspiegelung deutlich hervortreten, und zwar nicht nur im Hinblick auf das oben bereits verdeutlichte sinnliche Erfassen der gegebenen objektiven situativen Bedingungen - im Beispiel das Erfassen des Textes und des Sinngehalts der beiden "Vorladungen" -, sondern vor allem auch im Hinblick auf die Aktualisierung der psychischen Eigenschaften und ihre Rolle in der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit.

Die psychischen Eigenschaften - im Beispiel vor allem die Überzeugung, daß die Übersiedlung genehmigt werde und ein darauf ausgerichtetes fast blindes Streben verbunden mit den Gefühlseigenschaften und den ungenügenden Fähigkeiten der rationalen Bewertung der Situation - wirken nicht als solche (wie sie im Abschnitt 2.1. beschrieben wurden) als Komponenten der Aussageregulation, sondern nur in ihrer aktualisierten Form, also in dem Maße, wie sie dem Vernommenen zur erfolgreichen Bewältigung der anstehenden Aussageforderungen geeignet scheinen und er sie deshalb in schöpferischer Weise in die psychischen Widerspiegelungsprozesse einbezieht.

Dabei bleiben sie - wie das Beispiel ebenfalls zeigt - nicht unverändert, sondern entwickeln sich selbst weiter. Sicher ist dem im Beispiel beschriebenen Vernommenen die ihm im weiteren Verlauf der Untersuchung bewußt gewordene eklatante Fehleinschätzung der Situation wie man so sagt "eine Lehre für's Leben", und es ist kaum zu erwarten, daß er in einer ähnlichen Situation erneut so fehlangepaßt handelt.
Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß die Aktualität der Widerspiegelung selbstverständlich auch die Prozesse der Motivierung und Zielausrichtung der Aussagehandlung(en) prägt.

Der Beschuldigte wählt die ihm subjektiv erstrebenswerten Ziele seiner Aussagehandlung im unmittelbaren Konsens mit den aktuellen psychischen Widerspiegelungsprozessen aus, entwirft im Vollzug dessen auch sein Aussagehandlungsprogramm und entscheidet sich aktuell, wie und was er aussagt oder nicht.

Ausdruck dessen ist beispielsweise die wiederholt beobachtete Erscheinung - wir werden uns ihr im Abschnitt 3.2. dieses Lehrheftes und vor allem im 5. Lehrheft noch ausführlich zuwenden -, daß der Vernommene unter dem Eindruck der Erstvernehmung, vor allem im Ergebnis der vorwiegend emotionalen Widerspiegelung der auf ihn einstürmenden situativen Bedingungen der Untersuchung, ein Geständnis ablegt,

> jedoch schon am nächsten Tag seine Handlungen bereut und die noch gestern als erreichbar angesehenen Zielvorstellung verwirft.

Natürlich schließt die Aktualität der psychischen Widerspiegelung nicht aus - auch das sei betont -, daß er längere Zeit für die umfassende Bilanzierung seiner Aussagehandlungen benötigt - insbesondere für die Zielausrichtung und Motivierung des ersten Geständnisses ist das häufig typisch - oder über längere Zeit bzw. sogar über die gesamte Zeit der Untersuchung seine Aussagetätigkeit auf der Grundlage relativ stabiler Zielvorstellungen reguliert. Im Hinblick auf die weiter vorn als fernzielgesteuerte Aussagehandlungen bezeichnete Aussageaktivitäten zu den Kernfragen der Untersuchung ist das typisch und vernehmungstaktisch auch erstrebenswert. Damit sich allerdings solche stabilen, die Ausssgetätigkeit des Vernommenen in Grundfragen prägenden "Fernziele" herausbilden und festigen, ist es in der Regel erforderlich, daß sie sich in der Vielzahl der einzelnen Aussagehandlungen immer wieder aktuell als subjektiv wertvoll und weiterhin erstrebenswert erweisen und sich damit aus der Sicht des Vernommenen bewähren. Es liegt auf der Hand, daß ein solcherart stimulierter Beschuldigter seine Aussagetätigkeit nicht ohne Not ändern wird.

Wir können zusammenfassen:

> Die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit erfolgt im Prozeß der pschischen Widerspiegelung der gegebenen Untersuchungssituation(en). Sie erfährt ihr individuell einmaliges Gepräge einerseits durch die persönlichkeitstypischen subjektiven Komponenten und andererseits durch den aus ihrer Aktualität resulierenden objektiven Anforderungsgehalt der Aussageregulation. In dieser persönlichkeitstypischen und situationsbezogenen Auseinandersetzung orientiert sich der jeweilige Vernommene über die für ihn existierenden Aussagehandlungsalternativen, wägt die damit verknüpften Zielvorstellungen in ihrer persönlichen Bedeutsamkeit gegeneinander ab, motiviert sich in diesem

> Prozeß für oder gegen die Verwirklichung der verschiedenen Alternativen, entscheidet sich schließlich für eine Aussagehandlung, erarbeitet sich zu deren Verwirklichung ein gedankliches Handlungsprogramm und reguliert auf dessen Grundlage die Ausführung der betreffenden Aussagehandlung.

Damit haben wir uns in wenigen Sätzen nochmals das Wesentliche der Ausführungen in diesem Unterabschnitt verdeutlicht. Fast nebenbei haben wir das Wesen der psychischen Widerspiegelung der objektiven Umstände der Untersuchungssituation durch den jeweiligen Beschuldigten bzw. Verdächtigen aufgedeckt, nämlich daß es darin besteht, seine Aussagetätigkeit zu orientieren und zu regulieren. Wir kennen damit die entscheidenden Gesetzmäßigkeiten der Aussageregulation und sind nunmehr in der Lage, die uns in der täglichen Vernehmungspraxis begegnenden Erscheinungen der bewußten und überlegten Aussagetätigkeit eines Beschuldigten im Prinzip richtig zu erklären; auch vernehmungstaktische Einflußmöglichkeiten wurden in Ansätzen bereits sichtbar. Vor allem letztere sollen in den folgenden Ausführungen jedoch konkretisiert und damit für die Untersuchungspraxis brauchbar aufbereitet werden.

3. Die Teilfunktionen der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit in ihrer vernehmungstaktischen Relevanz

3.1. Die Teilfunktionen als Hilfsmittel zur aspekthaften Aufhellung des komplexen und vieldimensionalen Prozesses der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagehandlung

Bisher haben wir versucht, den psychischen Widerspiegelungsprozeß trotz seiner bereits vielfach sichtbar gewordenen Komplexität und Strukturiertheit stets als einheitliches psychisches Geschehen zu erfassen. Diese Betrachtungsweise darf auch in sämtlichen folgenden Darlegungen nicht verloren gehen, wenn wir diesen in der Realität einheitlichen Prozeß nun im Interesse seiner besseren Durchschaubarkeit weiter aufgliedern. Diese Aufgliederung ist notwendig, um die vernehmungstaktisch nutzbaren Zugänge zur psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit klarer herausarbeiten zu können, also die uns von Anfang an am meisten interessierende Frage beantworten zu können, welche grundsätzlichen Möglichkeiten der Beeinflussung der Aussagetätigkeit mittels der Vernehmungstaktik existieren.

Als Grundlage für diese Aufgliederung des psychischen Widerspiegelungsprozesses benutzen wir das von dem DDR-Psychologen Prof. Lompscher entwickelte und in der pädagogischen Psychologie der DDR inzwischen anerkannte Beschreibungsmodell, diesen Gesamtprozeß der psychischen Orientierung und Regulation der Tätigkeit in verschiedene Teilfunktionen aufzufächern.[1] Dabei ist die Hervorhebung wichtig, daß diese Unterteilung ausschließlich nach funktionalen Gesichtspunkten erfolgt, also dadurch lediglich deutlicher erfaßt werden soll, welche verschiedenen Teilfunktionen die psychische Orientierung und Regulation der Tätigkeit (Gesamtfunktion) bewirken. Diese Hervorhebung bewahrt uns vor dem

1 Vgl. "Psychologische Grundlagen der Persönlichkeitsentwicklung im pädagogischen Prozeß" Berlin 1982, insbesondere das Kapitel 3 "Teilfunktionen und Komponenten der psychischen Regulation der Tätigkeit", S. 109 - 148

Irrtum, die Teilfunktionen als gesonderte, voneinander isolierte psychische Gebilde oder als zeitlich nacheinander ablaufende psychische Vorgänge aufzufassen. Tatsächlich sind die Teilfunktionen nichts weiter als aspekthafte Hervorhebungen einzelner Seiten des in Wirklichkeit einheitlichen Prozesses der psychischen Orientierung und Regulation der Tätigkeit.
Wir wollen uns damit der Beschreibung dieser Teilfunktionen zuwenden, die von Lompscher als Erkennen, Erleben, Streben, Bewerten, Entscheiden, Entwerfen, Kontrollieren und Behalten bezeichnet wurden.

3.1.1. Das Erkennen

Grundlegende Voraussetzung jeder realistisch bilanzierten Aussagehandlung ist, daß der Beschuldigte bzw. Verdächtige in den objektiven Umständen der gegebenen Untersuchungssituation(en) das Informationspotential erkennt, das ihm für eine subjektiv befriedigende und bedingungsgerechte Aussageregulation dienen kann.
Dieses Erkennen wird vorrangig durch akustische und optische Wahrnehmungsprozesse des jeweiligen Vernommenen in bezug auf das objektiv gegebene Informationspotential der Untersuchungssituation(en) und dadurch realisiert, daß der Vernommene in Aktualisierung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten den Sinngehalt dieser Informationen sowie ihre Bedeutung für eine bevorstehende oder bereits in Gang befindliche Aussagehandlung mehr oder weniger vollständig durchdenkt und analysiert.

Die Qualität der erkennenden Tätigkeit des jeweiligen Beschuldigten wird maßgeblich durch den Umfang seiner gedächtnismäßig gespeicherten Kenntnisse sowie durch seine Denkfähigkeiten, insbesondere seine schöpferischen Fähigkeiten zur Lösung von Problemen, bestimmt. Dabei nimmt beim Straftäter dessen Täterwissen den zentralen Platz ein.

Beispielhaft können wir uns die Richtigkeit dieser Behauptung am Erkennen des Gegenstandes einer Vernehmung durch den Vernommenen veranschaulichen. Das Erkennen derjenigen

Gedächtnisinhalte, worüber er aussagen soll, ist natürlich die Grundvoraussetzung jeglicher psychischen Aussageregulation.
Dem Täter bereitet diese Erkenntnisleistung gewöhnlich keine Schwierigkeiten, weil er das diesbezügliche Informationsangebot der Untersuchungssituation(en) mit seinem reproduzierten Täterwissen in Beziehung setzt und dadurch in der Lage ist, selbst objektiv neutrale oder lediglich auf Randerscheinungen der Straftat bezogene Bermerkungen des Untersuchungsführers als wichtige Hinweise auf den Gegenstand der Untersuchung zu erkennen. Lediglich in Ausnahmefällen kann dem Täter das Erkennen des Aussagegegenstandes tatsächlich schwer fallen, insbesondere wenn seine Wahrnehmungs- und Einprägungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt durch starke Affekte, durch Alkohol- oder Drogeneinfluß oder infolge Zurechnungsunfähigkeit stark beeinträchtigt war. Anders verhält es sich bei einem Verdächtigen, der in Wirklichkeit nicht der Täter einer aufzuklärenden Straftat ist und irrtümlich in diesen Verdacht geraten ist. Besitzt dieser Verdächtige keinerlei Kenntnisse über die aufzuklärende Straftat, dann ist es ihm unmöglich, aus den Anforderungen und Hinweisen des Untersuchungsführers zu erkennen, was dieser von ihm wissen will; selbst konkreten Fragen und Vorhalten steht er in einem solchen Fall ratlos gegenüber.

Die erkennende Tätigkeit des Vernommenen ist in der Regel mit besonderer Intensität auf die Feststellung derjenigen Faktoren gerichtet, die ihm für die Gestaltung seiner Aussagetätigkeit wichtig sind. Daraus resultiert im Regelfall hohe Aufmerksamkeit und großes Interesse für alle Informationen, die ihm Aufschluß über die Beweislage sowie über die Beweisführungsmöglichkeiten des Untersuchungsorgans geben. Des weiteren ist in der Regel der Untersuchungsführer bevorzugtes Objekt der Erkenntnistätigkeit des Vernommenen.
Die Erkenntnisleistungen über die objektiven Bedingungen seiner Aussagetätigkeit sind verknüpft mit dem Erkennen der in der konkreten Situation gegebenen Alternativen für seine Aussagehand-

lung(en). Dementsprechend ist der Vernommene in der Regel permanent an Erkenntnissen darüber interessiert, welche Konsequenzen die Realisierung der verschiedenen Aussagehandlungsalternativen für ihn persönlich haben können. So sucht er das Für und Wider der erkannten Zielalternativen zu erkennen und die Möglichkeiten des Erreichens dieser gedanklich vorweggenommenen Ziele zu kalkulieren.
Schließlich muß betont werden, daß nicht nur die die Aussagehandlung vorbereitende Orientierungstätigkeit des Vernommenen maßgeblich vom Erkennen abhängt, sondern auch die Handlungsausführung permanent von Erkenntnisleistungen begleitet wird. Insbesondere erkennt der Vernommene durch ständigen Vergleich der Resultate seiner Aussagehandlungen - als diesbezüglich maßgeblicher Indikator dienen ihm in den Vernehmungen vor allem die Handlungen des Untersuchungsführers - mit seinem Aussagehandlungsprogramm, ob er richtig oder falsch gedacht hat, ob seine Konzeption präzisiert, verändert oder korrigiert werden muß, welche eventuell nicht vorausgesehenen Folgen eingetreten sind und nun in den weiteren Aussagehandlungen berücksichtigt werden müssen und vieles andere mehr.

Wir können also zusammenfassend feststellen:

> Das Erkennen ist von Anfang an und zu jedem Zeitpunkt der Aussagehandlung darauf gerichtet, sämtliche für die Gestaltung der Aussagehandlung bedeutungsvollen Faktoren der gegebenen Untersuchungssituation(en) als solche zu erkennen und sie im Hinblick auf ihre Konsequenzen für die Aussagehandlung zu analysieren.

3.1.2. Das Erleben

Der Beschuldigte bzw. Verdächtige erkennt das objektive Informationsangebot der Untersuchungssituation nicht nur, sondern er erlebt es auch, d. h. er tritt mit den gegebenen objektiven Umständen in eine subjektive Beziehung, er nimmt zu ihnen Stellung, erlebt sie als unangenehm oder angenehm, so daß das Erleben je nach Richtung und Stärke die Aussagehandlungen in förderlicher oder hemmender Weise beeinflußt.

Charakteristisch für die Gefühle, die das Erleben maßgeblich prägen, ist,daß sie im Prozeß der Aussagetätigkeit unwillkürlich und ohne spezielles Zutun des Vernommenen entstehen, teilweise sogar gegen seinen Willen. Die emotionalen Prozesse gewährleisten eine unmittelbar-sinnliche Widerspiegelung der Beziehungen des Vernommenen zu den Umständen und Konsequenzen der Untersuchung und bewirken, daß die Gefühle entstehen, "... bevor das Subjekt seine Tätigkeit rational wertet."[1]
Das Erleben des einzelnen Beschuldigten bzw. Verdächtigen, vor allem die Stärke und die Nachhaltigkeit der auftretenden Gefühle oder Stimmungen, ist abhängig einerseits vom objektiven Beziehungsgehalt der den Gegenstand der psychischen Widerspiegelung bildenden Untersuchungssituation sowie andererseits von den Gefühlseigenschaften des Vernommenen.[2]
Da die Untersuchungssituation(en) für fast jeden Beschuldigten bzw. Verdächtigen in Anbetracht der in der Regel damit verbundenen Konsequenzen für seine Lebenslage von großer persönlicher Bedeutung und häufig konfliktgeladen ist, ist ihr objektiver Beziehungsgehalt gewöhnlich überdurchschnittlich hoch, so daß der Vernommene die jeweilige Untersuchungssituation oft intensiv erlebt. In Ausnahmefällen kann das Erleben derart in den Vordergrund treten, daß die geordnete Aussageregulation dadurch desorganisiert wird; es kommt dann gelegentlich zu den bereits am Schluß des Abschnitts 1.2. genannten Affektaussagen, auf die wir im im Abschnitt 4.2. nochmals zurückkommen werden.

1Leontjew a. a. O., S. 189
2 Vgl. dazu die Darlegungen im Abschnitt 2.1. S.

Vor allem der Erlebnisgehalt der Umstände des Zustandekommens der Erstvernehmung sowie der Erstvernehmung selbst ist für die meisten Vernommenen sehr groß und jeder Untersuchungsführer hat in diesem Zusammenhang schon wiederholt starke Gefühlsausbrüche oder andere deutliche Zeichen aktueller Gemütsbewegungen erlebt.

> Recht anschaulich wird vor allem die emotionale Seite des Erlebens der Erstvernehmungssituation durch eine weibliche Beschuldigte in einer eigenhändigen Niederschrift geschildert, die vom Leiter der Abteilung IX der BV Cottbus bereitgestellt worden ist.
> Es heißt dort:
> "Ich nahm zunächst eine abwartende Haltung ein, mit der Gewißheit, daß man mir nichts zur Last legen könne. Allerdings tauchte auch der Gedanke auf, daß es für die Staatssicherheit ein leichtes sei, einen Grund ausfindig zu machen, mich ebenfalls zu inhaftieren. Angst und Unsicherheit, daß dies zutreffen könne, stieg auf. Ich versuchte, mich selbst zu beruhigen und meine aufsteigende Unruhe zu verbergen. Dies bedurfte einer erheblichen geistigen, psychischen aber auch körperlichen Anspannung. Sie wäre zu vergleichen mit einer Angriffssituation, auf die sich sämtliche Sinne einstellen müssen, um entsprechend reagieren zu können. Meine Aufmerksamkeit war aufs äußerste gespannt. Ich wollte mir keine Äußerung meines Befragers entgehen lassen und selbst keine unbedachten Äußerungen tun,in der Annahme, daß man nur darauf warte, um letztendlich den Grund für meine Inhaftierung zu finden. Ich war vollkommen von Mißtrauen gegenüber den beiden anwesenden Personen ausgefüllt ... Zu einem bestimmten Zeitpunkt trat der Gedanke, daß meine Inhaftierung doch bereits feststehe und daß das alles doch hier nur noch pro forma gemacht werde, mit aller Wucht und Deutlichkeit in mein Bewußtsein. Ich äußerte diesen laut und dabei überfiel mich ein ausgeprägtes Gefühl des Ausgeliefertseins und der Ohnmacht. Ich glaube, an diesem Punkt brach meine Beherrschung und Anspannung zu-

sammen. Es war mir nicht möglich, den Fakt meiner Inhaftierung, der zwar noch nicht bestätigt worden war, von mir jedoch als bereits feststehend angesehen wurde, zu fassen. Ich begann zu weinen und es gelang mir nicht, mich zu beruhigen. Ich ärgerte mich über mich selbst, vor diesen Leuten zu weinen".

In dieser Schilderung wird auch gut sichtbar, daß das Erleben nicht unabhängig von den anderen Teilfunktion vonstatten geht, sondern insbesondere mit dem Erkennen, Streben und Bewerten eng verknüpft ist.
Vor allem die enge Verzahnung des Erlebens mit dem Erkennen ist vernehmungstaktisch von großer Bedeutung, weil dieser Zusammenhang Gefühle bewirken kann, die ihre Ursache in den emotionalen Begleiterscheinungen der Erkenntnisprozesse des Vernommenen haben, also dem Untersuchungsführer nicht sofort offenkundig sind. Der Vernommene erlebt nämlich die objektiven Umstände der Untersuchung nicht neutral, sondern immer in Einbeziehung und Einordnung seiner eigenen Position in diesem Bedingungskomplex insbesondere also unter dem Aspekt, welche Konsequenzen sich für ihn aus den situativen Bedingungen ergeben. Die vorhin unter dem Aspekt des Erkennens beleuchteten Elemente der Orientierung und Regulation der Aussagehandlung (Abwägung und Auswahl der Handlungsalternativen, ständiges Erfassen der erzielten Resultate des eigenen Handelns) sind also ebenso Gegenstand seines Erlebens.

So kann es z. B. passieren, daß der Vernommene niedergeschlagener oder gar depressiver Stimmung ist, weil er erkannt hat oder erkannt zu haben glaubt, daß er auf Grund der Beweislage um ein ihn oder einen nahestehenden Menschen belastendes Eingeständnis nicht umhin kommt.
So ist auch zu erklären, daß der Vernommene z. B. im Ergebnis einer Aussage nicht nur an Hand der Reaktion des Untersuchungsführers eine rationale Bilanz zieht, ob bzw. in welchem Grade er sein Aussagehandlungsprogramm durchsetzen konnte, sondern daß er dieses Resultat auch erlebt, entweder als Erfolgserlebnis mit stimmulierenden Effekt für die Fortsetzung gleichartiger Aussagehand-

lungen oder als Mißerfolgserlebnis mit hemmener Wirkung für eine gleichartige Aussagetätigkeit.

Wir können zusammenfassend feststellen:

> Das Erleben widerspiegelt die subjektiven Beziehungen des Vernommenen zu den objektiven Umständen der Untersuchung und zu den eigenen Aussagehandlungen. Es beeinflußt in seiner positiven oder negativen Ausprägung die Aussagetätigkeit in stimulierender oder hemmender Art und Weise mehr oder weniger stark.

3.1.3. Das Streben

Das Streben kennzeichnet die dynamische Seite der Aussagehandlung, ihre Gerichtetheit und ihren Antrieb; es verleiht den Aktivitäten des Vernommenen im Rahmen der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagehandlung die Zielstrebigkeit und damit die Energie und den Schub zur Durchsetzung der Handlung, eingeschlossen die Überwindung eventuell auftretender Schwierigkeiten.
Die inhaltliche Ausfüllung erfährt das Streben des Beschuldigten bzw. Verdächtigen durch seine Motive; ihre Herausbildung bzw. Aktualisierung und ihre vom Vernommenen vorgenommene Ordnung zu einem individuell charakteristischen Motivgefüge (Motivation) sowie die damit eng verknüpfte Zielbildung und Zielausrichtung gibt der Aussagehandlung die inhaltliche Richtung. Diese Prozesse sind im Zusammenhang mit Willenselementen gleichzeitig Grundlage für die Zielstrebigkeit und Beharrlichkeit, mit der der Vernommene seine Aussagehandlung durchsetzt.
Grundlage der Herausbildung der Motivation des Vernommenen - entweder einer Motivation der Bejahung einer bestimmten Zielalternative der Aussagehandlung oder einer Motivation der Verneinung derselben - ist die subjektive Widerspiegelung seines widersprüchlichen Verhältnisses zu den

gegebenen Umständen der Untersuchung, die z. B. zwischen den konkreten Aussageforderungen des Untersuchungsführers und den für den Vernommenen absehbaren Konsequenzen ehrlicher und vollständiger Aussagen für seine Lebenslage bestehen. Aus dem Erleben und dem Bewußtwerden dieser Widersprüchlichkeit erwächst das Bedürfnis zur Lösung des Widerspruchs; er strebt nach Lösungswegen, durchdenkt und prüft die Zielalternativen auf persönliche Akzeptanz und im Hinblick auf die Lösung des Widerspruchs und gestaltet so seine Motivation für seine Aussagehandlung. Dabei sind die in der konkreten Situation aktualisierten psychischen Eigenschaften, vor allem subjektiv bedeutsame Einstellungen, führend beteiligt. Diese motivationalen Prozesse sind außerdem eng mit dem Erleben und dem Erkennen sowie mit dem Bewerten und Entscheiden verknüpft.
Auf Grund der skizzierten Zusammenhänge ist verständlich, daß es wesentlich von der Zielklarheit und von der Stabilität und persönlichen Bedeutsamkeit der Motivation des Vernommenen abhängt, wie klar das Streben seine Aussagehandlung prägt. Generell lassen sich hier die schon im Abschnitt 1.2. erläuterten zwei Erscheinungsformen unterscheiden, nämlich

a) eine Aussagetätigkeit, die von Anfang an durch relative Zielklarheit und starke Motive zu ihrer Verwirklichung geprägt ist.
Wie schon vorn dargestellt, wird diese Erscheinung vor allem bei Personen beobachtet, die sich gründlich auf ihre Aussagetätigkeit vorbereitet haben. Darüber hinaus können auch ausgeprägte politische Überzeugungen, Fanatismus oder starke Gefühle (z. B. Haß) sozusagen als stabile Motive der Aussagehandlung wirken.

b) eine Aussagetätigkeit, der Ziel- und Verhaltensvorstellungen noch weitgehend fehlen und deren Motivation noch wenig ausgeprägt ist.
Nicht selten ist das Streben dieser Vernommenen vor allem in der Anfangsphase der Untersuchung dementsprechend auf recht diffuse Zielvorstellungen gerichtet (z. B. möglichst günstig aus der Angelegenheit herauszukommen und dabei "sein Gesicht zu wahren") und durch entsprechend unkonkrete Aussagekonzeptionen gekennzeichnet (z. B. so wenig oder so unkonkret wie möglich auszusagen und nur das zuzugeben, was unumgänglich ist).

Auch für das Streben gilt, daß es sämtliche psychischen Prozesse der Orientierung und Regulation der Aussagehandlung durchdringt und bei weitem nicht nur als Motivation für oder gegen das Ablegen eines Geständnisses Beachtung verdient.

So richtet das Streben beispielsweise in Situationen der Entscheidungsunsicherheit das Orientierungsverhalten des Vernommenen schwerpunktmäßig aus, weil der Vernommene hier die Diskrepanz zwischen Entscheidungsnotwendigkeit und noch ungenügender Informationsgrundlage für die Entscheidung erkennt und erlebt und dadurch das Bedürfnis nach Abschwächung der Diskrepanz und ein Streben in dieser Richtung entsteht.
Vernehmungstaktisch bedeutsam kann auch sein, daß der Vernommene das Verhältnis zum Untersuchungsführer als widersprüchlich erlebt und daraus das Bedürfnis nach Veränderung entsteht. Dadurch können starke Motive erwachsen, die das Gesamtverhalten des Vernommenen in positiver Weise beeinflussen und sogar zu Aussagehandlungen führen, die mit der Bekundung vorher nicht angestrebter ehrlicher Aussagen verbunden sind. Wir werden im 4. Lehrheft die Möglichkeit der vernehmungstaktischen Nutzung eines solchen Strebens des Vernommenen erläutern.

Wir können zusammenfassen:

> Das Streben gibt der Aussagehandlung die erforderliche inhaltliche Ausrichtung auf bestimmte Ziele, bringt zum Ausdruck, wodurch und wie stark das Handeln des Vernommenen motiviert ist und verleiht der gesamten Aussagehandlung dadurch den Antrieb, gibt ihr die energetischen Impulse auch zur Überwindung eventueller Widerstände.

3.1.4. Das Bewerten

Das Bewerten ist unmittelbar mit den bisher behandelten Teilfunktionen des Erkennens, Erlebens und Strebens verbunden sowie auch mit dem Entscheidungen und Kontrollieren eng verknüpft. Wie schon die bisherigen Erläuterungen deutlich gemacht haben, erkennt und erlebt nämlich der Vernommene nicht nur und er motiviert sich nicht für das Erreichen bestimmter Ziele, sondern er bewertet zugleich.

So ist bei dem zur Erläuterung des Erkennens gewählten Beispiel (Erkennen des Gegenstandes einer Vernehmung) nicht exakt unterscheidbar, was der Vernommene wirklich erkennt und was er lediglich in bestimmter Weise bewertet. Dieses Zusammenspiel von Erkenntnis- und Bewertungsprozessen ist eine typische Erscheinung der psychischen Orientierung und Regulation von Aussagehandlungen. Der zur Erläuterung des Erlebens zitierte Auszug einer Niederschrift einer Beschuldigten aus Cottbus zeigt, wie eng auch die emotionalen Prozesse und ihre Ergebnisse mit dem Bewerten verknüpft sind (dort führten sie zu der Bewertung der Situation, daß ihre Inhaftierung bereits feststehe). Auch dieser Zusammenhang von Gefühls- und Bewertungsprozessen ist durchaus typisch für die Aussageregulation.
Blenden wir noch ein Stück weiter zurück und erinnern uns an den in der Hauptabteilung IX/5 beobachteten Fall, den wir im Abschnitt 2.3. zur Erläuterung der Aktualität der psychischen Widerspiegelung angeführt haben,[1] so ersehen wir daraus, wie stark ausgeprägtes "blindes" Streben - dort das unbedingte Bestreben zum Verlassen der DDR und zur Durchsetzung eines Übersiedlungsersuchen - zu extrem falschen Bewertungen führen kann.

Alle Beispiele lassen deutlich erkennen, daß das Bewerten generell mit dem Erkennen, Erleben und

1 Vgl. S. 83 ff. dieses Lehrheftes

Streben verknüpft ist und aus diesem Zusammenhang nicht herausgelöst werden kann.

Bezugspunkt des Bewertens der kognitiven, emotionalen und motivationalen Widerspiegelungsprodukte ist dabei in erster Linie ihre Bedeutung für die bevorstehende oder schon in Gang befindliche Aussagehandlung.
So bewertet der Beschuldigte bzw. Verdächtige in der Orientierungsphase vor Beginn seiner Handlungsausführung, aber auch während des Handlungsvollzugs, die Umwelteindrücke hauptsächlich nach ihrer Bedeutung für die Gestaltung seiner Aussagen.
Alles, was als besonders wichtig für den weiteren Verlauf der Aussagetätigkeit erkannt oder erlebt wird, sei es als fördernde oder als hemmende Bedingung - z. B. Aufschlüsse über die Beweislage oder bestimmte Erkenntnisse zur Person des Untersuchungsführers - erhält im subjektiven Abbild eine herausgehobene, dominante Stellung, bleibt z. B. fester Fixpunkt für die gesamte weitere Aussagetätigkeit oder wird Schwerpunkt zukünftiger Orientierungsbemühungen des Vernommenen.
Besondere Bedeutung haben die Bewertungsvorgänge für die Vorauswahl der erkannten Ziel- und damit verbundener Aussagehandlungsalternativen. In Form eines stellungnehmenden Vergleichens - z. B. von eigenen Wünschen und den von den Untersuchungssituationen ausgehenden Anforderungen, von unterschiedlichen Handlungsstrategien (z. B. Lügen oder Schweigen) in bezug auf das Handlungsziel -, das auf der Grundlage seiner subjektiven Bewertungsmaßstäbe erfolgt, bevorzugt der Vernommene die eine oder andere Alternative und kanalisiert damit Inhalt und Verlauf der gesamten Aussagehandlung. Hier werden enge Bezüge zwischen dem Bewerten und dem Entscheiden sichtbar.

Sehr wichtig sind auch die eng mit der Kontrollfunktion verbundenen Bewertungsvorgänge des Vernommenen, die mit der Ausführung der Aussagehandlung einhergehen bzw.die Einschätzung ihrer Ergebnisse betreffen. Hier geht es dem Vernommenen hauptsächlich um den Vergleich des tatsächlichen Verlaufs der Aussagehandlung sowie ihrer Ergebnisse, die er (wie schon an anderer Stelle gesagt) oft wesentlich am Verhalten des Untersuchungsführers mißt, mit dem zuvor gedanklich programmierten

Aussageprogramm. An den diesbezüglichen Erkenntnisprozessen, dem Erfolgs- oder Mißerfolgserleben und der Ausrichtung des Strebens auf Fortsetzung oder Abbruch des eingeschlagenen Weges der Aussagetätigkeit sind also wiederum Bewertungsprozesse entscheidend beteiligt.

Grundlage des Bewertes sind die individuellen Bewertungsmaßstäbe des jeweiligen Beschuldigten bzw. Verdächtigen. Die Bewertungsmaßstäbe können entweder vorrangig durch aktualisierte psychische Eigenschaften der Persönlichkeit - vor allem stabile Einstellungsstrukturen (Wertnormen), umfassende Kenntnissysteme und ausgeprägte Denkfähigkeiten kommen in Frage - oder vordergründig durch aktuelle, vor allem emotional bedingte psychische Prozesse geprägt sein (vor allem wenn sich im bisherigen Lebensprozeß des Vernommenen relativ stabile Bewertungsmuster nicht ausgebildet haben).

Zusammenfassend ergibt sich:

> Das Bewerten ist eng mit dem Erkennen, Erleben und Streben verknüpft und bewirkt, daß der Vernommene die Widerspiegelung der objektiven Umstände der Untersuchung und die damit verknüpften psychischen Erscheinungen auf der Grundlage seiner Bewertungsmaßstäbe nach ihrem subjektiven Bedeutungsgehalt für die eigene Aussagehandlung ordnet und ausrichtet.

3.1.5. Das Entscheiden

Selbständiges und eigenverantwortliches Handeln setzt notwendigerweise immer auch Entscheidungen voraus, und dementsprechend ist das Entscheiden auch notwendige Bedingung jeder Aussagehandlung. Das Entscheiden beinhaltet das Festlegen des Vernommenen auf eine der vorher erwogenen Ziel- und Aussagehandlungsalternativen, kann sich aber ebenso auf den Abbruch einer Aussagehandlung beziehen.

Die Entscheidungen des Vernommenen für oder gegen solche Aussagehandlungsalternativen, deren Verwirklichung mit der ehrlichen Offenbarung der für das MfS interessanten Kenntnisse verbunden sind

(beim Täter insbesondere mit der ehrlichen Bekundung des Täterwissens), beanspruchen vernehmungstaktisch deshalb berechtigterweise besondere Aufmerksamkeit. Man sagt nicht zu Unrecht, daß ein wesentliches Qualitätsmerkmal guter Vernehmungstätigkeit darin besteht, den Vernommenen immer wieder zu Entscheidungen über die Gestaltung seiner Aussagetätigkeit zu veranlassen. Praktisch bedeutet das vor allem, daß der Vernommene immer wieder vor die Alternative gestellt werden muß, entweder wahrheitsgemäß (ehrlich) auszusagen oder zu lügen, wahrheitswidrig zu bestreiten oder sein Wissen zu verschweigen, um dann neue Ansatzpunkte für das Erreichen von Entscheidungen zu ehrlichen Aussagen zu nutzen. Um eine diesbezügliche Einflußnahme auf die Entscheidungsprozesse des Beschuldigten bzw. Verdächtigen zu erreichen, muß davon ausgegangen werden, daß das Entscheiden in jedem Falle auf dem Erkennen, Erleben und Streben aufbaut und besonders eng mit dem Bewerten verknüpft ist.

Zweckmäßig ist ferner, sich die folgenden Erkenntnisse der psychologischen Entscheidungstheorie für die Vernehmungstätigkeit nutzbar zu machen. Demnach sind es im Prinzip zwei Aspekte, die bei beliebigen Entscheidungsprozessen als Entscheidungsfaktoren wirksam werden, nämlich

a) die Einschätzung des subjektiven Wertes eines bestimmten Handlungszieles, insbesondere des Nutzens oder eines andersartigen subjektiven Gehalts

b) die Einschätzung der Realisierbarkeit der auf das Erreichen des Handlungsziels gerichteten Handlungsalternative, also die subjektive Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung.

Beide Faktoren, so die psychologische Entscheidungstheorie weiter, werden vom Handelnden nach einer persönlichkeitstypischen und situationsbezogenen Entscheidungsstrategie miteinander verrechnet - beispielsweise nach dem Prinzip der Nutzenmaximation, bei dem die Alternative mit dem größtmöglichen Nutzen ausgewählt wird, oder nach dem Prinzip der

Risikomeidung, bei dem die Alternative mit der größten Realisierungswahrscheinlichkeit bevorzugt wird -, und auf dieser Grundlage wird entschieden.
Wir kommen im Abschnitt 4.1. auf diese theoretischen Erkenntnisse zurück.

Schon an dieser Stelle muß allerdings vor der Gefahr der Vereinfachung gewarnt werden. Entscheiden stellt immer ein "komplexes Geschehen dar, in das intellektuelle Operationen, Erfahrungen und emotionale Beziehungen, Motive der verschiedensten Art, bewußte und unbewußte Vorgänge eingehen."[1] Für die vom Vernommenen im Verlaufe seiner Aussagetätigkeit zu treffenden Entscheidungen kommt noch hinzu, daß die persönliche Bedeutsamkeit und der Konfliktgehalt vieler Entscheidungen außerordentlich groß ist. Insbesondere im Hinblick auf das Ablegen eines ehrlichen Geständnisses oder Teilgeständnisses stehen viele Straftäter vor Entscheidungen mit außergewöhnlicher Tragweite, die sie bisher noch niemals zu bewältigen hatten und die den Vernommenen durchaus "an die Grenzen seiner Belastbarkeit"[2] treiben kann. Dadurch befinden sich diese Beschuldigten über einen mehr oder weniger lang andauernden Zeitraum in einem am Gesamtverhalten in der Regel deutlich erkennbaren Zustand der Entscheidungsunsicherheit, der zugleich als konfliktbedingter innerer Spannungszustand "aktivierende, orientierende, antriebsbezogene und motivierende Prozesse in Gang bringt, die der eigentlichen Handlung vorgelagert oder in sie eingebettet sind."[3] Wir kommen im 5. Lehrheft auf diese spezifischen physiologisch bedingten Besonderheiten der Aussageregulation zurück, weil sie vor allem in der Erstvernehmung beachtet werden müssen.

1 Kossakowski/Lompscher "Teilfunktionen und Komponenten der psychischen Tätigkeitsregulation" a. a. O., S. 117
2 so Schmidt in "Grundriß der Persönlichkeitspsychologie" a. a. O., S. 75
3 ebenda S. 76

Bei aller Bedeutung der Entscheidungen des Vernommenen zu Aussagehandlungen, die Grundfragen des jeweiligen Untersuchungsvorgangs betreffen - hier vor allem der Entscheidung des Täters für das Ablegen eines Geständnisses -, darf niemals übersehen werden, daß der Vernommene sich zu jeder Aussagehandlung entscheiden muß. Zwar gibt es viele Entscheidungsvorgänge, insbesondere im Verlauf der Kommunikation mit dem Untersuchungsführer, die dem Vernommenen gar nicht als solche bewußt werden - in diesen Fällen bewirken insbesondere stabile Einstellungen, daß eine bestimmte Aussagevariante "wie von selbst" von vornherein so dominiert oder eine andere von vornherein ausgeschlossen wird, so daß eine Entscheidung im eigentlichen Sinne des Wortes nicht erforderlich ist[1] -, jedoch gibt es auch viele aus der Sicht des Vernommenen unkomplizierte Entscheidungen, die für ihn bei weitem nicht von solcher Tragweite sind, wie ein Geständnis, die aber dennoch von einer vom Vernommenen nur noch nicht erkannten großen Bedeutung für die zukünftige Gestaltung seiner Aussagetätigkeit sein können. Es liegt auf der Hand, daß solche scheinbar unwichtigen Entscheidungen in bezug auf nahzielgesteuerte Aussagehandlungen vernehmungstaktisch oft eher beeinflußt werden können, und zugleich geschickt genutzt werden können, um fernzielgesteuerte destruktive Aussagehandlungen wirkungsvoll zu unterlaufen.

Wir fassen zusammen:

> **Das Entscheiden beruht auf dem Erkennen, Erleben, Streben und Bewerten und besteht in einem Festlegen des Vernommenen auf eine Aussagehandlungsalternative bzw. auf den Abbruch einer Aussagehandlung. Die wesentlichen Entscheidungsfaktoren sind der subjektive Wert und die Realisierungswahrscheinlichkeit einer gegebenen Aussagehandlungsalternative.**

1 Vgl. Kossakowski/Lompscher a. a. O., S. 118

3.1.6. Das Entwerfen

Unter dem Entwerfen versteht man das gedankliche Programmieren der Aussagehandlung durch den Beschuldigten bzw. Verdächtigen. Ihm liegen ebenfalls die durch Erkennen, Erleben, Streben und Bewerten vermittelten Ergebnisse der psychischen Widerspiegelung zugrunde, und es ist eng mit dem Entscheiden verknüpft.
Wie die Bezeichnung schon sagt, gehört das Entwerfen schwerpunktmäßig zur Vorbereitung der Aussagehandlung. In Abhängigkeit von vielen Faktoren, insbesondere von der Zielklarheit der Aussagehandlung, dem realitätsgerechten Erfassen der Aussagebedingungen, der Qualität des konzeptionellen Denkens des jeweiligen Beschuldigten bzw. Verdächtigen sowie von der für die Programmierung zur Verfügung stehenden Zeit, differieren Aussagehandlungskonzeptionen außerordentlich stark sowohl im Hinblick auf ihre Struktur und ihren Detailreichtum als auch hinsichtlich ihres Bezugs zu den tatsächlichen Bedingungen der Aussagetätigkeit und somit ihrer Verwendbarkeit. Wie schon an anderer Stelle hervorgehoben,[1] gelingt es nur wenigen Beschuldigten bzw. Verdächtigen in Vorbereitung auf eine von ihnen erwartete Konfrontation mit den Untersuchungsorganen die dann tatsächlich eintretenden Bedingungen der Untersuchungssituation(en) in allen Details vorauszusehen; insbesondere der Erlebnisgehalt dieser Konfrontation läßt sich so gut wir gar nicht voraussehen und in der Konzeption berücksichtigen.

> Darauf haben schon Kopf/Seifert in ihrer Forschungsarbeit aus dem Jahre 1970 hingewiesen, indem sie feststellten, daß der Beschuldigte zwar mit seiner Entdeckung, seiner Verhaftung und Vernehmung rechnen kann, "sich darüber Gedanken gemacht und eine Verhaltenslinie überlegt oder vorgenommen" haben kann, daß jedoch "das tatsächliche Konfrontiertsein mit dieser Situation etwas ganz anderes, etwas Neues und Unerwartetes" ist. "Keine Vorbereitung des Beschuldigten vermag sicher alle Bedingungen zu berücksichtigen, die dann tatsächlich vorhanden sind und wirken."[1]

1 Vgl. Abschnitt 1.2. S. 18 dieses Lehrheftes

Aus dieser Feststellung folgt mit Notwendigkeit, daß das Entwerfen nicht auf die gedankliche Vorbereitung der Aussagehandlung reduziert bleibt, sondern grundsätzlich auch während der Handlungsausführung fortgesetzt wird. Indem der Vernommene seine während der Ausführungsoperationen getroffenen Feststellungen (auf der Grundlage seiner Erkenntnisse, Gefühle, Motive und Bewertungen) ständig nach dem Prinzip der Rückmeldung mit der ursprünglichen Handlungskonzeption in Beziehung setzt, erfaßt er Präzisierungs-, Veränderungs- und Korrekturerfordernisse, die er bei der Vervollkommnung seines Handlungsprogramms entsprechend berücksichtigen kann. Auf diese Weise kann es manchem Vernommenen gelingen - vor allem denen, die über gutes Denk- und Improvisationsvermögen verfügen und deren Selbst-Fremdbild-Dynamik[2] realitätsgerecht funktioniert -, ihr gedankliches Aussageprogramm ständig zu optimieren und es so als einen stets zuverlässigen Kompaß für ein zielstrebiges und geordnetes Handeln zu gebrauchen.

Zusammenfassung:

> Das Entwerfen umfaßt die gedankliche Programmierung des Weges zur Verwirklichung einer Aussagehandlung in Vorbereitung derselben sowie die ständige Vervollkommnung der Aussagekonzeption während des Handlungsvollzugs. Es wird in enger Verknüpfung mit dem Erkennen, Erleben, Streben, Bewerten, Entscheiden und Kontrollieren realisiert.

1 a. a. O., S. 40
2 Vgl. dazu den Exkurs zum Vorurteil im Abschnitt 2.3. dieses Lehrhefts (S. 76 f.)

3.1.7. Das Kontrollieren

Das Kontrollieren bewirkt im Prozeß der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit, daß die Aussagehandlung den aktuellen Realisierungsbedingungen sowie den subjektiven Ziel- und Wertvorstellungen des Vernommenen entspricht.

Wie schon bei der Beschreibung der anderen Teilfunktionen deutlich wurde, erfolgt auch das Kontrollieren auf der Grundlage und in enger Verknüpfung mit dem Erkennen, Erleben, Streben und Bewerten; ebenso werden die getroffenen Entscheidungen und die Brauchbarkeit der Aussagehandlungsprogramme ständig kontrolliert.

In Übereinstimmung mit der psychologischen Literatur[1] lassen sich auch bezogen auf die Aussagehandlungen drei verschiedene Arten bzw. Niveaustufen der Kontrolle unterscheiden:

a) die konzeptionelle Kontrolle, die sich auf die ständige Überprüfung und Vervollkommnung der gedanklichen Konzeption für die Realisierung der Aussagehandlung bezieht, die kritische Analyse der Eignung der programmierten Wegvorstellungen zur Erreichung des angestrebten Ziels zum Inhalt hat und auf die ständige Vervollkommnung der Aussagekonzeption gerichtet ist (vgl. dazu die bei der Erläuterung des Entwerfens gemachten Ausführungen).

b) die operative Kontrolle, die sich auf die einzelnen Teilschritte und Zwischenergebnisse der Verwirklichung der Aussagehandlung bezieht, insbesondere auch auf die Analyse der im Handlungsverlauf auftretenden Schwierigkeiten, und die gewährleistet, daß die psychische Steuerung der Ausführungsoperation jederzeit mit den widergespiegelten Gegebenheiten der Untersuchungssituation(en) korrespondiert und gegebenenfalls notwendige Präzisierungen oder Korrekturen der gedanklichn Aussagehandlungs-

1 Vgl. Kossakowski/Lompscher in "Psychologische Grundfragen der Persönlichkeitsentwicklungen..." a. a. O., S. 119 sowie Kossakowski "Handlungspsychologische Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung" a. a. O., S. 53

konzeption vorgenommen werden können (vgl. dazu die schon bei der Erläuterung der Teilfunktion des Bewertens gemachten Bemerkungen)

c) die resultative Kontrolle, die sich auf das Endergebnis der jeweiligen Aussagehandlung bezieht und vor allem auf die Prüfung gerichtet ist, ob die angestrebten Ziele erreicht werden konnten und welche weiteren (möglicherweise nicht vorausgesehenen) Resultate die Aussagehandlung hatte.

Alle drei Arten der Kontrolle verdienen vernehmungstaktisch Beachtung; sie machen deutlich, daß das Kontrollieren die gesamte Aussagehandlung begleitet und keineswegs nur auf die abschließende Kontrolle der Ergebnisse beschränkt ist.
Wie schon erwähnt, erfolgt das Kontrollieren auf der Grundlage von Rückmeldungen über eingetretene Resultate oder Zwischenergebnisse der Aussagehandlung. Dabei bildet in der Regel die subjektive Bewertung tatsächlich oder vermeintlich infolge der Realisierung einer Aussagehandlung eingetretener Ereignisse die entscheidende Grundlage der Kontrolle. Es soll hier nochmals betont werden, daß diesbezüglich vor allem das Verhalten des Untersuchungsführers, z. B. seine Kommentierungen, ein Indikator für die Einschätzung der Ergebnisse oder Teilergebnisse der Aussagehandlung und damit für das Kontrollieren darstellen. Darüber hinaus können aber auch Stellungnahmen anderer Bezugspersonen zu den Aussagen, z. B. des Verteidigers, der Mithäftlinge, eines Mittäters oder eines Zeugen, für die Kontrolle der Aussagehandlung, insbesondere für die resultative Kontrolle, wichtige Grundlagen darstellen und mitunter sogar von größerem persönlichen Bedeutungsgehalt sein, als die Handlungen des Untersuchungsführers.

Zu beachten ist, daß jede Art der Kontrolle grundsätzlich ein Akt der Selbstkontrolle darstellt. Das Verhalten des Untersuchungsführers bzw. anderer Personen zu den Aussagehandlungen bietet zwar wichtige Anhaltspunkte für die Einschätzung der Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse der Aussagehandlung, ist jedoch erst ein Moment der Kontrollprozesse,

denn letztlich kontrolliert der Vernommene grundsätzlich an Hand seines Selbstkonzepts. So müssen gar nicht in jedem Fall im Ergebnis des Handelns Folgen wirklich eingetreten sein, sondern es kann genügen, daß der Vernommene bestimmte Folgen als unvermeidliches Ergebnis getätigter oder unterlassener Aussagen ansieht und schon dadurch zu Bewertungen kommt, die in die Kontrollprozesse eingehen.
Von vernehmungstaktisch herausgehobener Bedeutung ist das Kontrollieren immer dann, wenn es im Falle der Verwirklichung einer destruktiven, gegen die Wahrheitsfeststellung gerichteten Aussagekonzeption zum Abbruch der Aussagehandlung und zur Neukonzipierung ehrlicher Aussagen beitragt oder wenn im Falle der Realisierung einer mit der Bekundung ehrlicher Aussagen verknüpften Aussagehandlung die Gefahr besteht, daß der Vernommene von dieser Abstand nimmt.
Wie die Erfahrungen der Untersuchungspraxis belegen, bestehen Gefahren letztgenannter Art vor allem im Ergebnis der resultativen Kontrolle des Vernommenen. Der Untersuchungsführer muß bewußt einkalkulieren, daß der Vernommene nach Beendigung jeder Vernehmung seine Aussagetätigkeit gründlich analysiert; das beginnt bereits, während das Protokoll der Vernehmung gefertigt wird und setzt sich beim inhaftierten Beschuldigten im Verwahrraum in der Regel mit gesteigerter Intensität fort.
Von besonderer Bedeutung für die weitere Aussagetätigkeit ist diese resultative Selbstkontrolle nach einem abgelegten Geständnis.
Meist ist der Beschuldigte nach einem Geständnis nicht in der Lage, die eingetretenen Ereignisse objektiv zu ordnen und zu bewerten. Unter dem unmittelbaren emotionalen Eindruck teilweise als erheblich belastend erlebter Eingeständnisse kommt es oft zu negativ getönten emotionalen Bewertungen. So bewertet der Beschuldigte die erfolgte Inhaftierung relativ häufig fälschlicherweise als Folge seiner Aussagehandlung, vor allem dann, wenn er das Geständnis mit der Zielstellung abgelegt hatte, dadurch strafrechtlichen Sanktionen zu entgehen. In diesen Fällen mündet die resultative Kontrolle nicht selten in Selbstvorwürfen wegen seiner Aussagen und der Beschuldigte sucht nach Korrektur-

möglichkeiten; mitunter kann es zum Widerruf des Geständnisses kommen. In anderen Fällen sind als Ergebnis dieser Selbstvorwürfe und des damit oft verknüpften Gefühls, Opfer einer Täuschung des Untersuchungsorgans geworden zu sein, Resignationserscheinungen und manchmal sogar Tendenzen der Selbstaufgabe, in extremen Fällen bis hin zu Suizidabsichten, zu verzeichnen.

Es ist deshalb ein dringendes Gebot der Vernehmungstaktik, diese mit der resultativen Kontrolle verknüpften psychischen Prozesse des Vernommenen, die hauptsächlich emotionaler Natur sind, nicht dem Selbstlauf zu überlassen.

Wir können zusammenfassend feststellen:

> Das Kontrollieren begleitet als Selbstkontrolle die Aussagehandlung von Anfang bis Ende und besteht darin, daß der Vernommene die durch das Erkennen, Erleben, Streben und Bewerten widergespiegelten Ergebnisse und Zwischenergebnisse der Aussagehandlung auf Übereinstimmung mit den vorher entwickelten Ziel- und Realisierungsvorstellungen der Aussagehandlung überprüft.

3.1.8. Das Behalten

Das Behalten ist eine Grundvoraussetzung jeglicher bewußten Orientierung und Regulation einer Handlung, und damit auch der Aussagehandlung. Es besteht darin, daß der Vernommene die Ergebnisse des Erkennens, Erlebens, Bewertens, Entscheidens usw. der gegenwärtigen und vorausgegangener Handlungen gedächtnismäßig speichert und dadurch überhaupt erst in der Lage ist sie nach entsprechender Aktualisierung in die psychische Orientierung und Regulation der Aussagehandlung einzubeziehen.
Für die Aussageregulation hat das Behalten in mehrfacher Hinsicht Bedeutung.
Schon im Lehrheft 1 wurde herausgearbeitet, daß die gedächtnismäßige Speicherung der den Sachverhalt betreffenden Widerspiegelungsprodukte sowie die Fähigkeit der Reproduktion des Gedächtnisbesitzes zu den

Grundvoraussetzungen der Aussagetätigkeit gehört.[1]
Der Vernommene kann immer nur seine wirklichen Gedächtnisinhalte offenbaren, also das, was er von dem den Gegenstand der Untersuchung bildenden Sachverhalt behalten hat. Im Lehrheft 1 wurde begründet, daß und warum das Täterwissen des Täters in dessen Gedächtnisbesitz einen besonderen Platz einnimmt. Alles dies hängt mit dem Behalten zusammen; Behalten der Tatumstände usw. bildet die Grundvoraussetzung dafür, daß der Beschuldigte bzw. Verdächtige ehrlich darüber aussagen kann.
Ein zweiter bedeutungsvoller Aspekt der Charakterisierung der Teilfunktion des Behaltens besteht darin, daß der Vernommene die Erfordernisse der psychischen Widerspiegelung der Untersuchungssituation(en) von Anfang an und während des gesamten Verlaufs der Untersuchung gedächtnismäßig speichert. Alles, was der Vernommene erkennt, was er erlebt, wonach er strebt und was er erreicht, wie er was bewertet, was er richtig oder falsch bewertet hat, wie er sich entschieden hat, wie gut oder schlecht sein Handlungsprogramm war sowie die Kontrollergebnisse, ob er sich korrigieren mußte oder sich bestätigt sah, also alles, was sich im Prozeß der psychischen Orientierung und Regulation seiner Aussagetätigkeit an subjektiv Bedeutsamen abspielt, alles das geht in seinen Gedächtnisbesitz über, und zwar sowohl bezogen auf aktuelle Aussagehandlungen als auch im Hinblick auf die vorangegangenen Aussagehandlungen. Dabei prägt er sich auf Grund der im Abschnitt 2.3. erläuterten Individualität der psychischen Widerspiegelung alles das besonders gut ein, dem er subjektiv einen hohen Stellenwert beimißt. Daraus resultiert z. B. der vernehmungstaktisch zu beachtende Effekt, daß man eine dem Vernommenen einmal zugänglich gewordene Information, die ihm wichtig ist, grundsätzlich nicht wieder zurücknehmen kann.

Das Einprägen der im Verlauf der Untersuchung gemachten Erfahrungen ist auch die Grundlage dafür, daß der Vernommene sich in dieser Zeit als Persönlichkeit weiterentwickelt. Die Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Untersuchung prägt die weitere Persönlichkeitsentwicklung vieler Beschuldigter wesentlich; gelegentlich gelingt es sogar, vor allem in den Vernehmungen, Ansätze für eine

[1] Vgl. Lehrheft 1, S. 19 - 29

echte Umerziehung des Beschuldigten und für dessen Rückgewinnung für die sozialistische Gesellschaft auszubilden.
Ein weiterer Gesichtspunkt der Charakterisierung des Behaltens ist schließlich, daß der Vernommene grundsätzlich alles das behält, was er während der Vernehmungen an subjektiv Bedeutsamen aussagt. Der Untersuchungsführer kann also bezogen auf aus der Sicht des Vernommenen wichtige Aussagen bewußt davon ausgehen, daß dieser jede folgende Aussage grundsätzlich im Bewußtsein der vorangegangenen Aussage(n) macht.

Zusammenfassend können wir feststellen:

> Das Behalten bewirkt die gedächtnismäßige Speicherung aktueller und vorangegangener durch die anderen Teilfunktionen vermittelter psychischer Wiederspiegelungsleistungen des Vernommenen und ist damit eine wichtige Grundlage für die psychische Orientierung und Regulation jeder Aussagehandlung sowie für die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten.

3.2. Die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit eines Vernommenen in der aspekthaften Sicht der Teilfunktionen

Nachdem die Rolle der einzelnen Teilfunktionen vorstehend zwangsläufig nacheinander in getrennten Unterabschnitten erläutert werden mußte, wollen wir uns nun klar machen, daß es sich hierbei tatsächlich nur um aspekthafte Hervorhebungen einzelner Seiten des in Wirklichkeit einheitlichen Prozesses der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit handelt.
Als Demonstrationsobjekt soll uns ein reales Beispiel aus der Untersuchungspraxis dienen, das von einem Untersuchungsführer der Abteilung IX einer Bezirksverwaltung im Rahmen der Diplomforschung untersucht worden war, hier allerdings im Interesse des angekündigten Anliegens etwas modifiziert werden mußte.

Der 36jährige Ingenieur für Meßtechnik U., verheiratet, eine 14jährige Tochter, kam Anfang 1980 mit seiner Ehefrau überein, die DDR ungesetzlich zu verlassen. Da sie damals keine Chance für eine gemeinsame Verwirklichung ihres Vorhabens sahen, wollte U. zunächst allein über das sozialistische Ausland in die BRD zu gelangen versuchen und die Ehefrau mit Tochter denn auf irgend eine Weise nachholen.

In Vorbereitung der Straftat des U. buchten die Eheleute im Februar 1980 für Juli 1980 eine gemeinsame Urlaubsreise in die VR Bulgarien und beantragten die notwendigen Visa. Sie befürchteten, daß es bei den zuständigen Organen der DDR Verdacht erregen könnte, wenn U. ohne seine Familie einen Visa-Antrag für eine Bulgarienreise stellen würde.

Weiterhin ließ sich U. von seinem in der BRD wohnhaften Schwager K. anläßlich einer Zusammenkunft im April 1980 in seiner Wohnung in S. dessen nicht mehr gültigen BRD-Reisepaß aushändigen, um mit diesem Dokument den Grenzübertritt von der SR Rumänien in die SFR Jugoslawien zu versuchen. Zuvor nahm U. noch eine Verfälschung der Gültigkeitsdauer in diesem Reisepaß vor.

Außerdem gehörte zu den gemeinsam geplanten Vorbereitungshandlungen für den ungesetzlichen Grenzübertritt des U., daß seine Ehefrau im Mai 1980 die Scheidung einreichte. Damit sollte für den Fall des Mißlingens des Grenzdurchbruchs durch beide Eheleute glaubhaft gemacht werden können, daß die Ehefrau nichts mit dem Vorhaben ihres Mannes zu tun gehabt und auch nichts davon gewußt habe.

U. begab sich am 3. 7. 1980 mit seinem Motorrad auf die Reise. In der SR Rumänien wurde er am 9. 7. 1980 an der Grenzübergangsstelle "Eisernes Tor" bei dem Versuch festgenommen, unter Benutzung des von ihm verfälschten BRD-Reisepasses die Grenzen zur SFR Jugoslawien zu passieren.

Soweit die wesentlichen Umstände der Straftat, die gleichzeitig die wichtigsten Bestandteile des Täterwissens des U. kennzeichnen, also diejenigen Teile seines durch die Vorbereitung und Durchführung der Straftat entstandenen Gedächtnisbesitzes, über die er ehrliche Aussagen tätigen könnte. Die Aktualisierung des Täterwissens bereitete U. keine Schwierigkeiten.

Die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit des U. begann mit seiner Festnahme an der Grenzübergangsstelle. Nachdem U. dort erkennen und erleben mußte, daß die Verfälschung des BRD-Reisepasses von den rumänischen Grenzorganen festgestellt worden war und er binnen kurzem an Hand des Motorrads und mitgeführter Unterlagen als DDR-Bürger identifiziert werden konnte, gelangte er zu der Einschätzung, daß sein Vorhaben gescheitert war und er entschied sich , da er eine andere Möglichkeit nicht sah, gegenüber den rumänischen Grenzorganen seine Absicht des Grenzdurchbruchs zu gestehen. U. bestätigte in der kurzen Befragung, daß er DDR Bürger ist, nannte seine Personalien und sagte aus, daß er mittels des mitgeführten verfäschten Reisepasses nach Jugoslawien wollte. Er wurde daraufhin in Gewahrsam genommen. Ihm wurde mitgeteilt, daß er nunmehr seinen Rücktransport in die DDR und ein Strafverfahren zu erwarten habe.

Dem U. wurde damit auch bewußt, daß ihm weitere Vernehmungen bevorstehen und er gegenüber den zuständigen Organen der DDR über seine Straftat und ihre Zusammenhänge Aussagen werde machen müssen. Er ging sofort daran, sich gedanklich auf diese Aussagehandlung vorzubereiten.Da bis zu seiner Rückführung in die DDR 12 Tage vergingen, konnte er diese Zeit zu einer äußerst gründlichen Programmierung dieser Aussagehandlung nutzen. Ausgangspunkte seiner Überlegungen waren seine durch die eingetretene Lage bedingte Erkenntnis, daß er einer gerichtlichen Bestrafung nicht entgehen kann. Außerdem hatte er im konzeptionellen Durchdenken seiner späteren Aussagehandlung zu berücksichtigen, daß er in seiner ersten Befragung gegenüber den rumänischen Grenzorganen bereits seine Absicht des ungesetzlichen Grenzübertritts

zugegeben hatte und daß dafür auch die bei der Festnahme gesicherten gegenständlichen Beweismittel vorlagen. Schließlich bildeten auch die mit seiner Ehefrau für den Fall des Scheiterns seines Grenzübertritts getroffenen Verabredungen stabile Eckpunkte seiner Überlegungen. Er ging davon aus, daß ihn in der DDR eine gründliche Untersuchung erwartet, und er wollte deshalb vor allem bei der Konzipierung eines Vorgehens, das auf das Heraushalten seiner Ehefrau aus dem Strafverfahren gerichtet war, äußerste Sorgfalt walten lassen.

Der Ziel- und Motivbildungsprozeß für seine bevorstehende Aussagehandlung wurde vor allem durch diese Faktoren beeinflußt, insbesondere aber von seiner einstellungsbedingten und durch gleichartige Ansichten seiner Ehefrau gestützten Entschlossenheit geprägt, die Absicht des ungesetzlichen Verlassens der DDR keinesfalls aufzugeben. Dementsprechend galt als grundsätzliche Zielstellung für seine Aussagetätigkeit, ein möglichst geringes Strafmaß anzustreben. Eine zweite grundlegende Zielstellung seiner Aussagetätigkeit bestand in dem bereits oben genannten Vorhaben,die Ehefrau unter allen Umständen vor jeglichen strafrechtlich relevanten Belastungen zu schützen und sie soweit als möglich aus dem Strafverfahren herauszuhalten. Dazu war U. sowohl durch die liebevollen Beziehungen zu seiner Ehefrau als auch durch die Sorge um die familiäre Geborgenheit der gemeinsamen Tochter in starkem Maße motiviert.

Parallel zu diesen von Anfang an relativ klaren Zielstellungen seiner Aussagetätigkeit und von den damit verbundenen Nutzenserwägungen motiviert, erwog U. in Vorbereitung auf seine Aussagetätigkeit des weiteren die Möglichkeiten der Erreichbarkeit dieser Ziele. Er ließ sich dabei zum einen von der Einschätzung der objektiven Realisierungsbedingungen seiner Aussagetätigkeit leiten, wie sie ihm voraussichtlich in der Vernehmung gegenübertreten würden, und zum anderen von der Beurteilung seiner subjektiven Fähigkeiten zur Verwirklichung einer die Erreichbarkeit der Ziele garantierenden Aussagetätigkeit. Was den ersten Bedingungskomplex anbetrifft, so ging er in Verarbeitung der bei der Festnahme getroffenen Feststellungen davon aus, daß das Miß-

lingen seines Planes ausschließlich auf das Erkennen der Paßverfälschung durch die rumänischen Grenzorgane zurückzuführen war, so daß er zu der Bewertung gelangte, daß die Untersuchungsorgane in der Vernehmung ausschließlich von den bei der Festnahme getroffenen Feststellungen (eingeschlossen die Ergebnisse der Körper- und Sachdurchsuchung) ausgehen werden. Auf Grund der Absprachen mit seiner Ehefrau und da er von ihrer Zuverlässigkeit überzeugt war, schloß er aus, daß diese in einer von ihm einkalkulierten Zeugenvernehmung von den getroffenen Vereinbarungen abweichen konnte. Was den zweiten Bedingungskomplex anbelangt, vertraute U. auf seine Menschenkenntnis, seine Erfahrungen im Umgang mit Vertretern der Stadtverwaltung (im Zusammenhang mit dem Bau eines Einfamilienhauses) sowie auf seine, wie er meinte, gut entwickelten Denk- und Reaktionsfähigkeiten. Er fühlte sich subjektiv immer anderen Menschen überlegen und war überzeugt, daß er sich auch gegenüber dem ihm noch unbekannten Untersuchungsführer würde durchsetzen können. Diese positiven Emotionen motivierten ihn in seinen weiteren Vorbereitungsmaßnahmen zusätzlich und gaben seinem Streben neue Impulse.

Im Ergebnis der alles in allem positiven Einschätzung der Realisierungsmöglichkeiten gelangte U. zu der Entscheidung, seine Aussagetätigkeit auf die oben genannten Zielstellungen auszurichten.

Im Mittelpunkt seiner weiteren Vorbereitung auf die bevorstehende Vernehmung stand die gedankliche Erarbeitung eines detaillierten Programms für seine Aussagetätigkeit. Die Ziel- und Eckpunkte dieser Aussageverhaltenskonzeption wurden durch die dargestellten Ergebnisse der vorgenommenen Ziel- und Bedingungsanalyse bestimmt; die Details mußten jedoch noch sorgsam bedacht und abgewogen werden. Im wesentlichen plante U. folgendes Vorgehen in der erwarteten Erstvernehmung:

Möglichst frühzeitig und wirksam wollte er über die nachprüfbare Tatsache aussagen, daß seine Ehefrau die Scheidung eingereicht hatte. Diesen Fakt wollte er zunächst nutzen, um seine Ausweglosigkeit und den in diesem Zustand übereilt und relativ unüberlegt gefaßten Entschluß des ungesetzlichen Ver-

lassens der DDR glaubhaft zu machen. Nur auf Grund seiner Verwirrung und Ratlosigkeit sei er überhaupt ins Ausland gefahren und nur diesem Zustand sei es zuzuschreiben - so wollte er wahrheitswidrig aussagen -, daß er dann in Rumänien auf die Idee kam, einen ungesetzlichen Grenzübertritt zu versuchen.

Weiterhin versprach sich U. von diesem Vorgehen, in-dem er die Scheidung als Ausgangspunkt allen Übels in den Mittelpunkt seiner Aussagen stellen wollte, den automatischen Effekt, gegen seine Ehefrau von Anfang an keinen Verdacht aufkommen zu lassen. Wenn sich die Frau von ihm scheiden läßt, dann will sie nicht mit ihm die DDR verlassen, sollte der Untersuchungsführer schlußfolgern. Dabei nahm sich U. vor, das keinesfalls selbst auszusprechen; der Untersuchungsführer sollte allein zu dieser Erkenntnis gelangen.

U. war sich allerdings dessen bewußt, daß einige unleugbare Fakten seiner Version entgegenstanden. Da war vor allem die Tatsache, daß er den verfälschten Reisepaß seines Schwagers mitgeführt und damit den ungesetzlichen Grenzübertritt versucht hatte. U. war sich darüber im Klaren, daß daraus für jedermann ableitbar ist, daß der Grenzdurchbruch bereits vor Reiseantritt in der DDR vorbereitet worden sein mußte. Er nahm sich dennoch vor, dieses Eingeständnis so lange wie möglich hinauszuzögern und zunächst wahrheitswidrig zu behaupten, den Reisepaß bereits vor zwei Jahren von seinem Schwager erhalten und ihn zufällig ins Ausland mitgenommen zu haben. Den erwarteten Gegenargumenten des Vernehmers wollte U. solange wie möglich widerstehen, in einem günstigen Moment aber dann zugeben, daß er den Paß erst im April 1980 und in Kenntnis des Verwendungszwecks von seinem Schwager erhalten hatte, daß er den Entschluß zum ungesetzlichen Grenzübertritt also tatsächlich bereits in der DDR gefaßt hatte. Dieses "Geständnis" wollte U. nutzen, um wieder glaubwürdig zu erscheinen, gleichzeitig jedoch mit noch größerer Aussicht auf Erfolg seine Konzeption in bezug auf seine Ehefrau zu verfolgen. Er nahm sich nämlich vor, die Umstände des Erhalts des Reisepasses und des darauf bezogenen Gesprächs mit seinem Schwager wahrheitswidrig so darzustellen, daß seine Ehefrau dabei nicht zugegen war.

Ein weiterer Fakt, der seiner Aussagekonzeption entgegenstand und für den er deshalb eine Erklärung finden mußte, war die Tatsache, daß seine Ehefrau unmittelbar an der Visa-Beantragung beteiligt war, indem sie den Visa-Antrag selbst unterschrieben hatte. Um jedes Risiko zu umgehen, entschied er sich nach Abwägung des Für und Wider verschiedener Alternativen, auch zu diesem Umstand wahrheitswidrig auszusagen, er habe die Unterschrift seiner Frau ohne deren Wissen gefälscht. Für den Fall, daß seine Ehefrau bei ihrer Zeugenvernehmung zu diesem Fakt wider Erwarten die Wahrheit sagen sollte, wollte er angeben, daß ihm dieses Detail nicht so wichtig erschienen sei.

Schließlich nahm sich U. noch vor, alle seine Aussagen sicher und bestimmt vorzutragen und sich auch durch Gegenargumente und vertiefende Fragestellungen des Untersuchungsführers nicht von der Verwirklichung seines Planes abbringen zu lassen. Sollte er dennoch in Einzelfragen der Lüge überführt werden, so wollte er die fällige Korrektur seiner Aussagen nach Möglichkeit nutzen, um dadurch die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen insgesamt zu erhöhen.

Solcherart vorbereitet fühlte sich U. für die bevorstehende Vernehmung gewappnet und sah ihr mit relativer Ruhe und Selbstsicherheit entgegen.

Die Realisierung dieses Aussagehandlungsprogramms ist an Hand der vorliegenden Schallaufzeichnung von der ca. 10stündigen Erstvernehmung detailliert rekonstruierbar. Sie weist bezogen auf die dargestellten Eckpunkte seines Handlungsprogramms folgende Details aus:

Der Beschuldigte U. hat gleich zu Beginn der Vernehmung auf die Frage nach den Gründen für seinen versuchten Grenzdurchbruch sein schlechtes Verhältnis mit seiner Ehefrau beklagt. Sie wurden schon seit Jahren wiederholt Streit wegen des Geldes und des gemeinsamen Vermögens haben und auch die sexuellen Beziehungen seien seit einer Unterleibsoperation der Ehefrau im Jahre 1978 gestört. Sie hätten sich immer mehr auseinandergelebt und der Höhepunkt sei schließlich gewesen, daß seine Ehefrau im Mai 1980 die Scheidung eingereicht hatte. Trotz aller Schwierigkeiten in der Ehe habe er mit einem solchen Schritt der Frau niemals gerechnet und sei völlig niedergeschlagen und ohne Hoffnung. Er mußte erkennen, daß er vor den Trümmern seines Lebens stehe und ganz von vorn anfangen müsse. Um Abstand zu gewinnen und mit sich selbst ins Reine zu kommen, habe er schließlich die Reise nach Rumänien angetreten. An ein ungesetzliches Verlassen der DDR habe er bei Reiseantritt nicht gedacht. U. wurde daraufhin vom Untersuchungsführer mit der Tatsache konfrontiert, daß er doch einen verfälschten Reisepaß in seinem Besitz gehabt hätte, die ganze Aktion also offenbar längerfristig vorbereitet hatte. Der Beschuldigte tischte daraufhin die von ihm vorbereitete Legende auf, daß sein Schwager ihm den Reisepaß bereits vor 2 Jahren anläßlich eines Besuches in der DDR überlassen habe, da dessen

Gültigkeitsdauer abgelaufen war und er inzwischen einen neuen Paß hatte. Er habe sich damals "aus Daffke" für den Paß interessiert und habe ihn auch rein zufällig mit ins Ausland genommen.
Natürlich wurden diese Aussagen vom Untersuchungsführer erwartungsgemäß als unlogisch erkannt und nicht akzeptiert. Der Vernommene wurde zur Detaillierung der Umstände des Erhalts des Reisepasses aufgefordert, und er verwickelte sich bei der Schilderung dieser gedanklich vorher nicht im einzelnen vorbereiteten Passagen in zahlreiche Widersprüche, beharrte allerdings konzeptionsgemäß zunächst mit der Aussage "Das war aber wirklich so, auch wenn es unlogisch klingt" weiterhin auf seinen Lügen.

Konzeptionsgemäß verwirklichte der Beschuldigte U. auch sein Vorhaben, die Visabeantragung seiner Ehefrau auf sich zu nehmen. Zunächst erwähnte er bei der Schilderung der Vorbereitungshandlungen für die Auslandsreise beiläufig, daß er damals die Visa-Anträge allein ausgefüllt und unterschrieben habe, denn seine Ehefrau wollte davon nichts wissen, daß er mit ihr ins Ausland fahren wollte, was er seinerzeit tatsächlich noch vorgehabt habe. Später zur Konkretisierung dieser Darstellung aufgefordert, gab er an, die Unterschrift seiner Ehefrau auf dem Visaantrag an Hand ihres Namenszuges in ihrem Personalausweis gefälscht zu haben. Der Beschuldigte wurde daraufhin unvermittelt aufgefordert, in der Vernehmung eine Unterschriftsprobe des Namenszuges seiner Frau abzugeben. Diese von ihm nicht vorausgesehene Aufforderung veranlaßte ihn zu einer neuen Bewertung und Überprüfung seiner Entscheidung. Er stutzte einen Moment, gewann jedoch schnell seine Sicherheit zurück und improvisierte in Ergänzung zu den programmierten Bestandteilen dieser Legende die Behauptung, die Unterschrift erst einige zig Mal geübt zu haben, bevor er zu ihrer Nachahmung auf dem Visa-Antrag in der Lage gewesen sei. Ohne Vorlage sei dies völlig aussichtslos, erklärte er. Der Untersuchungsführer gab sich damit zufrieden.

Den Schwerpunkt der Erstvernehmung bildete von den Zeitanteilen her die Auseinandersetzung des Untersuchungsführers mit dem Beschuldigten über die subjektive Seite der Straftat. Der Beschuldigte hatte nämlich in seinem Bemühen, das Unüberlegte und die Impulsivität seines Tatentschlusses in den Mittelpunkt zu rücken, auf die Frage des Untersuchungsführers nach seinen Plänen nach erfolgten Grenzdurchbruch folgendes ausgesagt: Er habe die Absicht gehabt, die Botschaft der BRD in Belgrad aufzusuchen und hätte es von der Auskunft des Botschaftsvertreters abhängig gemacht, was er dann weiter getan hätte. Offenbar wesentlich vorkanalisiert durch die ungeschickte Fragestellung des Untersuchungsführers, ob das etwa bedeuten solle, daß er nach dem Grenzdurchbruch vielleicht sogar in die DDR zurückgekehrt wäre, entschloß sich der Beschuldigte zur Bejahung dieser Fragestellung und zur gezielten Ausnutzung dieser sich durch den Vernehmungsverlauf neu bietenden Möglichkeiten zur Durchsetzung seines Aussageprogramms.

Immer wieder und beharrlich behauptete er im Verlaufe der Vernehmung - vor allem, nachdem er erkannte, daß der Untersuchungsführer auf sein Manöver "eingestiegen" war, was der Beschuldigte als Erfolgserlebnis bewertete und wodurch er in der Fortsetzung des eingeschlagenen Kurses bestärkt wurde -, daß sein Entschluß zum ungesetzlichen Verlassen der DDR noch gar nicht festgestanden hätte, ja er sei sich bis heute noch gar nicht sicher, ob er nicht sogar nach einem gelungenen Grenzübertritt aus Jugoslawien wieder nach Rumänien und in die DDR zurückgekehrt wäre, so wenn sich der Beamte der BRD-Botschaft in Belgrad, die er aufsuchen wollte, ihm gegenüber anmaßend und überheblich verhalten hätte. Der Untersuchungsführer geriet ob dieser Aussagen des Beschuldigten zeitweise aus der Ruhe und hat sich fast zwei Stunden mit dem Beschuldigten über diesen Punkt gestritten. Der Beschuldigte hatte mehrere Motive für die Forcierung dieses Streits mit dem Untersuchungsführer. Zum einen konnte er sich dadurch wie auch schon durch sein Manöver zu den Umständen des Erhalts des Reisepasses Klarheit darüber verschaffen, daß das Untersuchungsorgan

über keine Erkenntnisse zu den wirklichen Umständen und Zusammenhängen der Straftat verfügte; ansonsten würde man sich mit ihm - so überlegte er - nicht über seine auch aus seiner Sicht relativ primitiven Lügen streiten, sondern auf die Kernfragen zu sprechen kommen, insbesondere auf das gemeinsame Vorgehen mit seiner Frau. Gleichzeitig erkannte und erlebte er, daß der Streit über diese Randfragen geeignet war, von diesen Kernfragen auch weiterhin erfolgreich abzulenken, so daß er die Fortsetzung dieser Aussagehandlungen als geeignete Verhaltensalternative zum Erreichen eines seiner Hauptziele bewertete. Schließlich bot ihm die Zuspitzung des Streits und das vorläufig uneinsichtige Beharren auf seinen Lügen die Möglichkeit, zu einem für ihn günstigen Zeitpunkt der Vernehmung gewisse Zugeständnisse zu machen und dadurch vielleicht beim Untersuchungsführer einen günstigen Eindruck zu hinterlassen.
In Durchsetzung seines Aussageprogramms und unter Beachtung der dargestellten tatsächlichen Bedingungen des Vernehmungsverlaufs entschloß sich der Beschuldigte deshalb nach ca. 2 Stunden andauernden Streitgesprächen mit dem Untersuchungsführer zu der Aussage, daß ihm ja klar sei, daß seine Behauptungen im Hinblick auf seine evtl. Rückkehr in die DDR niemand glauben könne. Deshalb brauche darüber auch nichts in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen werden, meinte der Beschuldigte weiter. Der Untersuchungsführer brach daraufhin die Auseinandersetzung zu diesem Problemkreis ab, was der Beschuldigte wiederum als ein Erfolgserlebnis verbuchte. Im Vernehmungsprotokoll wurde die geführte Auseinandersetzung nicht vermerkt.

Kurze Zeit vor Beendigung der Erstvernehmung - der Untersuchungsführer war bereits mit der Anfertigung des Vernehmungsprotokolls beschäftigt und der Beschuldigte wurde mit Tee bewirtet - entschloß sich der Beschuldigte zur Realisierung des letzten Akts seines Aussageverhaltensprogramms. Eine auf die Protokollierung abzielende nochmalige Fragestellung des Untersuchungsführers zu den Umständen des Erhalts des BRD-Reisepasses und eine damit verbundene Ermahnung zur endlich wahrheitsgemäßen Darstellung der tatsächlichen Zusammenhänge zum Anlaß nehmend, erklärte der Beschuldigte schließlich in

reumütigem Tonfall "Was soll's, Sie lassen mich ja doch nicht eher Ruhe" und bekannte, den Reisepaß erst im April 1980 von seinem Schwager und mit dem diesem bekannten Verwendungszweck erhalten zu haben. Er habe seinen Schwager nicht belasten wollen, sagte er, und schilderte nun die vorher zurechtgelegte Legende, daß er sich eigens zum Zwecke der Paßübergabe mit seinem Schwager zu einer Rennsteigwanderung getroffen habe, wovon seine Ehefrau selbstverständlich nichts gewußt hätte. Den Reaktionen des Untersuchungsführers auf diese Aussagen ist zu entnehmen, daß er diese Darstellung nunmehr als wahrheitsgemäß einschätzte. Beim Untersuchungsführer entstand keinerlei Verdacht, daß der Beschuldigte seine Aussagetätigkeit in der Erstvernehmung u. a. vorrangig darauf ausgerichtet hatte, jegliche Belastungen von seiner Ehefrau fernzuhalten.

Der Beschuldigte konnte beim Durchlesen des Vernehmungsprotokolls befriedigt konstatieren, daß er seine Aussagekonzeption ohne Abstriche verwirklichen konnte. Auch die anschließend nach Abschluß der Vernehmung im Verwahrraum vorgenommene gedankliche Kontrolle seiner Aussagetätigkeit in der Erstvernehmung ließ ihn zu der Feststellung gelangen, daß er seinen Zielvorstellungen ein wesentliches Stück nähergekommen war und die Realisierungsbedingungen zu ihrer Erreichung im wesentlichen richtig eingeschätzt hatte. U. verbuchte die Verwirklichung seines Planes als bedeutendes Erfolgserlebnis und war damit für sein Aussageverhalten in den folgenden Vernehmungen in hohem Maße stimuliert.

Die tatsächlichen Zusammenhänge der Straftat, wie sie eingangs geschildert wurden, konnten erst nach Abschluß des Strafverfahrens auf operativen Wegen aufgedeckt werden. Nachdem U. verurteilt worden war, nahm die Ehefrau noch während seiner Strafverbüßung die eingereichte Scheidung zurück. Nach seiner Haftentlassung im September [illegible] stellten beide ein Ersuchen auf Übersiedlung in die BRD.

Wir erkennen an dem Beispiel recht gut, daß ein Vernommener im Verlauf einer Vernehmung außerordentlich viele und unterschiedliche Aussagehandlungen durchzuführen hat, auch solche, auf die er nicht konkret vorbereitet sein kann, die sich aus der Vernehmungssituation heraus und im Kommunikationsprozeß zwischen Untersuchungsführer und Vernommenen entwickeln (z. B. die Art und Weise des Reagierens auf die unerwartete Aufforderung des Untersuchungsführers, das Nachahmen der Unterschrift der Ehefrau auf dem Visa-Antrag zu demonstrieren). Gleichzeitig wird aber an diesem Beispiel in Anbetracht der klaren Zielausrichtung und der gründlichen gedanklichen Vorbereitung seines Aussageverhaltens besonders gut deutlich, daß die Realisierung einer exakt vorprogrammierten fernzielgesteuerten Kernhandlung (hier die auf ein möglichst geringes Strafmaß und auf das Heraushalten der Ehefrau gerichtete Aussagehandlung) alle anderen Aussagehandlungen in der Regel maßgeblich prägt. Unter dem Aspekt der Teilfunktionen ist wichtig, daß jede Einzelhandlung durch Erkennen, Erleben, Streben, Bewerten, Entscheiden, Entwerfen, Kontrollieren und Behalten psychisch orientiert und reguliert wird.

auf die komplexeren Teilfunktionen des Bewertens, Entscheidens, Entwerfens und Kontrollierens immer nur vermittelt über das Erkennen, Erleben, Streben und Behalten möglich ist.

Wir wollen uns diese wichtige These am Beispiel des Bewertens etwas veranschaulichen. Natürlich ist es vernehmungstaktisch mitunter wünschenswert und auch erreichbar, Bewertungsprozesse des Vernommenen so zu beeinflussen, daß er eine bestimmte Aussagehandlungsalternative bevorzugt, die mit der Bekundung ehrlicher Aussagen verknüpft ist oder daß er eine destruktive Aussagehandlung als kaum noch realisierbar ansieht. Eine solche Bewertung ist jedoch nicht durch eine lineare Einflußnahme garantiert, etwa durch eine entsprechende Anweisung des Untersuchungsführers, daß der Vernommene anzuerkennen habe, daß er "mit Lügen hier nicht über die Runden kommt", sondern nur auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnis-, Gefühls- und Strebensprozesse einerseits in Verbindung mit der Aktualisierung entsprechender psychischer Eigenschaften des Vernommenen andererseits, wobei beim Bewerten evtl. ausgebildete stabile Bewertungsmaßstäbe der Persönlichkeit eine dominierende Rolle spielen können, wie schon vorn bei der Erläuterung der Teilfunktion des Bewertens betont wurde.

Das verlangt, sich als Untersuchungsführer darüber klar zu werden, ob der Vernommene eine durch relativ feste Einstellungen und Wertnormen geprägte Persönlichkeit ist oder nicht. Wird diese Frage bejaht - andere Fälle wollen wir hier noch nicht weiter verfolgen -, sollte der Untersuchungsführer sich die Frage zu beantworten versuchen, wie der Vernommene auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung seiner Wertmaßstäbe und seiner sonstigen bisher erkannten Persönlichkeitseigenschaften voraussichtlich ein bestimmtes Erkenntnisresultat erleben und bewerten wird, wie er sich auf diese Grundlage für ehrliche Aussagen motivieren könnte, welche Zielvorstellungen ihm erstrebenswert erscheinen könnten usw.

durchaus angebracht sein, einen religiösen Menschen in Ausnutzung eines berechtigt angenommenen Bewertungsmaßstabes, der von dem christlichen Gebot "Du sollst nicht lügen" und einer entsprechenden Haltung geprägt ist, zu der Bewertung zu veranlassen, daß eine auf Lügen aufgebaute Aussagekonzeption nicht realisierbar ist. Man wird sich gründlich überlegen müssen, auf welche Weise eine solche Bewertung am ehesten erreichbar ist. Nur selten dürfte es zweckmäßig sein, daß der Untersuchungsführer einfach behauptet, daß man "mit Lügen hier nicht über die Runden kommt", denn es ist nicht anzunehmen, daß der Vernommene allein durch diese Behauptung zu der entsprechenden Erkenntnis gelangen wird. Er wird diese Behauptung zwar wahrnehmen, jedoch ist ziemlich ungewiß, was er daraus ableiten wird. Günstiger dürfte es schon sein, wenn der Vernommene nicht vom Untersuchungsführer, sondern von einer anderen in seinen Augen neutralen Person eine solche Erkenntnis vermittelt bekommt, beispielsweise durch einen im gleichen Verwahrraum untergebrachten Mithäftling, der auf Grund eigener Erlebnisse und Erfahrungen demonstriert, daß man "hier mit Lügen nicht über die Runden kommt, daß die alles rausholen" usw. Noch günstiger und nachhaltiger wirkt es in der Regel auf den Vernommenen, wenn ihm - ggf. parallel dazu - durch eigene Erlebnisse zu der Erkenntnis und Bewertung verholfen werden kann, daß sein Lügen nichts einbringt und daß es besser für ihn ist, einen anderen Weg einzuschlagen. Gelingt es z. B., unserem christlich erzogenen Beschuldigten in einer für ihn wichtigen Aussage der Lüge zu überführen, dann wird es in der Regel zweckmäßig sein, ihm davon ausgehend zu einem nachhaltigen Mißerfolgserlebnis zu verhelfen, eventuell auch unter vorsichtiger Anspielung darauf, daß es für ihn als Christ ohnehin persönlichkeitsfremd erscheint, wenn er sich hier als Lügner produziert und damit die Lauterkeit seiner christlichen Gesinnung aufs Spiel setzt.

Wenn wir damit subjektiv bedeutsame Bereiche der Persönlichkeit über das Erleben, Erkennen und evtl. Streben erreichen konnten, dann besteht die Chance, daß es zu der von uns erwarteten Bewertung kommt. Stimmen die Ausgangswerte aber nicht - haben wir z. B. gar keinen gläubigen Christen vor uns, der auf der Basis der angenommenen Bewertungsmaßstäbe urteilt -, dann wird unsere "Taktik" wenig Erfolg haben.
Daß es sich hier nicht nur um theoretische Überlegungen, sondern um praktisch nutzbare Erkenntnisse handelt, soll folgendes Beispiel aus der Untersuchungspraxis belegen, über das ein Untersuchungsführer aus der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt in seiner Diplomarbeit berichtete:
Dort wurde eine BRD-Bürgerin in einem Ermittlungsverfahren bearbeitet, die auf Grund ihrer die Souveränität der DDR mißachtenden politischen Grundhaltung zunächst jegliche sachverhaltsbezogenen Aussagen verweigerte. Obwohl ihr vom Untersuchungsführer, vom Dienstvorgesetzten und später auch vom Staatsanwalt wiederholt erklärt und durch Vorlage von Dokumenten demonstriert worden war, daß sie sich entsprechend internationalen Gepflogenheiten in jedem Staat der Welt für auf dessen Territorium begangene Straftaten zu verantworten habe, negierte sie die Rechtsordnung der DDR und baute darauf, daß sich Regierungskreise der BRD für sie einsetzen würden. Erst nachdem sie mit der BRD-Vertretung in der DDR Verbindung aufgenommen hatte und ihr in den Vernehmungen in erlebnisreicher Weise - u. a. durch Vorhalt eines operativ beschafften Dokuments aus der BRD - verdeutlich wurde, daß sie von dort kaum Unterstützung zu erwarten habe, begann sich ihre Position zu ändern. Auf Grund der erkenntnismäßigen und emotional gewonnenen Einsichten bewertete sie nunmehr die an sie gerichteten Aussageforderungen als rechtmäßig und motivierte sich in der Folgezeit zu ehrlichen Aussagen. War ihr Streben zuvor darauf gerichtet, in der BRD als in der DDR inhaftierter Märtyrer glorifiziert zu werden und der Beantwortung der Aussageforderungen zu

widerstehen, kam es nun auf Grund der neuen Bewertung der eigenen Situation zu einer zunehmenden Labilisierung dieser Zielvorstellungen und zum Aufbau einer Motivation, zumindest zu den von ihr auf dem Territorium der DDR begangenen Handlungen ehrliche Aussagen zu machen. Die ursprünglich strikt abgelehnte Zielalternative durch eigene Aussagen zu einer Beschleunigung des Strafverfahrens beizutragen, wurde im Ergebnis der eigenen Erkenntnisse und Erlebnisse schließlich positiv bewertet.

Wir halten also fest:

> Die vernehmungstaktisch nutzbaren Zugänge für die Einflußnahme auf die psychische Orientierung und Regulation der Aussagehandlung sind die psychischen Prozesse des Erkennens, Erlebens, Strebens und Behaltens. Über diese Kanäle kann auch Einfluß erlangt werden auf die komplexen psychischen Prozesse des Bewertens, Entscheidens, Entwerfens und Kontrollierens. Dabei sind die Persönlichkeitseigenschaften des jeweiligen Vernommenen in Rechnung zu stellen.

Nachdem wir uns die für eine Einflußnahme auf Aussagehandlungen nutzbaren Zugänge verdeutlicht haben, müssen wir nunmehr in den Mittelpunkt unserer Betrachtungen rücken, daß unser mit der Vernehmungstaktik verfolgtes Anliegen ja stets konkret auf das Aussageverhalten eines bestimmten Vernommenen ausgerichtet ist. Wir kennen jetzt zwar mit dem Erkennen, Erleben, Streben und Behalten die Kanäle, über die wir der Möglichkeit nach Einfluß auf das Aussageverhalten eines Vernommenen erlangen können, müssen nun aber zu der Frage vordringen, wie unsere Einflußnahme gestaltet werden muß, um tatsächlich Ergebnisse in der von uns gewollten Richtung zu erzielen.

Wie schon im 1. Lehrheft hervorgehoben wurde, ist Vernehmungstaktik niemals Selbstzweck, sondern auf die Feststellung der Wahrheit orientierte zielgerichtete Einflußnahme auf den Vernommenen.[1]

[1] Vgl. a. a. O., S. 16 - 18

Dementsprechend müssen die aufgedeckten Zugänge für die Beeinflussung der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagehandlungen so genutzt werden, daß der Vernommene Aussagen macht, die zur Feststellung der Wahrheit beitragen. Wir hätten nichts gewonnen, wenn der Vernommene im Ergebnis unserer Bemühungen zwar zu Erkenntnissen und Erlebnissen kommt, jedoch dadurch in seinem Streben motiviert wird, eine gegen die Wahrheitsfeststellung gerichtete destruktive Aussagehandlungskonzeption durchzusetzen.
Um eine solche zielgerichtete Einflußnahme auf das Aussageverhalten zu gewährleisten, müssen wir uns die gesamten bisher erworbenen Kenntnisse über die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit zunutze machen. Insbesondere bedarf es hier nochmals der Hervorhebung, daß das Aussageverhalten typischerweise in bewußten und überlegten Aussagehandlungen besteht und daß jede dieser Aussagehandlungen im Zusammenspiel der acht Teilfunktionen psychisch orientiert und reguliert wird. Davon ausgehend gelangen wir zu der für die weitere Qualifizierung der Vernehmungstaktik entscheidenden Schlußfolgerung:

> Vernehmungstaktik muß typischerweise auf die zielgerichtete Einwirkung auf die Aussagehandlungen des Beschuldigten bzw. Verdächtigen ausgerichtet sein. Deshalb hat jede vernehmungstaktische Einwirkung auf den Vernommenen stets alle Teilfunktionen in ihrer Einheit zu berücksichtigen.

Es kommt also darauf an, die dargestellten Gesetzmäßigkeiten der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit bewußt im Interesse unserer Zielstellung auszunutzen. Das bedeutet, daß wir den Beschuldigten bzw. Verdächtigen zu solchen Aussagehandlungen veranlassen müssen, deren Verwirklichung mit der ehrlichen und umfassenden Bekundung des für das MfS bedeutsamen Wissens verknüpft ist. Mit anderen Worten:
Wir müssen den Beschuldigten bzw. Verdächtigen zielgerichtet zu solchen Erkenntnissen, Erlebnissen und Bewertungen verhelfen, daß sein Streben auf das Erreichen von solchen subjektiv akzeptablen Zielen ausgerichtet wird und er sich schließ-

lich zur Verwirklichung einer solchen von ihm als realisierbar angesehenen Aussagehandlungsalternative entscheidet, deren Verwirklichung ehrliche Aussagen zur Voraussetzung hat.
Erfolgreiche vernehmungstaktische Einwirkung auf den Vernommenen setzt also für den Regelfall voraus, daß sich der Untersuchungsführer stets vorher die Frage zu beantworten versucht, zu welcher Aussagehandlungsalternative (für welches Ziel) sich der Vernommene entscheiden soll bzw. in welcher er bestärkt oder erschüttert werden soll und was er zu diesem Zweck erkennen und wie erleben und bewerten soll, wie er dazu motiviert werden soll, warum er sich dazu entscheiden soll, wie er sein Handlungsprogramm entwerfen soll, zu welchen Ergebnissen er in der Selbstkontrolle und durch das Behalten gelangen soll. Es kommt also darauf an, das erworbene Wissen zu den Teilfunktionen der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagehandlung bewußt zu nutzen, um unsere vernehmungstaktische Einflußnahme auf den Vernommenen planmäßig so einzurichten, daß die für die konkrete Aussagehandlung entscheidenden psychischen Komponenten der Aussageregulation berücksichtigt und dadurch vom Vernommenen solche Aussagehandlungen realisiert werden, die ehrliche und möglichst vollständige Aussagen zum interessierenden Vernehmungsgegenstand beinhalten.

4. Grundsätzliche Möglichkeiten der zielgerichteten Beeinflussung des Aussageverhaltens von Beschuldigten und Verdächtigen mittels der Vernehmungstaktik

4.1. Die Einflußnahme auf die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit mit Hilfe der Vernehmungstaktik

Anliegen dieses Lehrheftes war es, jedem Untersuchungsführer die Überzeugung zu vermitteln, daß der Vernommene in den Vernehmungen nicht regellos reagiert und aussagt, sondern typischerweise überlegt und zielstrebig vorgeht, also Aussagehandlungen verwirklicht, mit denen er bestimmte Ziele zu erreichen sucht. Das Anerkennen dieser These führt zwangsläufig zu der schon oben genannten grundlegenden Schlußfolgerung, daß die Vernehmungstaktik folglich typischerweise auf eine solche Beeinflussung der Aussagehandlungen ausgerichtet sein muß, daß der Beschuldigte bzw. Verdächtige in ihrem Vollzug ehrliche und vollständige Aussagen zum Vernehmungsgegenstand bekundet.
Wir wollen uns nunmehr - aufbauend auf die bisherigen Ausführungen - die grundsätzlichen Möglichkeiten der vernehmungstaktischen Nutzung der Erkenntnisse über die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit verdeutlichen, indem wir ausgehend von den für die gegenwärtige Untersuchungspraxis des MfS typischen Grundkonstellationen der Aussagetätigkeit Vernommener Möglichkeiten ihrer Beeinflussung erörtern. Als solche typische Grundkonstellationen der Aussagetätigkeit eines Beschuldigten sind anzusehen:

1. Der Beschuldigte realisiert eine im wesentlichen zielklare und konzeptionell durchdachte destruktive Aussagehandlung, die in den Kernfragen der Untersuchung gegen die Feststellung der Wahrheit gerichtet ist.

2. Der Beschuldigte hat sich in den Grundfragen der Untersuchung noch nicht für eine Aussagehandlung entschieden und verfügt nicht über ein durchdachtes Handlungsprogramm.

3. Der Beschuldigte realisiert eine im wesentlichen zielklare und konzeptionell durchdachte Aussagehandlung, die mit der ehrlichen Offenbarung von Gedächtnisinhalten zum Vernehmungsgegenstand verknüpft ist.

Wir wollen in den folgenden Unterabschnitten nacheinander erläutern, wie beim Vorliegen dieser Grundkonstellationen der Aussagetätigkeit vom Grundsätzlichen her vernehmungstaktisch vorgegangen werden muß, um auf den Vernommenen in Richtung der ehrlichen und vollständigen Bekundung seines für das MfS interessanten Wissens einwirken zu können.

4.1.1. Die grundlegenden Möglichkeiten der vernehmungstaktisch wirkungsvollen Begegnung einer gegen die Wahrheitsfeststellung gerichteten destruktiven Aussagehandlung des Vernommenen

Jedem Untersuchungsführer ist aus eigener Erfahrung bekannt, daß viele Beschuldigte und Verdächtige mit relativ zielklaren und stabilen Aussagehandlungen aufwarten, die auf die Verschleierung der von ihnen oder anderen Personen begangenen Straftaten abzielen oder in sonstiger Weise gegen die Aufdeckung der Wahrheit in der Strafsache und/oder zu weiteren politisch-operativ bedeutungsvollen Umständen gerichtet sind.
Auch in den bisherigen Ausführungen sind wir bereits wiederholt auf diese für die Untersuchungspraxis des MfS typische Konstellation der Aussagetätigkeit Vernommener zu sprechen gekommen. Verwiesen sei hier insbesondere auf das Beispiel (Abschnitt 3.2.) an dem das Zusammenwirken der Teilfunktionen und das Verhältnis verschiedener Aussagehandlungen zueinander demonstriert wurde. Auch die im 1. Lehrheft genannten modernen Erscheinungsformen destruktiver Verhaltensweisen Vernommener[1] sind in der Regel Ausdruck solcher relativ zielklaren und durchdachten Bestrebungen zur Verhinderung der Aufdeckung der Wahrheit.

1 a. a. O., S. 33 - 36

Im Regelfall lassen sich solche relativ umfassend bilanzierten und stabil auf klare Zielvorstellungen ausgerichtete Aussagehandlungen nicht durch einmalige und einzelne Maßnahmen vernehmungstaktischer Art ändern. Das resultiert daraus, daß hier vom Vernommenen eine vollkommen neue Aussagehandlung in Angriff genommen werden muß und das wiederum setzt voraus, daß er dazu erst in geeigneter Weise motiviert werden muß.
Im Prinzip existieren zwei Möglichkeiten der vernehmungstaktischen Einwirkung auf eine solche destruktive Aussagehandlung: Entweder der Vernommene wird zu einer Veränderung seiner Zielvorstellungen in bezug auf seine Aussagehandlung veranlaßt oder ihm wird möglichst erlebnisreich klar gemacht, daß eine Realisierung seiner wahrheitswidrigen Aussagehandlung unmöglich ist. In beiden Fällen kommt es also darauf an, einen solchen Einfluß auf den Vernommenen zu gewinnen, daß er sich neu entscheidet. Bei der Erläuterung dieser beiden Möglichkeiten knüpfen wir deshalb an die bei der Beschreibung der Teilfunktion des Entscheidens skizzierten Erkenntnisse der psychologischen Entscheidungstheorie an.[1]

Betrachten wir zuerst die Möglichkeit, den Vernommenen in Richtung auf den Zielbildungsprozeß zu beeinflussen, dann ist daran zu erinnern, daß der Vernommene nur solche Zielvorstellungen annehmen wird, die für ihn einen gewissen subjektiven Wert besitzen. Mehr noch: Damit er sich umentscheidet, muß dieses neue Ziel für ihn attraktiver erscheinen, als dasjenige, auf das er bisher seine destruktive Aussagehandlung ausrichtet. Es bedarf also sehr gründlicher Überlegungen, um ausgehend von der konkreten Situation und dem konkreten Vernommenen ein solches für ihn mit hoher Wahrscheinlichkeit attraktives Ziel auszuwählen und dann zu bestimmen, auf welche Art und Weise die entsprechende Aussagehandlungsalternative dem Vernommenen offeriert werden soll. Dabei müssen wir uns die gewonnenen Erkenntnisse über die psychische Orientierung und Regulation der Aussagehandlung, insbesondere das komplexe Wirken sämtlicher Teilfunktionen zunutze machen. Das bedeutet zuallererst, daß der Vernommene selbst erkennen und bewerten muß, daß eine für ihn aktzeptable alternative Zielsituation zu seinem gegenwärtigen Vorgehen besteht und daß er sein Streben auf das Erreichen dieser Zielstellung umlenkt. In der Regel kommt es bei einem solchen grundlegenden Umbau von Aussagehandlungen zu den mitunter auch an nonverbalen Begleiterscheinungen erkennbaren Kampf der Motive, d. h. der Vernommene ringt um Klarheit darüber, ob er weiter das ursprüngliche Handlungsziel verfolgen oder ob er sich für das neue Ziel entscheiden soll.
Natürlich lassen sich weder die in der Vernehmungstaktik zur Anwendung kommenden Zielangebote und schon gar nicht die Art und Weise ihres Anbietens gegenüber dem Vernommenen in Anbetracht ihrer Vielfalt systematisieren und katalogisieren. Hier ist und bleibt Schöpfertum des Untersuchungsführers gefragt, denn nur dadurch kann das auf den jeweiligen Vernommenen zugeschnittene optimale Vorgehen gefunden werden. Lediglich zur Demonstration des Prinzips, nicht als Schema zur unangepaßten Nachahmung, sollen die nachfolgenden Beispiele dienen.

> In einem von der Hauptabteilung IX/5 bearbeiteten Ermittlungsverfahren war die Aussagehandlung eines Beschuldigten durch später aufgedeckte vorherige Absprachen mit seiner gleichfalls inhaftierten Ehefrau vorkanalisiert. Wie sich im Verlauf der Untersuchung herausstellte, war der stark unter dem Einfluß seiner Ehefrau stehende Beschuldigte dadurch auch zu seiner Straftat (Spionagetätigkeit für den BND) gekommen. Die Aufklärung der Täterpersönlichkeit hatte ergeben, daß der Beschuldigte lange Jahre als Mitglied der SED und überzeugter Kommunist engagiert für die Stärkung der sozialistischen Gesellschaftsordnung eingetreten war. Erst seit ca. 1 - 2 Jahren hatte sich hier unter dem Einfluß der Ehefrau ein Bruch ergeben, der Beschuldigte unterlag zunehmend westlichen Einflüssen und ließ sich schließlich in die Spionagetätigkeit ein.

1 Vgl. S. 101 dieses Lehrhefts

Auf Grund dieser Fakten wurde es als vernehmungstaktisch sinnvoll angesehen, dem Beschuldigten im Vertrauen auf seine noch nicht völlig verschütteten früheren Bewertungsmaßstäbe zu einer positiven Bewertung der Zielalternative zu veranlassen, nunmehr in der Untersuchung durch umfassende und ehrliche Offenbarung aller Details seiner Spionagetätigkeit unter Beweis zu stellen, daß er im Prinzip seiner kommunistischen Grundeinstellung treu geblieben ist. Er könne damit wirkungsvoll demonstrieren, daß er seine strafbaren Handlungen heute als schwerwiegenden Fehler anerkennt und auf diese Weise einen ersten entscheidenden Schritt tun, um seine Schuld wiedergutzumachen. Das würde sicher auch vom Gericht später zu seinen Gunsten bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Diese dem Beschuldigten schon in der Erstvernehmung, vor allem aber in der zweiten Vernehmung durch entsprechende Argumente des Untersuchungsführers und des zuständigen Dienstvorgesetzten offerierte Aussagehandlungsalternative wurde von ihm im weiteren Verlauf der Untersuchung gegenüber der ursprünglich mit seiner Frau abgesprochenen Verhaltenslinie bevorzugt und er entschied sich zur ehrlichen Offenbarung seines Wissens. Hier haben offenbar auch noch charakterliche Eigenschaften des Beschuldigten, insbesondere seine relativ leichte Beeinflußbarkeit sowie die Tatsache mitgewirkt, daß der Beschuldigte in der Untersuchungshaft dem direkten gegensätzlichen Einfluß seiner Ehefrau, der er nahezu hörig war, nicht ausgesetzt war.

Natürlich lassen sich nicht immer solche grundlegenden Zielwechsel bewerkstelligen. Insbesondere gegenüber Beschuldigten, deren destruktive Aussagetätigkeit wesentlich in ausgeprägten feindlichen ideologischen Grundhaltungen wurzelt, ist eine einstellungskonträre Einwirkung nicht nur sinnlos, sondern bewirkt sogar nach dem von der Sozialpsychologie nachgewiesenen Prinzip des Bumerang-Effekts eher das Gegenteil, also eine Bekräftigung der feindlichen Grundeinstellung und

damit verbunden eine Zementierung seiner gegen die Wahrheitsfeststellung gerichteten Aussagehandlung.

Daß es dennoch möglich ist, auch bei einer solchen ungünstigen Ausgangslage eine zu neuen Aussagehandlungen führende Zielumorientierung des Beschuldigten zu erreichen, zeigt folgendes von einem Untersuchungsführer der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt in seiner Diplomarbeit dargestelltes Beispiel:

Ein wegen massiver und wiederholter schriftlicher Hetze befragter Verdächtiger war zunächst nicht zu ehrlichen Aussagen bereit. Seine Straftaten offenbarten eine extreme feindliche Grundeinstellung, und es mußte davon ausgegangen werden, daß diese Haltung auch für seine Aussagehandlung dominierend war. Es handelte sich um einen Stotterer, und die Ermittlungen hatten ergeben, daß es sich bei ihm um einen Einzelgänger und Eigenbrötler handelte, dessen Selbstwertgefühl offenbar gering entwickelt war er wurde wegen seines Sprachleidens von den Arbeitskollegen gehänselt und als "weltentrückter Spinner" eingeschätzt, er mied den Umgang mit anderen Menschen, seine Ehe war zerrüttet, und er lebte auch im Wohngebiet zurückgezogen. Auf Grund dieser Ausgangsinformanen beschloß der Untersuchungsführer als Generallinie für sein taktisches Vorgehen, die feindliche Grundeinstellung des Beschuldigten als Komponente der Aussageregulation dadurch weitgehend zu neutralisieren, daß er dem Verdächtigen die Herstellung und Aufrechterhaltung einer relativ konfliktlosen Beziehung zum Untersuchungsführer als erstrebenswertes Ziel seiner Aussagehandlung offerierte. Der Untersuchungsführer stellte sich von Anfang an einfühlsam auf diesen Verdächtigen ein, bekundete ausdrücklich sein Verständnis dafür, daß er sich im sprachlichen Kontakt gehemmt fühle, daß er sich deshalb möglicherweise lieber schriftlich artikuliere, daß er deshalb doch aber

kein minderwertiger Mensch sei und er ihn als Gesprächspartner voll akzeptieren werde. Dies wurde vom Beschuldigten deutlich als angenehm empfunden, und er äußerte nach einigen Stunden relativ belanglosen Gesprächs, daß er sich noch nie von einem Menschen so als Mensch behandelt und verstanden gefühlt habe. Der Untersuchungsführer pries die ihm bekannten sonstigen Tugenden des Beschuldigten - berufliche Pflichterfüllung, Fleiß, Zielstrebigkeit -, verlangte nun aber auch zu den von ihm begangenen Straftaten zu stehen, sonst werde er in seinen Augen unglaubwürdig. Der Verdächtige legte nach einigem Zögern ein überprüfbares Geständnis ab. Es ist offenkundig, daß hier die feindliche Grundeinstellung des Verdächtigen aus dem Bewertungsprozeß weitgehend ausgeklammert blieb, der zu der Entscheidung des Ablegens eines Geständnisses führte. Die Zielstellung, weiterhin vom Untersuchungsführer zuvorkommend und verständnisvoll behandelt zu werden, wurde für seine Aussagehandlung dominierend.

Wir kommen damit zu der oben genannten zweiten Möglichkeit der vernehmungstaktisch wirkungsvollen Destabilisierung einer gegen die Wahrheitsfeststellung gerichteten Aussagehandlung durch Erschütterung der Realisierungswahrscheinlichkeit derselben.

Ohne daß er sich dessen bisher bewußt war, hat wohl schon jeder Untersuchungsführer seine Vernehmungstaktik gegenüber dem lügenden Vernommenen so eingerichtet, daß er dem Lügner möglichst wirkungsvoll vor Augen geführt hat, daß seine Lügen als solche durchschaut sind und er damit "nicht über die Runden kommt". Nichts anderes versteht man unter der Erschütterung der Realisierungswahrscheinlichkeit einer Aussagehandlung. Immer kommt es darauf an, dem Vernommenen nachhaltig klar zu machen, daß es ihm nicht möglich sein wird, seine destruktive Aussagehandlung durchzusetzen und damit die von ihm angestrebte Zielstellung zu erreichen, um ihn davon ausgehend zu einer neuen Aussagehandlung zu bewegen.

Die grundlegende Voraussetzung eines derartigen Vorgehens besteht darin, daß man sich sicher sein muß, daß der Vernommene tatsächlich eine gegen die Wahrheitsfeststellung gerichtete Aussagekonzeption in bezug auf den konkreten Vernehmungsgegenstand verfolgt, wenn man sich zur Torpedierung der subjektiven Realisierungswahrscheinlichkeit dieser Handlung entschließt. Die Art und Weise des Vorgehens ist dann von den konkreten Möglichkeiten abhängig, wobei häufig insbesondere die Beweislage im Untersuchungsvorgang dafür ausschlaggebend ist, ob und wie nachhaltig dem Vernommenen die Aussichtslosigkeit der Durchsetzung einer wahrheitswidrigen Aussagehandlung verdeutlicht werden kann.

Eine zentrale Rolle spielt hier die vernehmungstaktisch richtige Arbeit mit Vorhalten in der Vernehmung. Auf die beweismäßige Seite dieser Problematik wird ausführlich im 3. Lehrheft eingegangen. Unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt der Einwirkung auf die psychische Orientierung und Regulation von Aussagehandlungen kommt es darauf an, den Einsatz von Vorhalten insbesondere im Hinblick auf einen möglichst hohen Grad der Beeinträchtigung der Durchsetzung einer destruktiven Aussagehandlung vorher möglichst umfassend zu bilanzieren. Man darf nicht einfach mit Vorhalten nach dem hier nicht zutreffenden Motto "Hilft's nichts, schad's nichts" herumexperimentieren, sondern muß sich vorher gut überlegen, welche Wirkungen mit dem Vorhalt erzielt werden sollen. Geht es um die Erschütterung der Realisierungswahrscheinlichkeit einer destruktiven Aussagehandlung des Vernommenen, dann sollte der Vorhalt

a) inhaltlich ein zentrales, für den Aussagenden subjektiv bedeutsames Element seiner Aussagehandlung betreffen, beispielsweise objektiv geeignet sein, dem Vernommenen nachzuweisen, daß er bisher in diesem für ihn bedeutungsvollen Punkt gelogen hat

b) in der Art und Weise seiner Realisierung vor allem auf nachhaltige emotionale Wirkungen ausgerichtet werden, die die Fortsetzung der destruktiven Aussagenhandlung hemmen, also

beispielsweise darauf, dem Vernommenen ein eindrucksvolles Mißerfolgserlebnis zu bereiten (z. B. indem ihm klar wird, daß seine Lügen schon lange durchschaut sind; oder dadurch, daß ihm erlebnisreich (evtl. sogar in einer Gegenüberstellung) demonstriert wird, daß ein Mitbeschuldigter längst von den vorher getroffenen Absprachen in bezug auf das Aussageverhalten abgerückt ist.

Das folgende Beispiel macht klar, wie man erfolgreich Vorhalte einsetzen kann, vermittelt allerdings auch die für solche Konstellationen bedeutungsvolle Erkenntnis, daß der Neuaufbau einer Aussagehandlung für jeden Vernommenen auch eine Zeitfrage ist, so daß man hier manchmal auch Geduld aufbringen muß:

In einem Ermittlungsverfahren der Hauptabteilung IX/5 in dem Mann und Frau als Mitbeschuldigte bearbeitet wurden, war der Beschuldigte zu wesentlichen Umständen der Straftat geständig und belastete auch seine Ehefrau durch Aussagen über ihre Tatbeteiligung. Diese bestritt jedoch bereits seit mehreren Tagen den gegen sie erhobenen Schuldvorwurd und wies auch Vorhalte aus den Vernehmungsprotokollen des Ehemannes als "plumpe und gemeine Fälschungen" zurück. Wie sich später herausstellte, hatte sie mit ihrem Ehemann vor der Inhaftierung vereinbart, nichts zuzugeben und alles abzustreiten. Der Beschuldigte wurde über das Aussageverhalten seiner Ehefrau informiert und er erbot sich, auf diese Einfluß zu nehmen, damit sie ihr Verhalten ändert. Im Leitungskollektiv wurde beschlossen, keine Gegenüberstellung und die damit verbundene Gefahr der negativen Veränderung des Aussageverhaltens des Beschuldigten zu riskieren (im Eheleben hatte die Frau das Sagen und der Beschuldigte stand stark unter deren Einfluß), sondern dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, seine Frau mittels Tonband klar zu machen, daß sie ihr Verhalten schon im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens aufgeben müsse.

Wer jedoch eine sofortige Veränderung der Aussagetätigkeit der Beschuldigten erwartet hatte, sah sich getäuscht. Sie beharrte zunächst auf ihrem Fälschungsvorwurf und bezichtigte das MfS, ihren Mann gezwungen zu haben, einen ihm vorgegebenen Text aufs Tonband zu sprechen. Erst am nächsten Tag legte sie in einer erneuten Vernehmung ein Geständnis ab.

Bei aller Bedeutung der Arbeit mit Vorhalten muß allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Torpedierung der Realisierungswahrscheinlichkeit einer in bezug auf den Vernehmungsgegenstand unehrlichen Aussagehandlung nicht zwingend an entsprechende beweismäßige Voraussetzungen geknüpft ist. Bei einer entsprechend günstigen Konstellation der Bedingungen der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit kann man vernehmungstaktisch auch den Effekt anstreben und ausnutzen, daß der Vernommene die Realisierungswahrscheinlichkeit seiner destruktiven Aussagehandlung in falscher Bewertung der objektiven Realisierungsbedingungen als nicht mehr gegeben einschätzt.

Dieses vernehmungstaktisch diffizile Problem haben Untersuchungsführer der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen Schwerin und Erfurt in ihren Diplomarbeiten untersucht. Zwei darin dargestellte Beispiele der letztlich auf Ausnutzung von Selbsttäuschungen der Beschuldigten hinauslaufenden Vernehmungstaktik zur Erschütterung der Realisierungswahrscheinlichkeit wahrheitswidriger Sachverhaltsdarstellungen seien hier zur Veranschaulichung des Prinzips in Kurzfassung wiedergegeben.
In dem Ermittlungsverfahren in Schwerin lagen sichere operative Erkenntnisse darüber vor, daß der Beschuldigte zum Zwecke der Vorbereitung seines ungesetzlichen Grenzübertritts ein Fluggerät selbst hergestellt hatte. Auf Grund einer ungünstigen Festnahmevariante war es dem Täter aber möglich, zunächst jegliche Bezüge zu dem beschlagnahmten Fluggerät abzustreiten und damit auch seine Ab-

sicht des ungesetzlichen Verlassens der DDR in Abrede zu stellen. Richtig wurde als Schwerpunkt der vernehmungstaktischen Einwirkung auf den Beschuldigten erkannt, diesem zunächst klar zu machen, daß seine Behauptung, mit dem Bau des Fluggeräts nichts zu tun zu haben, auf die Dauer nicht erfolgreich aufrecht zu halten war. Da sich der Beschuldigte gegenüber anderen Personen nicht offenbart hatte, so daß eine Beweisführung mittels Zeugen nicht in Frage kam, wurden die Möglichkeiten erwogen, den Beschuldigten evtl. an Hand materieller Spuren oder Beweisgegenstände zu überführen. Bei der Hausdurchsuchung wurden größere Mengen von Schleifpapier gefunden, mit dem offenkundig Holz bearbeitet worden war. Es wurde die Version aufgestellt, daß dieses Schleifpapier vom Beschuldigten zur Bearbeitung der aus Holz gefertigten Rotorflügel des Fluggeräts benutzt worden war. Diese Version wurde durch die Gesamtumstände des Tatgeschehens sowie durch kriminalistische Untersuchungsergebnisse gestützt, wonach die Holzspuren am Schleifpapier artgleich mit dem Holz waren, aus dem der Propeller gefertigt worden war; eine weitergehende Identifizierung war nicht möglich.

Auf Grund der relativ geringen Allgemeinbildung des Beschuldigten wurde bei dieser Ausgangslage vernehmungstaktisch Kurs darauf genommen, dem Beschuldigten in der Vernehmung die heutzutage bereits nahezu unbegrenzten Möglichkeiten der Kriminalistik erlebnisreich zu demonstrieren.

In allgemeiner Form und an Beispielen aus der Literatur wurde ihm nahegebracht, zu welchen Leistungen die Kriminalistik heute selbst in solchen Fällen fähig ist, in denen sich Täter schon bei der Tatausführung bewußt auf die Vermeidung jeglicher Spuren konzentriert hatten. Schließlich habe er zwangsläufig zur Herstellung des Fluggeräts Werkzeuge und Arbeitsmittel verwendet und dadurch vielfältige Spuren hinterlassen. Nur als Beispiel sei auf den Rotorflügel verwiesen, der geradezu liebevoll mit Schleifpapier behandelt

worden sei. Daß die Sachverständigen damit nichts anfangen könnten, sei doch sicher auch für ihn als erwachsener Mensch recht unwahrscheinlich.

Die Rechnung ging auf. Der Beschuldigte kam auf Grund der Überschätzung der kriminalistischen Identifizierungsmöglichkeiten im konkreten Fall zu der Überzeugung, daß er der Lüge überführt werden kann, hielt deshalb die Realisierung seiner das Bestreiten der Herstellung des Fluggeräts beinhaltenden Aussagehandlung nicht mehr länger für möglich und entschied sich zu dem Bekenntnis, das Fluggerät hergestellt zu haben, bestritt allerdings zunächst weiterhin die Absicht, damit einen ungesetzlichen Grenzüberflug vorgehabt zu haben.

In dem Ermittlungsverfahren in Erfurt wurde ebenfalls die Selbsttäuschung eines jugendlichen Beschuldigten über die kriminalistischen Möglichkeiten der Täteridentifizierung ausgenutzt, um ihn zu der Überzeugung kommen zu lassen, daß ein Geständnis in dieser Sache für ihn die beste Handlungsalternative darstellt. Das Beispiel ist auch insofern interessant, als hier deutlich wird, wie sehr emotionale Prozesse an dieser Selbsttäuschung beteiligt sein können.

Gegen den Beschuldigten, der in der Hauptsache (Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat gem. § 213 (1) und (4) StGB) geständig war, waren im Verlauf der Untersuchungen im Zusammenhang mit der Aufklärung seiner Verbindungen im Freizeitbereich Hinweise erarbeitet worden, daß er gemeinsam mit zwei anderen Gleichaltrigen an Einbruchsdiebstählen in Kraftfahrzeugen beteiligt sein könnte. Die bei der Kriminalpolizei zu diesem bisher nicht geklärten Brennpunkt der Kriminalität im Territorium vorliegenden Unterlagen wurden beigezogen und dadurch festgestellt, daß die in einem Fall vorliegende Täterbeschreibung auf den Beschuldigten zutreffen könnte; auch daß wiederholt insgesamt drei Verdächtige beobachtet worden waren, deutete auf die Freizeitgruppierung um den Beschuldigten hin. Auf Grund des immer wieder gleichen Modus operandi - es

wurden fast ausschließlich Auto-Radios entwendet, die ordentlich ausgebaut worden waren - wurde geschlußfolgert, daß der Täter zum Zwecke der Demontage des Rundfunkgeräts auf dem Beifahrersitz Platz genommen haben mußte. Das war der Ausgangspunkt für die Überlegung, daß der Täter dabei auf dem Autositz Geruchsspuren hinterlassen haben mußte. Tatsächlich waren von der Kriminalpolizei in einigen Fällen Geruchskonserven angefertigt worden, die sich allerdings als nicht auswertbar erwiesen. Da der Beschuldigte allerdings nicht besonders intelligent war, sich insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten der Kriminalistik nicht auskannte und außerdem deutlich unsicher wirkte, als das Gespräch in der Vernehmung vom Untersuchungsführer "auf die noch zu klärende interessante Freizeitbeschäftigung, vor allem auf Parkplätzen" gelenkt wurde, beschloß der Untersuchungsführer auch hier, es auf dem Wege der Selbsttäuschung des Vernommenen über die kriminalistischen Möglichkeiten der Identifizierung auf der Grundlage von Geruchsspuren zu versuchen. Dem Beschuldigten wurden ausführlich Beispiele der erfolgreichen Täteridentifizierung durch ausgebildete Differenzierungshunde erläutert und beiläufig mitgeteilt, daß das noch längst nicht der modernste Stand der Wissenschaft ist. Im Verhalten des Beschuldigten zeigten sich deutliche Anzeichen von Unruhe und Unsicherheit, in seinen Worten beteuerte er aber, nicht zu wissen, worauf der Untersuchungsführer überhaupt anspiele. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, daß es um die Aufklärung von Einbruchsdiebstählen in Pkw gehe, wobei jeder Täter ja bekanntlich Geruchsspuren hinterlassen müsse.Der Beschuldigte beeilte sich mit der Erklärung, damit absolut nichts zu tun zu haben, konnte dabei jedoch eine deutlich höhere Stimmfrequenz nicht unterdrücken. Diese erwartete Situation nutzte der Untersuchungsführer, den Beschuldigten zur Mitwirkung an einem für ihn "völlig ungefährlichen Experiment" aufzufordern. Der Beschuldigte stimmte notgedrungen, aber mit deutlichem

Unbehagen zu und wurde Zeuge, wie der Untersuchungsführer telefonisch einen "Kriminaltechniker zur Aufnahme einer Gesäßspur" anforderte. Der zuvor instruierte Mitarbeiter erschien im weißen Kittel in der Vernehmung, forderte den Beschuldigten zum Verlassen seiner Sitzgelegenheit auf, brachte dann ein Glasgefäß zum Vorschein, das er vorsichtig öffnete und aus dem er geradezu rituell mit einer Pinzette ein weißes Tuch entnahm, das er unter Zuhilfenahme einer zweiten Pinzette sorgfältig auf dem Häftlingsstuhl ausbreitete. Sodann wurde der Beschuldigte durch den Untersuchungsführer mit dem Bemerken "Nun werden wir ja erfahren, wie unschuldig Sie sind" aufgefordert, auf dem Tuch Platz zu nehmen. Nur widerwillig kam der Beschuldigte der Aufforderung nach, rutschte dann andauernd unruhig hin und her und bekannte schließlich: "Es hat ja nun alles kein Zweck mehr, mit diesen Gesäßspuren habe ich sowieso keine Chance mehr". Er legte ein überprüfbares Geständnis ab und belastete auch die Mittäter.

Zu beiden Beispielen ist der Hinweis angezeigt, daß der Untersuchungsführer keine unwahren Behauptungen über die Möglichkeiten der kriminalistischen Identifizierung gemacht hat, sondern daß sich die Beschuldigten vor dem Hintergrund ihres Täterwissens selbst über die Beweisführungsmöglichkeiten täuschten und auf Grund dessen die Durchsetzung ihrer gegen die Wahrheitsfeststellung gerichteten Aussagehandlungen nicht mehr für möglich hielten. Wie das zweite Beispiel zeigt, kann ein solcher Versuch auch lohnenswert sein, wenn auf Seiten des Untersuchungsorgans keine sicheren Kenntnisse über die Täterschaft des Beschuldigten vorhanden sind. Allerdings muß dann so vorgegangen werden, daß die für die neue Aussagehandlung ausschlaggebende Selbsttäuschung nur zustande kommen kann, wenn er wirklich der Täter ist. In unserem Beispiel konnte nur derjenige, der wirklich mindestens einmal bei einem Eindruchsdiebstahl auf einem Autositz gesessen hatte, von der Selbsttäu-

schung beeindruckt werden. Beim Nichttäter wäre ein solcher Effekt unmöglich gewesen.

Soweit die Erläuterung der beiden grundsätzlichen Möglichkeiten der vernehmungstaktisch wirksamen Begegnung von Aussagehandlungen, die gegen die Wahrheitsfeststellung gerichtet sind. Es muß allerdings noch daran erinnert werden, daß beide Möglichkeiten trotz ihrer relativ selbständigen vernehmungstaktischen Bedeutung nicht als voneinander getrennte Einflußgrößen betrachtet und praktiziert werden dürfen, sondern daß jeder Vernommene, wie vorn bei der Erläuterung der Teilfunktion des Entscheidens schon erwähnt, beide Entscheidungsfaktoren (subjektiver Wert der Zielalternative und subjektive Realisierungswahrscheinlichkeit) in individuell typischer Weise miteinander verrechnet. Praktisch bedeutungsvoll ist diese Anmerkung vor allem, wenn die Vernehmungstaktik schwerpunktmäßig auf die Erschütterung der Realisierungswahrscheinlichkeit einer destruktiven Aussagehandlung ausgerichtet wird. Hier muß es stets zumindest indirekt Bestandteil der vernehmungstaktischen Einwirkung auf den Vernommenen sein, diesem nicht nur die Unmöglichkeit der erfolgreichen Verwirklichung seiner lügnerischen Konzeption klar zu machen, sondern gleichzeitig dafür zu sorgen, daß er für seine neue Aussagehandlung Zielvorstellungen als für sich akzeptabel anerkennt, die nur mit ehrlichen Aussagen erreichbar sind.
Abschließend sei auch noch auf die mitunter gebotene Notwendigkeit hingewiesen, einem nicht aussagewilligen Vernommenen bisher von ihm nicht gesehene Realisierungswege zum Erreichen einer von ihm angestrebten Zielstellung anzutragen, also ihn unter Ausnutzung des Erkennens, Erlebens und Strebens vorrangig beim Entwerfen seiner Aussagehandlung Hilfe zu leisten. Es handelt sich hier um solche Fälle, in denen auf Grund der Persönlichkeit des Beschuldigten und der Stabilität seiner meist einstellungsgestützten Zielvorstellungen seiner Aussagetätigkeit davon ausgegangen werden muß, daß eine Umorientierung auf neue Ziele nicht gelingen wird. Dann muß überlegt werden, ob und wie der Vernommenen zu der Einsicht geführt werden kann, daß er seine

Ziele am ehesten durch wahrheitsgemäße Aussagen erreichen kann.

Dieser Effekt beeinflußt gegenwärtig die Aussagehandlung vieler Beschuldigter, die Straftaten zur Erzwingung ihrer Übersiedlungsersuchen begangen haben. Wiederholt konnte in der Untersuchungspraxis beobachtet werden, daß einige solcher Beschuldigten nach dem ersten Rechtsanwaltsprecher ein deutlich positiv verändertes Aussageverhalten zeigten. Waren sie zuvor der Meinung, daß ehrliche Aussagen zu ihren Straftaten ihren persönlichen Zielen auf Übersiedlung eher hinderlich sein würden, so änderte sich diese Auffassung teilweise, nachdem sie vom Rechtsanwalt aufgefordert worden waren, zu einem schnellen Abschluß des Strafverfahrens beizutragen, damit dann zügig in der Übersiedlungsangelegenheit entschieden werden könne. Diese Beschuldigten erkannten und bewerteten nunmehr wahre Sachverhaltsschilderungen zu bestimmten Teilbereichen ihrer Straftaten als einem Weg zur Beschleunigung ihrer Übersiedlungsbestrebungen.

Es muß allerdings an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß dem Untersuchungsführer gegenüber Übersiedlungsersuchenden die direkte Nutzung dieser Einflußmöglichkeit durch den Genossen Minister aus staatsrechtlichen Gründen untersagt worden ist. Der Untersuchungsführer hat gegenüber Übersiedlungsersuchenden konsequent zu demonstrieren, daß das Strafverfahren eine von Übersiedlungsersuchen völlig unabhängige Angelegenheit ist, daß es hier um die Feststellung der Wahrheit über vom Beschuldigten begangene Straftaten und um die gerechte Ahndung derselben auf der Grundlage der Gesetze geht und daß über das Übersiedlungsersuchen von den dafür zuständigen staatlichen Organen völlig unabhängig vom Strafverfahren entschieden wird.

Natürlich kann der Untersuchungsführer nicht verhindern, daß jeder Beschuldigte darüber seine eigenen Überlegungen anstellt. Sie sind sogar wünschenswert, wenn sie sich positiv in Rich-

tung ehrlicher Aussagen auswirken. Allerdings ist hier grundsätzlich analog zu dem oben erläuterten Prinzip der Selbsttäuschung vorzugehen: Der Untersuchungsführer darf selbstverständlich keinesfalls verbal versprechen, daß das Übersiedlungsersuchen positiv oder schneller entschieden wird, wenn wahrheitsgemäße Aussagen zur Strafsache gemacht werden. Allerdings ist es legitim, dem Vernommenen auf Grund anderer vernehmungstaktisch nutzbarer Einflußfaktoren zu der selbständig erarbeiteten Einsicht zu verhelfen, daß wahre Aussagen dazu beitragen können, dem subjektiv ersehnten Ziel der Ausreise näher zu kommen. Ob das dann wirklich eintritt oder nicht ist bei einem solchen Vorgehen nicht Sache des Untersuchungsführers oder des Untersuchungsorgans.

4.1.2. Die prinzipiellen Möglichkeiten der vernehmungstaktisch wirksamen Beeinflussung der psychischen Orientierung und Regulation bisher nicht umfassend vorprogrammierter Aussagehandlungen

Bereits im Abschnitt 1.2. dieses Lerhefts wurde festgestellt, daß es gar nicht so selten vorkommt, daß selbst Täter schwerer Straftaten sich nicht gründlich auf den Fall ihrer Entlarvung vorbereiten und daß sie aus unterschiedlichen Gründen darauf vertrauen, daß ihnen schon nichts passieren werde.

Ein Untersuchungsführer der Hauptabteilung IX/9 hat in seiner Diplomarbeit das Aussageverhalten inhaftierter Schleuserfahrer krimineller Menschenhändlerbanden untersucht und ist zu der Feststellung gelangt, daß die meisten dieser Beschuldigten das Risiko einer Festnahme zwar als "eine ferne Möglichkeit einkalkulieren", jedoch im Ergebnis der Beeinflussung durch ihre Auftraggeber (angebliche Sicherheitsvorkehrungen usw.) und insbesondere nach der erfolgreichen Realisierung

von Schleusungsaktionen "den Gedanken an eine Festnahme verdrängen".

Auf einen anderen Grund des Fehlens von Aussageverhaltensprogrammen bei Straftätern haben Liebewirth/Meyer/Grimmer bereits 1978 in ihrer Forschungsarbeit aufmerksam gemacht, als sie darauf hinwiesen , daß viele feindlich eingestellten Beschuldigten häufig auch deshalb nicht im ihrer Inhaftierung rechnen, weil sie in maßloser Selbstüberschätzung ihrer eigenen Person und Position darauf vertrauen, daß die Staatsorgane im Interesse des internationalen Ansehens der DDR die Anwendung des sozialistischen Rechts unterlassen würden. In jüngerer Zeit gibt es auch bei manchen Übersiedlungsersuchenden ähnliche Erscheinungsformen. Unabhängig vom Delikt können auch bestimmte Persönlichkeitsmerkmale des Vernommenen bewirken, daß er sich gar nicht oder nur sehr unbestimmt auf eine Konfrontation mit den Untersuchungsorganen oder gar auf seine Aussagehandlung vorbereitet hat. So konnte wiederholt bei Personen, bei denen sich durch Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit ein "In-den-Tag-hineinleben" als Lebensmaxime herausgebildet hatte, beobachtet werden, daß sie auch ihre Aussagetätigkeit nach der Devise zu ordnen versuchen "Kommt Zeit - kommt Rat".

Die Beispiele mögen zur Demonstration des Ist-Zustandes genügen. Unter vernehmungstaktischen Gesichtspunkten ist natürlich offenkundig, daß solchen Beschuldigten bzw. Verdächtigen anders begegnet werden muß als denjenigen, die über ein relativ zielklares und bedingungsgerechtes Handlungsprogramm für eine destruktive Aussagehandlung verfügen. Im Unterschied zu den Orientierungen im Abschnitt 4.1.1. gilt bei dieser Grundkonstellation der Aussagetätigkeit die generelle Orientierung für die Vernehmungstaktik, möglichst effektiv den Umstand auszunutzen, daß der Vernommene noch

nicht über klare Zielvorstellungen für seine Aussagehandlung verfügt, daß sein Streben noch relativ diffus auf die Abwendung von negativen Folgen, gleichzeitig aber evtl. darauf gerichtet ist, sein Gesicht zu wahren, daß er sich noch nicht umfassend über die Bedingungen seiner Aussagehandlung orientiert hat, daß er sich also alles in allem im Hinblick auf seine Aussagehandlung noch nicht entschieden hat. Es kommt hier also vorrangig darauf an, die Vernehmungstaktik so einzurichten, daß der Ziel- und Motivbildungsprozeß der Vernommenen dahingehend beeinflußt wird, daß er sich für eine solche Aussagehandlungsalternative entscheidet, die eine ehrliche Offenbarung seines relevanten Wissens einschließt.
Die diesbezüglichen Möglichkeiten vernehmungstaktischer Einwirkung auf einen Vernommenen sind natürlich außerordentlich vielfältig und hier nicht annähernd darstellbar. Vom Prinzip her läßt sich aber sagen, daß das vernehmungstaktische Vorgehen bei einer solchen Konstellation immer zwei Effekte anzielen muß, nämlich

a) zu verhindern, daß sich der Vernommene in diesem Prozeß der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagehandlung auf eine destruktive Position festlegt und

b) dafür zu sorgen, daß der Vernommene in diesem Prozeß eine zunehmend zielklare und stabile Aussagehandlung entwickelt und verwirklicht, die ehrliche und vollständige Aussagen zu den Kernfragen der Untersuchung beinhaltet.

Natürlich sind beide Einwirkungsrichtungen nicht voneinander zu trennen, dennoch haben sie eine gewisse selbständige Berechtigung, wie auch die nachfolgenden Erläuterungen ergeben werden.

Zu a):

Wohl jeder Untersuchungsführer hat in seiner Untersuchungspraxis die Erfahrung gemacht, daß ein Vernommener insbesondere in der Erstvernehmung nur äußerst selten von Anfang an umfassende und wahrheitsgemäße Aussagen zu den von ihm begangenen Straftaten und zu weiteren Umständen

macht. Selbst wenn der Beschuldigte bzw. Verdächtige keine klaren Ziel- und Wegvorstellungen in bezug auf seine Aussagehandlung besitzt, wird er im Regelfall zunächst versuchen, belastende Aussagen zu vermeiden oder zumindest auf das nach seiner Meinung unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das hat seine Ursache u. a. darin, daß sich die meisten Vernommenen durchaus der Tragweite ihrer Aussagen und der gesamten Untersuchung für die eigene Lebenslage und für nahe Angehörige und Freunde bewußt sind, so daß ihre als Schutzreaktion verständliche Suche nach einem Ausweg relativ häufig die Tendenz zu unwahren Aussagen und zum Verschweigen wichtiger als belastend empfundener Aussagen aufweist.

> In der bürgerlichen Literatur wird diese Konstellation des Aussageverhaltens als "Lügen aus innerer Unsicherheit" bezeichnet und treffend so charakterisiert:
> "... Lügen aus innerer Unsicherheit erkennt man ... häufiger an dem sprunghaften Verhalten des Vernommenen, welches die übliche Selbstsicherheit vermissen läßt ... Charakteristisch für diese Art des Schwindelns... ist ferner ..., daß der Beschuldigte genau um die Unwahrheit weiß ... Um sich zu beruhigen, sucht er ... nach einem Strohhalm, an den er sich klammern kann und mit dessen Hilfe er in Form einer absonderlichen Art von Autosuggestion sich einredet, daß er doch eigentlich gar nicht die Unwahrheit gesagt habe. Typisch ist die bewußt mehrdeutige Aussage".[1]

Was nun das vernehmungstaktische Vorgehen gegenüber solchen Erscheinungsformen des Aussageverhaltens Vernommener angeht, ist zunächst tatsächlich wichtig, daß dem Vernommenen in dieser Phase des Beginns der Untersuchung keine Gelegenheit gegeben werden darf, eine gegen die Wahrheitsfeststellung gerichtete Aussagehandlung zu entwickeln oder gar zu verwirklichen. Bedeutungsvoll können hier allein schon die Umstände des Zustandekommen der

1 Geerds "Vernehmungstechnik", a. a. O., S. 178 - 182

Erstvernehmung sein, insbesondere - wie vorn schon im Abschnitt 2.2. erwähnt - der Zeitraum zwischen Festnahme/Zuführung und Beginn der Erstvernehmung oder gar eine vorangegangene Befragung der Person.[1] Ungünstige Konstellationen können dem Vernommenen wichtige ungewollte Aufschlüsse für seine Aussagehandlungen geben und ihm ermöglichen, sich bereits vor Beginn der Erstvernehmung das gedankliche Grundgerippe für eine in wesentlichen Teilen unehrliche Aussagehandlung zurecht zu legen. Es ist daher von größter Wichtigkeit und eine wesentliche Aufgabe der Leitungstätigkeit, unbedingt einen zügigen Beginn der Erstvernehmung zu sichern. Das ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Untersuchungsführer in der Erstvernehmung das Überraschungsmoment als taktisches Mittel nutzen kann. Wir kommen im 5. Lehrheft darauf zurück.
Von außerordentlicher Bedeutung ist darüber hinaus, wie der Untersuchungsführer vor allem in der Erstvernehmung zu solchen Erscheinungsformen des Aussageverhaltens Vernommener Stellung nimmt. Dafür gibt es selbstverständlich keine Rezepte. Es kann zweckmäßig sein, dem Vernommenen zunächst in Ruhe zuzuhören, ihm seine mehr oder weniger konfusen Erklärung zunächst ungestört darlegen zu lassen, um dann nach geraumer Zeit zu fragen, wie lange man sich diesen Unsinn noch anhören soll. Es kann auch angebracht sein, den Vernommenen ständig mit konkreten Fragen zu behelligen und auf deren konkrete Beantwortung zu drängen. Viele andere Verfahrensweisen können richtig sein.

Generell ergibt sich aber aus unserem inzwischen erworbenen Wissen über die psychische Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit, daß wir es gerade in dieser Phase einer Vernehmung, in der der Vernommene häufig die Verschleierung bzw. das Verschweigen wichtiger Tatumstände oder sonstiger Zusammenhänge anstrebt, nicht zulassen dürfen, daß dem Vernommenen auch nur teilweise die Verwirklichung solcher destruktiven Aussagehandlungen gelingt. Der Vernommene würde jeden Fortschritt in dieser Richtung als Erfolgserlebnis verbuchen,

1 Vgl. S. 55/56 dieses Lehrmaterials

das ihm in der Fortsetzung seiner auf die Verhinderung der Wahrheitsfeststellung gerichteten Versuche stimmulieren würde.

Gibt es also Anzeichen dafür, daß der Vernommene lügt oder bestimmte Kenntnisse bewußt verheimlichen will, muß das Vorgehen in der Vernehmung grundsätzlich so eingerichtet werden, daß ein möglicher Ziel- und Motivbildungsprozeß für eine unehrliche Aussagehandlung wirkungsvoll gestört wird. Diesem Vernommenen darf keine Gelegenheit gegeben werden, sich in Ruhe über seine gegen die Wahrheitsfeststellung gerichteten Ziele und vor allem nicht über die Realisierungsmöglichkeiten klar zu werden. Deshalb ist es vernehmungstaktisch in der Regel auch richtig, die Erstvernehmung erst zu beenden, wenn alle überschaubaren wesentlichen Fragenkomplexe behandelt und vom Vernommenen dazu Erklärungen abgegeben wurden.

Wir sind uns natürlich darüber im klaren, daß die Forderung, jegliche unwahre Aussagen beinhaltende Handlungen rechtzeitig zu unterbinden, leichter zu Papier zu bringen ist, als sie in der praktischen Vernehmungstätigkeit verwirklicht werden kann. Die Schwierigkeit besteht ja häufig darin, daß der Untersuchungsführer insbesondere zu Beginn der Untersuchung die tatsächlichen Umstände und Zusammenhänge der Straftat, beteiligte Personen und sonstige politisch-operativ wichtige Fakten nicht kennt, so daß es gar nicht so einfach ist, den Wahrheitsgehalt der Aussagen des Vernommenen zu beurteilen. Wir werden im 3. Lehrheft dazu einige praktische Orientierungen geben. Schon an dieser Stelle ist aber der Hinweis angebracht, daß gerade deshalb der Untersuchungsführer dem Vernommenen insbesondere in solchen unklaren Situationen nicht zu erkennen geben darf, wie er den Wahrheitsgehalt der Aussagen einschätzt. Richtig ist vielmehr, immer weiter zu fragen, so lange sich aus den Aussagen des Vernommenen Fragemöglichkeiten ergeben.

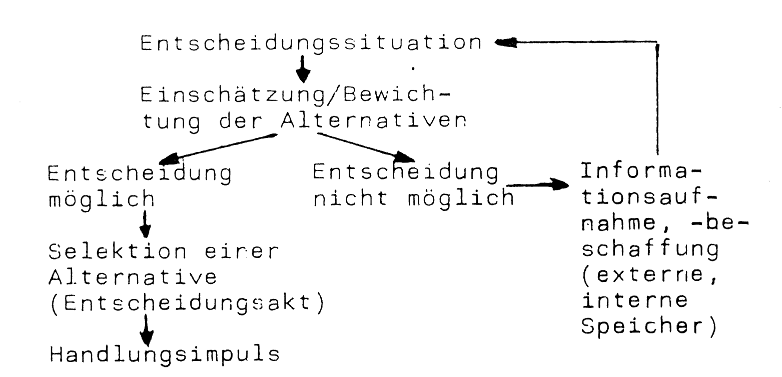
Zu b):

Schon eingangs dieses Unterabschnitts wurde hervorgehoben, daß die auf den Aufbau konstruktiver, ehrliche Aussagen beinhaltender Aussagehandlungen gerichtete vernehmungstaktische Einwirkung selbstveständlich nicht getrennt werden darf von der unter a) beleuchteten vernehmungstaktischen Zielstellung, den Vernommenen keine Positionierung auf eine unehrliche Aussagehandlung zu ermöglichen. Jetzt wird aber auch klar, daß a) die Voraussetzung für b) ist und b) im gewissen Sinne auch zeitlich auf a) folgen muß.
Zwar muß jede vernehmungstaktische Einwirkung auf einen im Hinblick auf seine Aussagehandlung nicht vorprogrammierten Vernommenen von Anfang an darauf ausgerichtet werden, diesen bei der Entwicklung und Verwirklichung ehrlicher Aussagehandlungen Hilfe zu leisten, aber in Anbetracht der unter a) skizzierten Tendenz, daß die meisten Vernommenen psychologisch bedingt zunächst zu unwahren Aussagen oder zum Verschweigen ihrer Kenntnisse neigen, darf der Untersuchungsführer in dieser Beziehung vom Vernommenen nicht gleich Wunderdinge erwarten.
Wir haben bei der Beschreibung der Teilfunktion des Entscheidens hervorgehoben, daß und warum für viele Straftäter das Ablegen eines Geständnisses von außerordentlicher Tragweite für sein gesamtes weiteres Leben ist.[1] Wenn dies richtig ist - und wer wollte das in Abrede stellen -, dann muß auch akzeptiert werden, daß dieser Vernommene in der Regel erst im Ergebnis des von uns analysierten Prozesses der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit zu einer mit einem Geständnis oder Teilgeständnis verknüpften Aussagehandlung gelangt und daß dieser Prozeß im Einzelfall sehr widersprüchlich verlaufen und langwierig sein kann, auch wenn er sich nicht umentscheiden muß (wie im 4.1.1. beschrieben), sondern erstmalig eine Aussagehandlung von solcher Tragweite projektiert.

1 Vgl. S. 102 dieses Lehrhefts

Vernehmungstaktisch kommt es dementsprechend vor allem darauf an, dem Vernommenen die Beherrschung dieses Prozesses zu erleichtern und gleichzeitig in Richtung auf die Bekundung ehrlicher und vollständiger Aussagen zum Schuldvorwurf zu kanalisieren. Was die konkrete Art und Weise des diesbezüglichen vernehmungstaktischen Vorgehens anbetrifft, muß hier natürlich ganz besonders betont werden, daß dazu schematisierbare Hinweise unmöglich sind. Schließlich haben wir die Komplexität und Vieldimensionalität der Aussageregulation in diesem Lehrheft ausführlich untersucht, so daß verständlich ist, daß man nicht in wenigen Sätzen beschreiben kann, wie die psychische Orientierung und Regulation der Aussagehandlung eines noch nicht zur Aussage entschlossenen Vernommenen im positiven Sinne beeinflußt werden muß. Die Ausführungen in den folgenden Lehrheften werden diese zentrale Frage der Vernehmungstaktik zum Gegenstand haben.
An dieser Stelle kann und soll deshalb lediglich auf einen spezifischen Kanal hingewiesen werden, der sich bei der hier untersuchten Grundkonstellation der Aussagetätigkeit als günstige Möglichkeit der Einflußnahme auf die Aussageregulation auftut. Er war weiter vorn als Zustand der Entscheidungsunsicherheit bezeichnet worden und bewirkt, daß der Vernommene meist deutlich wahrnehmbare Orientierungsbestrebungen unternimmt.

Der DDR-Psychologe Schmidt hat die allgemeinen psychologischen Grundlagen dieser Erscheinung in folgendem Schema veranschaulicht:



Welche bedeutende Reserven für eine diesbezügliche Diagnose des Aussageverhaltens Vernommener in der Praxis noch bestehen, hat die Auswertung einer Schallaufzeichnung einer Erstvernehmung gezeigt, die von der Hauptabteilung IX/5 durchgeführt worden war.
Die Schallaufzeichnung wies folgende über die gesamte Erstvernehmung verteilte eindeutige Orientierungsbestrebungen des Vernommenen aus, die oftmals in Nebensätzen oder Nachbemerkungen versteckt waren oder als beiläufige Kommentierungen erschienen:
(Der Beschuldigte war verdächtig, u. a. Losungen faschistischen Inhalts öffentlichkeitswirksam angebracht zu haben.)

- "Welche Beweise haben Sie eigentlich?"
- "Sie trauen mir die Tat nur aufgrund meiner Vorgeschichte zu" (gemeint war die Vorstrafe).
- "Ihre absolute Sicherheit, daß ich es war, irritiert mich, aber sie sagen, ich war's, ich sage, ich war's nicht, was nun?"
- "Ich kann mir vorstellen, wenn ich es gewesen wäre, was dann mit meinem Vater geschehen würde" (Vater ist in verantwortlicher staatlicher Funktion tätig).
- "Ich überlege, wieso Sie behaupten, ich war's"
- "Wenn Sie Beweise haben, warum wurde ich nicht verhaftet?"
- "Ich glaube nicht, daß Sie mir nachweisen können, daß ich der Täter war."
- "Warum legen Sie mir die Beweise nicht vor?"
- "Ihre Beweise können gar nicht so eindeutig sein, denn ich war es nicht."
- "Sie sagen, Sie haben ein Gutachten. Das Gutachten kann ich sicherlich nicht anfechten - aber ich war es nicht."
- "Auch ein Gutachter kann sich irren."
- "Zeigen Sie mir das Gutachten?"
- "Die vielen Fälle, das soll ich alles gemacht haben?"
- "oder nur einige Fälle?"

Zur Erläuterung des Schemas hat er u. a. ausgeführt:

"Charakteristisch für die Entscheidungssituation ist ein objektiver und subjektiver Status der Unsicherheit, bedingt durch das mit der Existenz von Handlungsalternativen verbundene Vorhandensein widersprüchlicher und einander ausschließender Informationen und Verhaltensanforderungen. Diese Unsicherheit bewirkt Orientierungshandlungen, die der Beschaffung zusätzlicher Informationen dienen."[1]

Durchgeführte Untersuchen haben ergeben, daß diese Feststellungen ohne Abstriche auch auf die hier betrachtete Grundkonstellation der Aussagetätigkeit zutreffen und vor allem in den Erstvernehmungen oft sehr deutliche Orientierungsbestrebungen des Vernommenen beobachtet werden. Da der Vernommene sich hier über die objektiven Bedingungen seiner Aussagehandlungen meist noch nicht im klaren ist, er insbesondere kein sicheres Wissen über den Umfang und die Qualität der beim Untersuchungsorgan zur Strafsache vorliegenden Erkenntnisse besitzt, tragen die unter a) erwähnten Versuche der Verschleierung der Tatsachen bzw. des Verschweigens bestimmter Teile seines Wissens relativ häufig Testcharakter und sind in der Regel mit deutlichen Orientierungsbestrebungen im Hinblick auf die Beweislage vermengt. Insgesamt wirkt das Auftreten dieser Vernommenen häufig ausgesprochen unsicher; die Antworten auf bestimmte strafrechtlich bedeutungsvolle Fragen sind oft ausweichend und mehrdeutig.
Oft werden solche Erscheinungsformen des Aussageverhaltens Vernommener vom Untersuchungsführer im Trubel der Erstvernehmung gar nicht bewußt registriert, weil sie im Regelfall durch das später abgelegte Geständnis oder Teilgeständnis überdeckt werden.

1 Schmidt, H.-D. "Grundriß der Persönlichkeitspsychologie", a. a. O., S. 82/83

Es liegt auf der Hand, daß die so oder ähnlich in Erscheinung tretenden Orientierungsbestrebungen des Vernommenen im Zustand der Entscheidungsunsicherheit vernehmungstaktisch universell nutzbar sind. Dabei geht es nicht etwa darum, dem Vernommenen in der Erstvernehmung umfassend über die tatsächliche Beweislage ins Bild zu setzen, sondern es kommt vielmehr darauf an, das gesamte vernehmungstaktische Vorgehen in dieser Phase der Entscheidungsunsicherheit bewußt auf die überhöhten Orientierungsbedürfnisse und die geschärften Orientierungsleistungen des Vernommenen auszurichten. Da der Beschuldigte in dieser Situation auch physiologisch bedingt - wir kommen im 5. Lehrheft darauf zurück - geradezu begierig darauf ist, alles in Erfahrung zu bringen, was für seine Aussagehandlung wichtig sein kann, nimmt er jegliche diesbezügliche Informationen ganz anders auf, als in anderen Situationen, wenn dieser Spannungszustand bereits abgeklungen ist. Hier reichen meist schon unbestimmte Andeutungen, feine Nuancen in der Betonung bestimmter Worte und ähnliche sonst gar nicht beachtete Verhaltensweisen des Untersuchungsführers, um beim Straftäter vor dem Hintergrund seines Täterwissens Assoziationen hervorrufen, die Bewertungen in Richtung positiver oder negativer Entscheidungen in bezug auf die Aussagehandlung wesentlich kanalisieren können. Hier gilt bei gelungener Realisierung eines richtigen vernehmungstaktischen Vorgehens die Feststellung der Sozialpsychologie:
"Es gibt in der Kommunikation 'situationsgebundene Reden', die nur für die in der Situation befindlichen Personen verständlich sind."[1]
Was für die Möglichkeiten des Untersuchungsführers im Kommunikationsprozeß mit dem Beschuldigten gilt, trifft selbstverständlich auch auf die Nutzung aller anderen potentiellen Einflußmöglichkeiten vernehmungstaktischer Art im Zustand der Entscheidungsunsicherheit zu. Es muß gar nicht immer zweckmäßig sein, daß der Untersuchungsführer dem Vernommenen direkt mitteilt oder in Andeutungen zu verstehen gibt, was er bei der psychischen Orientierung und Regulation

1 Hiebsch/Vorwerg "Sozialpsychologie", Berlin 1980, S. 314

seiner Aussagehandlung berücksichtigen soll.
In Abhängigkeit von der Persönlichkeit des Vernommenen, insbesondere von seiner Einstellungsstruktur, kann es entschieden nachhaltiger auf ihn wirken, wenn der Vernommene auf anderen Wegen - womöglich sogar gegen den vermeintlichen Willen des Untersuchungsführers - erkennt und erlebt, was orientierend für seine Aussagehandlung sein kann, weil dann auch die Bewertungen und die anderen psychischen Prozesse anders verlaufen können. Wir werden im 4. Lehrheft den diesbezüglichen vernehmungstaktischen Spielraum umfassender ausloten.

4.1.3. Möglichkeiten der wirksamen Stimulierung einer im wesentlichen auf die ehrliche Offenbarung sachverhaltsbezogenen Wissens gerichteten Aussagehandlung

Manchen Untersuchungsführer oder Leiter wird es vielleicht überraschen, daß wir ein im wesentlichen ehrliches Aussageverhalten als eine für die Untersuchungspraxis des MfS typische Grundkonstellation der Aussagetätigkeit ansehen und obendrein sogar noch vernehmungstaktische Empfehlungen entwickeln wollen, wie man sich solchen Vernommenen gegenüber richtig verhält. Diese Genossen haben meist die Anfangsphase der Untersuchung in der jeweiligen Strafsache und damit auch der Vernehmungen im Auge, und für diese Phase stimmen wir mit ihnen in der Feststellung überein, daß hier ehrliche und vollständige Aussagen ganz selten, und vielmehr typischerweise die in den vorangegangenen Unterabschnitten behandelten Grundkonstellationen der Aussagetätigkeit anzutreffen sind. Man darf allerdings nicht außer Betracht lassen, daß nach den langjährigen statistischen Erhebungen auf Linie IX 90 - 95% aller Beschuldigten in der Erstvernehmung ein Geständnis oder ein Teilgeständnis ablegen. Selbst wenn wir in bezug auf den hohen Anteil der Geständnisse einen gewissen Veredlungseffekt! dieser Feststellung in Rechnung stellen - schließlich steht als Sollmaß-

stab in der Regel lediglich das anschließende Aussageverhalten, ggf. in Verbindung mit operativen Feststellungen, zur Verfügung -, bleibt doch die auch jedem Untersuchungsführer empirisch zugängliche Erkenntnis, daß wir in der Regel die weitaus längste Zeit der Untersuchung in einer Strafsache in den Vernehmungen mit einem Beschuldigten zu tun haben, der in der Hauptsache geständig ist, dessen Aussagetätigkeit in bezug auf die Kernfragen der Untersuchung also mit der ehrlichen Offenbarung seines Wissens verknüpft ist. Es kommt immer wieder vor, daß der Untersuchungsführer sich den nach dem Geständnis folgenden Vernehmungsaufgaben - den "Mühen der Ebene", wie manche sagen - mit weniger vernehmungstaktischer Aufmerksamkeit zuwendet. Nachdem "die Luft aus der Sache raus ist", sind die Vernehmungen für ihn nicht mehr interessant, alles andere wird nur noch als Fleißarbeit angesehen. In der Regel, insbesondere bei beweismäßig klaren und strafrechtlich einfach gelagerten Sachverhalten, hat solche laxe Haltung unter dem Strich kaum negative Folgen. Hin und wieder können allerdings durch ungenügende vernehmungstaktische Aufmerksamkeit bedingte negative Veränderungen der Aussagetätigkeit des Vernommenen erhebliche Komplikationen hervorrufen, was in Extremfällen sogar die geplante öffentliche Hauptverhandlung oder andere vorgesehene Öffentlichkeitsmaßnahmen in Frage stellen kann. Fast immer kommt es parallel zu solchen im Verlauf der Untersuchung entwickelten destruktiven Aussagehandlungen zu einer Umkehrung oder Unterbrechung eines möglicherweise in der ersten Phase der Untersuchung begonnenen Umerziehungsprozesses des Beschuldigten.
Wie wir sehen, gibt es guten Grund, daß wir uns hier der Frage zuwenden, wie man sich vernehmungstaktisch richtig gegenüber einem im wesentlichen geständigen Beschuldigten verhält.
Als erstes sollte sich jeder Untersuchungsführer bewußt machen und ständig beachten:

> Ein Geständnis oder ein Teilgeständnis bietet keine Garantie, daß der Vernommene auch zu allen anderen den Gegenstand der Vernehmungen

> bildenden Fragen ehrlich oder gar vollständig aussagt!

Obwohl eigentlich eine Binsenwahrheit und auf der Grundlage der in diesem Lehrheft dargestellten Gesetzmäßigkeiten der psychischen Orientierung und Regulation von Aussagehandlungen auch wissenschaftlich begründet, ist es immer wieder erstaunlich, daß Untersuchungsführer diese rationale Erkenntnis aufgrund emotionaler und motivationaler Komponenten des Kommunikationsprozesses mit dem Vernommenen mit zunehmender Dauer der Untersuchung relativ oft aus dem Auge verlieren und teilweise sogar fest überzeugt sind, daß "ihr" Beschuldigter in allen Fragen die Wahrheit sagt. Man muß immer beachten, daß sich jeder Beschuldigte - wie vorn in den Abschnitten 2.3. und 3.1. ausführlich begründet - intensiv mit den Umständen der Untersuchung auseinandersetzt und daß die meisten sehr wohl in der Lage sind, die für ihre Aussagehandlungen ausschlaggebenden Bedingungen realitätsgerecht zu erkennen und zu bewerten und sich auf dieser Basis zu anforderungsgerechten Handlungsalternativen zu entscheiden. Eine solche gelungene Anpassung der Aussagehandlungen an die tatsächlichen Realisierungsbedingungen birgt immer die Gefahr in sich, daß der Untersuchungsführer sie leichtfertig als umfassend ehrliches Aussageverhalten bewertet; oft wird man erst durch Zeugenaussagen oder andere im Verlauf der Untersuchung gesicherte Beweismittel aus seinen Träumen gerissen, manchmal gar nicht.

Deshalb sollte für jeden Untersuchungsführer als generelle Orientierung gelten, auch nach einem Geständnis und trotz Fehlens konkreter weitergehender Erkenntnisse zur Sache nicht leichtfertig darauf zu vertrauen, daß der Beschuldigte zu allen Fragen die Wahrheit sagt. Durch konkrete Fragen zu sämtlichen politisch-operativ bedeutungsvollen Umständen und Zusammenhängen ist der Beschuldigte ständig zu neuen Aussagehandlungen zu veranlassen, in denen er sich für ehrliche Aussagen entscheiden muß. Der Beschuldigte darf nach einem Geständnis nicht in Ruhe gelassen werden!

Die zuletzt formulierte Forderung berührt eine weitere vernehmungstaktische Aufgabenstellung, die aus den Gesetzmäßigkeiten der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit erwächst und deren qualifizierte Bewältigung in keinem bedeutungsvollen Untersuchungsvorgang unterschätzt werden darf: Die Herausbildung und das Stimulieren der Überzeugung des Beschuldigten, daß ehrliche und vollständige Aussagen zum Vernehmungsgegenstand richtig sind und im eigenen Interesse liegen.
Wie schon bei der Erläuterung der Teilfunktion des Kontrollierens im Abschnitt 3.1.7. dargestellt, beschäftigt sich jeder Vernommene während des Vollzugs seiner Aussagehandlungen sowie nach deren Beendigung mehr oder weniger intensiv mit den Ergebnissen derselben, wobei die tatsächlich eingetretenen oder die erwarteten Ergebnisse immer mit den ursprünglichen eigenen Erwartungshaltungen in Beziehung gesetzt werden.

Diese Kontrollprozesse müssen vernehmungstaktisch gezielt genutzt werden, um den Vernommenen in den Vernehmungen immer wieder aufs Neue zu Erkenntnissen, Erlebnissen und Bewertungen zu verhelfen, die ihn in der Überzeugung bestärken, daß seine bisherigen Aussagehandlungen, die eine ehrliche Bekundung seines gesamten Wissens zum jeweiligen Vernehmungsgegenstand beinhalten, unter den gegebenen Bedingungen vernünftig und richtig waren und daß es kein Grund zur Reue oder Umkehr gibt.
Die konkrete Art und Weise des diesbezüglichen vernehmungstaktischen Vorgehens ist wiederum nicht schematisierbar. Allgemein läßt sich sicher sagen, daß es zunächst darauf ankommt, alles nach Möglichkeit so einzurichten, daß sich der Vernommene beim Kontrollieren in seinen mit der Aussagehandlung angestrebten Zielvorstellungen und damit in seinen Motiven bestätigt sieht. Das ist allerdings nicht immer möglich und oft nur begrenzt aufrechterhaltbar.

Kommt beispielsweise ein Spion in subjektiver Bewertung der äußeren Umstände einer durchgeführten operativen Befragung zu der Einschätzung, daß er bei wahrheitsgemäßen Teilaussagen über seine Spionagetätigkeit die

Chance hat, von den Abwehrorganen des MfS überworben zu werden und entscheidet er sich auf Grund dessen mit dieser Zielstellung zu der entsprechenden Aussagehandlung, ist es bei einer dann folgenden Einleitung eines Strafverfahrens und Inhaftierung ausgeschlossen, daß der Beschuldigte sich im Ergebnis der resultativen Kontrolle in der Richtigkeit seiner Aussagehandling bestätigt sieht. Das ist übrigens immer dann der Fall, wenn der Vernommene in der Erstbefragung Aussagen mit der Zielstellung macht, dadurch ein Strafverfahren abzuwenden.
In anderen Fällen kann dem Vernommenen nur über einen begrenzten Zeitraum und manchmal auch nur mit erheblichen Aufwand das Gefühl vermittelt werden, daß seine mit der Aussagehandlung verfolgten subjektiven Zielstellungen tatsächlich erreichbar sind. Immer dann, wenn sich aus den Aussagen und den damit verbundenen Beweisführungsmaßnahmen zwingende Rechtsfolgen ergeben, die den Erwartungshaltungen des Beschuldigten objektiv entgegenstehen, muß man sich rechtzeitig überlegen, wie und wann "sag' ich's meinem Kinde". So kann man sicher einem dominant materiell interessierten Beschuldigten, der seine gesamte Aussagetätigkeit auf die Zielstellung ausgerichtet hat, bestimmte Vermögenswerte unter allen Umständen zu retten, über einen gewissen Zeitraum die erfolgte Vermögensbeschlagnahme und die rechtliche Möglichkeit der Vermögenseinziehung im Gerichtsurteil vorenthalten; spätestens vor dem ersten Rechtsanwaltsprecher möchte man aber Möglichkeiten gefunden haben, ihm das "schonend beizubringen".

Wir erkennen daraus, daß es oftmals notwendig wird, den Beschuldigten in den Vernehmungen systematisch so zu führen, daß dieser schrittweise die wirklichen Konsequenzen des Strafverfahrens und damit auch seiner Aussagen für seine Lebenslage erfaßt und trotzdem seine auf Mitwirkung bei der Wahrheitsfeststellung ausgerichtete Aussagetätigkeit nicht verändert.

Kümmern wir uns nicht darum, dann kommt der Beschuldigte entweder sofort oder doch nach relativ kurzer Zeit von ganz allein zu entsprechenden Erkenntnissen, Erlebnissen und Bewertungen. Schon bei der Erläuterung der Teilfunktion des Kontrollierens wurde ja bereits erwähnt, daß es relativ häufig bei vielen Vernommenen insbesondere nach der Ablegung eines Geständnisses zu negativ getönten Gefühlszuständen kommt. Das kann im Verlauf der Untersuchung wiederholt auftreten.

> Der sowjetische Psychologe Leontjew hat den gesetzmäßigen Hintergrund dieser Erscheinung aufgedeckt, indem er feststellte: "Selbst die erfolgreiche Ausführung einer Handlung führt durchaus nicht immer zu einer positiven Emotion, sie kann auch ein stark negatives Erleben erzeugen, welches signalisiert, daß für das Leitmotiv der Persönlichkeit das erreichte Resultat psychologisch eine Enttäuschung darstellt."[1]

Daraus gilt es die Schlußfolgerung zu ziehen, daß man vernehmungstaktisch dafür sorgen muß, daß der Vernommene im Verlauf der Untersuchung diese ggf. auftretenden negativen Gefühlszustände und dadurch bedingte Bewertungen überwindet. Er muß lernen, mit den unausweichlichen Konsequenzen des Strafverfahrens zu leben und mit den vielfältigen neuen Komplikationen, die das Leben unter den Bedingungen der Untersuchungshaft mit sich bringt, fertig zu werden.
Dabei kann und muß der Untersuchungsführer dem Beschuldigten Hilfe und Unterstützung geben, jedenfalls immer dann, wenn uns an der Aufrechterhaltung der Bereitschaft des Beschuldigten zur ehrlichen und umfassenden Offenbarung seines Wissens auch weiterhin gelegen ist.
Wir müssen uns allerdings der Tragweite und Kompliziertheit dieser Aufgabenstellung bewußt sein und auch einkalkulieren, daß sie bei vielen Beschuldigten nicht realisierbar sein wird. Betrachten wir die ganze Angelegenheit nämlich aus

1 Leontjew "Tätigkeit, Bewußtsein, Persönlichkeit", a. a. O., S. 189

der Sicht der psychischen Orientierung und Regulation der Aussagetätigkeit des Vernommenen, dann erkennen wir, daß es hier immerhin um eine mitunter gegensätzliche Umlenkung der Zielausrichtung der Aussagehandlung zu den Kernfragen der Untersuchung geht. Im vorhin erwähnten extremsten Fall soll der Beschuldigte an Stelle der ursprünglichen Zielstellung, durch seine Aussagehandlung eine Inhaftierung zu umgehen, nicht nur das Gegenteil für subjektiv akzeptabel halten, sondern sogar seine spätere Verurteilung schrittweise als unumgänglich ansehen. Es ist offenkundig, daß dazu eine echte Umerziehung des Beschuldigten einsetzen muß und diese ist weder bei jedem Beschuldigten erreichbar noch erstrebenswert. Für den Regelfall ist es ausreichend, daß der Beschuldigte die Unvermeidlichkeit seiner Bestrafung und die damit verbundenen Konsequenzen schrittweise in sein Lebenskonzept einbezieht und sich beispielsweise in seinen weiteren Aussagehandlungen damit motiviert, dadurch im gewissen Grade zur Wiedergutmachung seiner Straftaten und dazu beizutragen, vom verurteilenden Gericht günstiger beurteilt zu werden. Eine diesbezüglich gekonnte und auf die augenblickliche Gemütslage des Beschuldigten zugeschnittene Argumentation des Untersuchungsführers wirkt sich in entsprechenden Situationen fast immer günstig aus und stimuliert ggf. auch zukünftig wahre und vollständige Aussagen.
Dem Selbstlauf darf man diese psychischen Prozesse nicht überlaseen, wenn man verhindern will, daß der Beschuldigte seine Aussagetätigkeit im Verlauf der Untersuchung oder vor Gericht in negativer Weise verändert.

4.2. Grundsätzliches zu den Möglichkeiten und Grenzen der vernehmungstaktischen Nutzung unvollständig regulierter Erscheinungsformen des Aussageverhaltens

Wir hatten bereits im Abschnitt 1.2. dieses Lehrheftes bei der Analyse des Aussageverhaltens festgestellt, das neben der Aussagehandlung als typische Grundform des Aussageverhaltens auch nach dem Reiz-Reaktions-Schema ablaufende Verhaltensweisen des Vernommenen existieren und vernehmungstaktisch beachtet werden müssen. Es sind dies, wie vorn bereits erwähnt, vor allem gewohnheitsmäßig auf der Grundlage relativ verfestigter Verhaltensmuster gesteuerte Aussageaktivitäten sowie die Affektaussagen. Beide Erscheinungsformen psychisch unvollständig orientierter und regulierter Aussageaktivitäten sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild dadurch gekennzeichnet, daß sie als unmittelbare Spontanreaktion auf eine entsprechende Auslösungssituation ablaufen. Hier erfolgt keine umfassende Orientierung über die Aussagebedingungen und -folgen und dementsprechend keine abgewogene Entscheidung und Aussageprogrammierung, sondern der in der Regel von außen vermittelte Aussageantrieb geht sofort in Ausführungsoperationen über. Im folgenden sollen beide Erscheinungsformen kurz dargestellt und in ihrer vernehmungstaktischen Bedeutung erörtert werden.

4.2.1. Aussageaktivitäten auf der Grundlage relativ verfestigter Verhaltensmuster

Jeder Beschuldigte bzw. Verdächtige ist während der Vernehmung bzw. Befragung permanent gehalten, Fragen des Untersuchungsführers zu beantworten, auf Argumente des Untersuchungsführers zu reagieren, auf Bemerkungen einzugehen usw. Schon zur Aufrechterhaltung jeder aus seiner Sicht völlig belanglosen Kommunikation mit dem Untersuchungsführer muß er sich ununterbrochen seiner sprachlichen und nonverbalen Mittel bedienen. Es ist überhaupt nicht möglich und würde jede Kommunikation in Frage stellen, wenn alle diese kommunikativen Aktivitäten nach den dargestellten Gesetz-

mäßigkeiten der Handlungsregulation umfassend ausbilanziert und motiviert werden müßten. Wie schon im Abschnitt 2.2. dieses Lehrheftes erläutert wurde, bildet jede Persönlichkeit im Verlaufe seines Lebens durch ständige Wiederholung immer wieder gleicher oder ähnlicher Verhaltensakte vielmehr in unterschiedlichem Maße Fertigkeiten und Gewohnheiten für die subjektiv befriedigende Bewältigung solcher wiederkehrenden Verhaltensanforderungen aus. Da die Kommunikation mit anderen Menschen eine grundlegende Anforderung der Entwicklung und Aufrechterhaltung der Sozialbeziehungen jeder Persönlichkeit ist, kann berechtigt davon ausgegangen werden, daß jeder Vernommene über solche Fertigkeiten und Gewohnheiten in der Gestaltung der Kommunikation verfügt.

Wie vorn schon erwähnt, entlasten solche Verhaltensmuster das Bewußtsein und ermöglichen es dem Vernommenen, daß er sich auf die psychische Orientierung und Regulation der Aussagehandlung in bezug auf Kernfragen konzentriert. Sie werden nach dem Reiz-Reaktions-Schema aus dem Gedächtnis aktualisiert und laufen im großen und ganzen automatisiert ab. Es kann gesichert davon ausgegangen werden, daß ein großer Teil der kommunikativen Aktivitäten des Vernommenen auf solche auf Fertigkeiten beruhenden oder gewohnheitsmäßigen Verhaltensmuster zurückzuführen ist. Die konkrete Reizsituation (beispielsweise die Frage des Untersuchungsführers nach der politischen Grundhaltung des Vernommenen) fungiert als Auslöser für die Aktualisierung üblicher Antwortreaktionen (die Frage wird so beantwortet, wie in früheren vergleichbaren Situationen).

Besonders augenfällig sind solche Gewohnheiten des Kommunikationsverhaltens an nonverbalen Begleiterscheinungen bestimmter eingefahrener Äußerungen beobachtbar, z. B. in Form chrakteristischer unterstreichender Gesten oder Kopfbewegungen. Fast jedem Untersuchungsführer wird aber auch sogleich der Übersiedlungsersuchende einfallen, der auf die Frage nach den Gründen seiner Übersiedlungsbestrebungen zunächst stereotype Verhaltensweisen zeigt und inhaltslose "Argumente"

anbietet, genau so, wie er es zuvor wiederholt bei Aussprachen bei Inneres, im Arbeitskollektiv oder in anderen vergleichbaren Situationen getan hat.

Auch der in der Untersuchungspraxis häufig konstatierbare Umstand, daß ein längere Zeit inhaftierter Beschuldigter im Zuge seiner Anpassung an die Bedingungen der Untersuchung auch bestimmte Aussageverhaltensstereotype für immer wiederkehrende Aussageforderungen herausbildet und diese dann auch als Reaktion auf entsprechende Fragestellungen immer wieder einsetzt - man denke an die stereotype Verneinung der Frage nach Mitwissern durch den Beschuldigten - geht auf diesen Mechanismus zurück.

Die beispielhaften Bemerkungen machen deutlich, daß wohl jede umfassende Aussagehandlung auf Fertigkeiten und Gewohnheiten beruhende mehr oder weniger automatisierte Bestandteile beinhaltet.

Vernehmungstaktisch bedeutsam werden sie dann, wenn der Vernommene auf solche Aussageforderungen, die Grundfragen der Untersuchung betreffen, auf der Grundlage eingefahrener Verhaltensmuster reagiert, um dadurch einer bewußten Auseinandersetzung mit diesen Fragekomplexen auszuweichen. In solchen Fällen darf der Untersuchungsführer - wie vorn bereits erwähnt - ein Ausweichen nicht zulassen, sondern muß bewußt darauf hinwirken, daß der Vernommene die Verwirklichung einer vollständig regulierten Aussagehandlung in Angriff nimmt. Das sicherte Mittel gegen solche durch eingefahrene Verhaltensmuster gesteuerte Antwortreaktionen und sonstige Aussageaktivitäten des Vernommenen ist stets, sich als Untersuchungsführer nicht damit abspeisen zu lassen, sondern solange weiter zu fragen, bis das entsprechende Problem befriedigend geklärt ist. Indem dem Vernommenen über das Erkennen und Erleben zu der Einsicht verholfen wird, daß die sonst übliche Verhaltensreaktion nicht akzeptiert wird, sieht er sich in der Regel veranlaßt, doch die psychische Orientierung und Regulation einer Aussagehandlung in Gang zu setzen, um die Aussageforderung bedingungs- und persönlichkeitsgerecht zu bewältigen.

4.2.2. Affektaussagen in ihrer vernehmungstaktischen Bedeutung

Affektaussagen wurden schon im Abschnitt 1.2. als durch starke emotionale Erregung hervorgerufene und fast ausschließlich gefühlsgesteuerte, meist kurzzeitig andauernde und heftig ablaufende Aussageaktivitäten gekennzeichnet.

Charakteristisch für Affektaussagen ist also, daß hier rationale Orientierungs-, Steuerungs- und Kontrollelemente völlig oder fast völlig fehlen, daß sie ohne ziel- und folgenkritische Entscheidung zustandekommen und statt dessen emotionale Widerspiegelungsleistungen des Vernommenen unmittelbar in affektive Aussagereaktionen übergehen. Voraussetzung für das Zustandekommen affektiver Aussagereaktionen ist eine spezifische Konstellation bestimmter objektiver Umstände der Untersuchung und bestimmter aktualisierter Persönlichkeitsmerkmale zueinander. Die auslösenden objektiven Gegebenheiten müssen auf entsprechende subjektive Bedingungen des jeweiligen Verdächtigen bzw. Beschuldigten treffen, damit es tatsächlich zu einer Affektreaktion kommt. Dabei spielen die emotionale Ansprachbarkeit und das Temperament des Vernommenen die entscheidende Rolle.

> In einer westdeutschen Veröffentlichung werden die Merkmal! affektiver Reaktionen folgendermaßen beschrieben:
> (1) Die Person befindet sich in einem Zustand starker emotionaler Erregung; (2) die emotionale Erregung beeinflußt den Prozeß der Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung: je stärker die emotionale Erregung ist, um so weniger differenziert, d. h. um so selektiver und 'einseitiger' ist die Informationsaufnahme (Wahrnehmung) und um so weniger differenziert ist auch die Informationsverarbeitung (...) (3) die emotionale Erregung intensiviert die Handlungsbereitschaft: je stärker die emotionale Erregung, um so stärker ist der Drang nach einer unverzüglichen, zu einer Lösung der emotionalen Spannung führenden Handlung ... (4) die Handlungen

erfolgen mit großer Intensität, sie erfolgen spontan ohne oder nur mit geringfügigen zeitlichen Verzögerungen und daher auf Grund sehr unvollkommener Abwägung alternativer Möglichkeiten, und sie bestehen wie die Gewohnheitshandlungen oft aus eingefahrenen, d. h. habituellen oder einfachen Verhaltensmustern."[1]

Sieht man einmal von dem hier nach unserem Verständnis unrichtigen Gebrauch des Begriffs der Handlung ab, dann sind diese Merkmale offenbar auch für Affektaussagen außerordentlich typisch. Das wird noch dadurch unterstrichen, daß als Fußnote zum angeführten 3. Merkmal angemerkt ist: "Diese einseitige und völlig ungenügende Informationsaufnahme und -verarbeitung führt oft dazu, daß die Person im Zustand starker emotionaler Erregung Handlungen ausführt, die sie bei nüchterner oder 'rationaler' Überlegung nicht ausführen würde."[2]

Die Erscheinungsformen und Häufigkeitsquoten affektiver Aussagen sind in der Untersuchungspraxis des MfS recht vielfältig und unterschiedlich.
Was die Erscheinungsformen anbelangt, handelt es sich bei Affektaussagen in der Regel um emotional bedingte, meist nur aus einzelnen Worten oder/und Gesten bestehenden Spontanreaktionen auf bestimmte Auslösungsbedingungen, so beispielsweise wenn der Vernommene den Vorhalt der ihn belastenden Aussage eines von ihm bisher als zuverlässig und schweigsam eingeschätzten Mittäters mit der hauptsächlich durch Enttäuschung und Wut hervorgerufenen Aussagereaktion "dieser Verräter" quittiert.

Kennzeichnend für Affektaussagen ist, daß sie auf Grund ihrer emotionalen Bedingtheit mit meist deutlich erkennbaren nonverbalen Begleiterscheinungen verknüpft sind. Hier wird der enge Zusammenhang psychischer und physiologischer Prozesse auch

1 W. Langenheder "Theorie menschlicher Entscheidungshandlungen" F. Enke-Verlag Stuttgart 1975, S. 41/42
2 ebenda S. 72

für den Laien meist offenkundig, denn aufgrund des psycho-physischen Erregungszustands kommt es in der Regel zu einem deutlich erhöhten Aktivationsniveau, gesteigerter Atemfrequenz, erhöhtem Blutdruck usw. und als Ausdruck dessen zu deutlich gesteigerten motorischen Bewegungen der Arme, Hände und des ganzen Körpers, zu charakteristischer Veränderung des Sprechens (Stimmfrequenz, Lautstärke, beschleunigte oder verzögerte Wortfolge u. ä.) sowie zu anderen organischen Reaktionen, wie Schweißausbruch, Erröten oder Erbleichen, Tränenfluß u. ä.
In Ausnahmefällen kann es bei einem starken und relativ lang andauernden Affekt sogar zu einem Geständnis kommen, das nicht nur in einem Schuldbekenntnis, sondern in einer zusammenhängenden längeren Aussage besteht.

Auf diese Phänomen weist Römer hin und charakterisiert es wie folgt: "Aus einer starken emotionalen Erregung heraus entscheidet sich der Beschuldigte zu einer Aussage, die seinen momentanen, gefühlsmäßig bestimmten Interessen und Bedürfnissen entspringt. Der positive Nutzen dieser Aussage stellt sich ihm in subjektiver Verzerrung und Überhöhung dar, gegenläufige, negative Konsequenzen sind in ihrer Bedeutung herabgesetzt und werden nicht kalkuliert. So kann z. B. das Gefühl der Wut und der Rache, der verletzten Ehre oder der Erbitterung alle Bewußtseinsvorgänge überschatten und das Bedürfnis entstehen lassen, mit der Darstellung des wirklichen Tatablaufs diesem Gefühl Ausdruck zu verleihen. Daß der Beschuldigte sich damit selbst Schaden zufügt, stellt sich für ihn in diesem Augenblick als das kleinere Übel dar oder es wird ihm überhaupt nicht bewußt".[1]
Diese Passage läßt allerdings unter den von uns herausgearbeiteten Aspekten der bewußten psychischen Orientierung und Regulation der Aussagehandlung auch die Deutung zu, daß es sich hier um eine bewußte, wenn auch nicht realitätsgerecht orientierte Aussagehandlung

1 Römer "Die Vernehmung" in "Sozialistische Kriminalistik" Band 3/2 Berlin 1984, S. 125

halts besonders von Affektaussagen, mit denen der Vernommene sich oder andere belastet, Vorsicht geboten, und ihre weitere Verwendung als Bestandteil von Fragen und Argumentationen des Untersuchungsführers ist sorgfältig abzuwägen.

Grundsätzlich muß deshalb die Forderung gelten, daß im Affekt getätigte Aussagen nach Abklingen des Erregungszustandes sachlich weiter geklärt und vor allem im Zuge der Beweisführungsmaßnahmen im Untersuchungsvorgang auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden müssen.

Wir können abschließend gewissermaßen als Resümee der gesamten Ausführungen dieses Lehrhefts das Leitmotiv für jede Vernehmungstaktik mit dem sowjetischen Psychologen I. F. Pantelejew so bestimmen: "... nicht die 'psychologische Schläue', nicht 'Fallen', nicht die 'Überrumplung', nicht 'Zorn', nicht Methoden der konzentrierten psychischen Einwirkung' und 'der Desorganisierung psychischer Prozesse' müssen die Waffen des Untersuchungsführers sein, sondern wissenschaftlich begründete Gesetzmäßigkeiten der Psyche des Menschen unter den spezifischen Bedingungen des Strafverfahrens."[1]

1 I. P. Pantelejew "Einige Fragen der Psychologie bei der Untersuchung von Verbrechen, Arbeitsübersetzung aus dem Russischen, S. 26